

Protokoll
über die, am Mittwoch den 28.06.2023,
um 19.00 Uhr
im neuen Feuerwehrhaus
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR DI Friedrich Brandstetter, GR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Manfred Hebenstreit, GR Josef Rothensteiner, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Ing. Jochen Pintar, GR Gaby Schwarz, GR Raffael Herzog

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Ingrid Burtscher, StR Philip Renner, GR Michael Sigmund, GR Rudolf Mlinar, GR Christine Leininger, GR Felix Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc

Fraktion SPÖ: StR Scheibelreiter, StR Alfred Gruber, GR Dr. Peter Grosskopf, GR Katharina Krenn, GR Ing. Thomas Ded,

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder, GR Günter Fahrner, GR Ing. Manfred Woletz

Fraktion FPÖ: GR Anna-Leena Krischel bakk.phil

Entschuldigt: StR Markus Naber MA MSc (ÖVP), StR Thomas Tweraser (ÖVP), StR Susanne Stejskal, (ÖVP), GR Anton Strombach (SPÖ), GR Ingeborg Holzer (SPÖ),

Unentschuldigt:

**Entschuldigt
verspätet:**

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADir. Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: **19:31 Uhr**

Ende: **22:00 Uhr**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

Top 04 – Bestandsvertrag Bundesforste – Hundeauslaufzone (Vizebgm. Burtscher)

Top 11 – Geschenkannahme (GR Sigmund)

Top 12 – Plakatierung (StR Tweraser)

Top 13 – EDV – Erneuerungen (StR Tweraser)

Top 14 – Kündigung Hot-Spot vor dem Rathaus (StR Tweraser)

Top 30 – Kommunalsteuerförderungen (StR Tweraser)

Es liegen 5 Dringlichkeitsanträge vor

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2023 eingebracht von Vizebgm. Ingrid Burtscher bezüglich der Resolution zur Vereinfachung der Durchführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in Gemeinden

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: StR Gruber, GR Hebenstreit

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 24 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2023 eingebracht von der Fraktion WIR bezüglich der Schließung der Postfiliale in Pressbaum.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: Vizebgm. Polzer

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 24a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2023 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bzgl. Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Grundstücksteiles für die FF-Rekawinkel.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 24b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2023 eingebracht von StR Susanne Stejskal bzgl. Schulbesuch einer Pressbaumer Schülerin in der polytechnischen Schule Neulengbach.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 33 im nicht öffentlichen Teil statt.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2023 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bzgl. dem Ansuchen um finanzielle Beteiligung bei der Errichtung eines Güterweges am Bauernhof Hochreiter

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 33a im nicht öffentlichen Teil statt.

Bürgermeister Schmidl-Haberleitner zieht den nicht öffentlichen Teil vor.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 18.04.2023
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 30.05.2023
4. Bestandsvertrag Bundesforste – Hundenauslaufzone (Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher)
5. Projekt Straßenbau Schwabendörfel (Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher)
6. Übereinkommen WEG Pfalzauerstraße 62 (Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher)
7. Raumplanung – neuerlicher Beschluss „Hauptstraße West“ (StR DI Brandstetter)
8. Subventionen (Vizebgm.ⁱⁿ Polzer)
9. Ermächtigung zur Entgegennahme von Reisepassanträgen sowie Anträgen für Personalausweise (Vizebgm.ⁱⁿ Polzer)

10. Beschlussfassung Stromausschreibung BBG 2025-2027 (StR DI Brandstetter)
11. Geschenkkannahme (GR Sigmund)
12. Plakatierung (StR Tweraser)
13. EDV - Erneuerungen (StR Tweraser)
14. Kündigung HOT Spot vor dem Rathaus (StR Tweraser)
15. PKomm Schwimmbad ermäßigter Eintritt für Familien (GR Fahrner)
16. Löschungserklärung Weidlingbachstraße 19 (StR DI Brandstetter)
17. Löschungserklärung Terrassengasse 4 (StR DI Brandstetter)
18. Sanierung Stadtsaal (GR Ing. Strombach)
19. Kleinkindbetreuung – Aufhebung Zuschuss für Eltern (StRⁱⁿ Stejskal)
20. VS-Ferienbetreuung 2023 – Hilfswerkkosten (StRⁱⁿ Stejskal)
21. Erneuerbare Energie (GR Sigmund/GR Heuböck)
22. Klimafest (GR Sigmund)
23. Gesellschafterzuschuss PKomm (GR Fahrner)
24. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
25. Berichte
26. Reduzierung der Wasserbezugsgrundgebühr auf das gemäß NÖ
Wasserleitungsgesetz § 10 (5) Anlage 1 zu berechnende Ausmaß (GR Dr.
Großkopf)
27. Antrag zur Reduzierung von Gebühren und möglicher Wertminderungen bei
Leistungen durch die PKomm (StR Kalchhauser)

Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 18.04.2023

Es liegt keine Einwendung zum Protokoll vom 18.04.2023 vor. Somit ist das Protokoll genehmigt.

Zu Top 02 – Bericht Prüfungsausschuss

1

PROTOKOLL

über die, am 16.05.2023 um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses
abgehaltene

Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Anwesend: Großkopf, Mlinar, Fahmer, Leininger, Pintar, Krischel,

Entschuldigt: Rothensteiner

Unentschuldigt:

Auskunftspersonen: Bauamtsdirektor Dibl, Finanzdirektorin Tschedul

Schriftführerin: Krischel

Zuhörer: Hajek

Der/die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, stellt die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) fest und geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

Prüfungsgegenstände sind

1. die Ermittlung der gemäß Wasser- und Kanalabgabenordnung festzusetzenden Gebühren und deren Berechnungsgrundlagen
2. die zwischenjährige Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt des VA 2023

2

Zu 1.:

Auf Basis der durch GR-Beschluss vom Mai 2015 bestehenden Regelung für die Anpassung der Wasser- und Kanalgebühren wurden am 02.11.2022 die Einheitssätze für die Wasseranschluss- und Bereitstellung sowie alle Kanaleinmündungsabgaben nach der Erhöhung mit 01.07.2022 neuerlich per 01.01.2023 erhöht. Diese berechneten Einheitssätze basieren auf den Baukosten für die Wasser- und Kanalanlagen, die zuletzt mit Stand vom 22.03.2022 vom Land bekanntgegebenen Finanzierungskosten für die Errichtung bekanntgegeben wurden. Darüber hinaus wurde auch der Bereitstellungsbeitrag für die Wasserbereitstellungsgebühr und die Grundgebühr für den Wasserbezug erhöht. Bauamtsdirektor Dibl wurde um transparente Berechnung der Einheitssätze auf Basis der mitgeteilten Baukosten ersucht sowie um nachvollziehbare Berechnung des Bereitstellungsbeitrags für die Wasserbereitstellung sowie der Grundgebühr für den Wasserbezug.

Mit Bauamtsdirektor Dibl werden die verschiedenen Ansätze in Bezug auf die Baukosten der Wasser- und Kanalanlagen diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass es zwischen den vom Land (WA4) bis 2022 bekanntgegebenen Baukosten und den im März 2023 mit Stand von 2022 mitgeteilten Errichtungskosten deutliche Unterschiede bestehen!

Es erscheint erforderlich nach Rücksprache mit dem Land diese Unterschiede zu klären; insbesondere auch den Unterschied zwischen den Begriffen Bau- und Errichtungskosten zu erörtern. Diese Prüfungen erscheinen deshalb erforderlich, weil nach der Wasser- und Kanalabgabenordnung die Baukosten eine wesentliche Grundlage für die Festsetzung der Wasser- und Kanalgebühren darstellen.

Dabei ist auch zu klären, wieweit die im Anlagevermögen der Gemeinde erfassten Wasser- und Abwasseranlagen als Grundlage für die Ermittlung der Baukosten herangezogen werden können.

Dies gilt auch für die Berechnung des Bereitstellungsbeitrages als Grundlage für die Wasserbereitstellungsgebühr und für die Grundgebühr als Basis für die Wasserbenutzungsgebühr, die aufgrund der entsprechenden Aufwendungen und Erträge gemäß VRV15 zu berechnen sind.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeinde, im Wege des Bauamts mit dem Land eine entsprechende Klärung der Definitionen und der daraus bestehenden Unterschiede herbeizuführen.

Auf dieser Basis sollte vom Finanzausschuss unter Beteiligung des Bauamts eine ersatzweise für die bestehende Regelung der Gebührenerhöhungen einfach zu administrierende Neuregelung erarbeitet werden.

Ergänzung:

Von Bauamtsdirektor Dibl wurden die erbetenen Kontrollberechnungen der Grundgebühr für die Wasserbenutzung übergeben (Anhang). Bei Durchsicht nach Ende der Ausschusssitzung wurde dabei festgestellt, dass es zwischen der von Dibl errechneten Grundgebühr für die Wasserbenutzungsgebühr zwischen 2,32 € (NVA 2022) bzw. 2,36 € (VA 2023) und den bei den beiden letzten Gebührenerhöhungen verwendeten Grundgebühr von 3,30 € und 3.60 € einen Unterschied von rd. 40 % gibt. Das heißt, es wurde die Wasserbenutzungsgebühr zu hoch erhöht. Dieser Sachverhalt sollte bei einer allfälligen Neuregelung der Gebührenanpassung berücksichtigt werden.

3

Zu 2.;

Um die finanzielle Entwicklung des Gemeindehaushalts durch den Prüfungsausschuss, die derzeit nur Rahmen der Voranschläge und des RA erfolgt, auch unterjährig beobachten zu können, wurde bei der Finanzdirektorin angefragt, ob es grundsätzlich möglich ist oder wäre, über GemDat oder durch die Finanzabteilung z.B. nach Quartalen eine Auswertung des Ergebnis- und des Finanzierungshaushalts nach Budgetgruppen in der Gliederung 1a bzw. 1b. zu bekommen.

Laut Auskunft der Finanzdirektorin Tschedul ist es jederzeit möglich, bei Bedarf im Wege des Stadtamts den Stand der Entwicklung im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zu einem bestimmten unterjährigen Termin zu erhalten.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

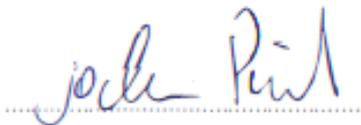
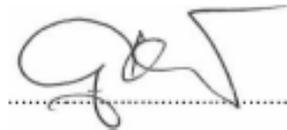
Der Ausschussvorsitzende



Die Schriftführerin:

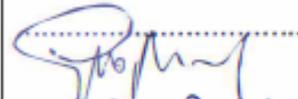
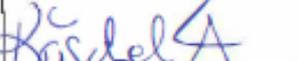


Die Protokollprüfer:



22.5.23 Finanzabteilung

NACHWEIS DER ERHALTENEN EINLADUNG

Gegenstand der Zustellung	Name des Empfängers	Unterschrift des Empfängers
Einladung zu der am 16.05.2023 um 18:00 Uhr, im Rathaus stattfindenden SITZUNG DES AUSSCHUSS FÜR KONTROLLE/ PRÜFUNGS-AUSSCHUSS	Bgm. Josef Schmid- Haberleitner
	GR Dr. Peter Großkopf	
	GR Ing. Jochen Pintar	
	GR Christina Leiningner	
	GR Rudolf Mlinar	
	GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.	
	GR Günter Fahrner	
Josef Rothensteiner		
Zuhörer:	

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN - WASSER		
NVA 2022		
A JAHRESAUFWAND		
1 Betriebskosten		1.064.000,00
a Strom	11.000,00	
Telekommunikation	1.300,00	
	-100,00	
b Personal	249.300,00	
Bezug VB	50.400,00	
Sonstiges		
DGB, Bereitsch., etc.	31.400,00	
Engelt Leistungen (Pkomm)	82.000,00	
Aufwendung an Verwaltung	88.200,00	
	-2.700,00	
c Wasserkauf evn Wasser	752.500,00	
d Wassermesserkauf	50.000,00	
2 Kosten Instandhaltung Sonderanlagen		
WVA Anlagen		155.400,00
WVA Anlagen Hydranten		29.600,00
WVA Instandhaltungen		60.800,00
3 Erneuerungsrücklagen		0,00
4 Darlehen		126.500,00
a Darlehen Tilgung	240.700,00	
Zinsen für Fin.schuld	5.700,00	
b Auflösung Inv.zuschuss	-79.900,00	
c KPC Zinsen	-21.700,00	
d KPC Barwert	-14.300,00	
	-4.000,00	
5 sonstige jährliche Ausgaben		38.400,00
a Transfer an Gemeinden	8.300,00	
b Miet- und Pachtaufwand	4.500,00	
c Gebrauchsabgabe	21.000,00	
d GWG	4.600,00	
SUMME A		1.474.700,00
B Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben		150.000,00
C Differenz von A - B		1.324.700,00
D Jahreswasserverbrauch in m³		390.060,61
E Bereitstellungsgebühr € / m³ / h		58,74
F Summe an Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren		414.800,00
G Grundgebühr / m³ (C - F) : D	€	2,33
28.04.2023		

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN - WASSER		
VA 2023		
A JAHRESAUFWAND		
1 Betriebskosten		1.116.300,00
a Strom	12.200,00	
Telekommunikation	1.300,00	
	-200,00	
b Personal	268.000,00	
Bezug VB	54.200,00	
Sonstiges		
DGB, Bereitsch., etc.	33.900,00	
Engelt Leistungen (Pkomm)	82.200,00	
Aufwendung an Verwaltung	98.800,00	
	-1.100,00	
c Wasserkauf evn Wasser	775.000,00	
d Wassermesserkauf	60.000,00	
2 Kosten Instandhaltung Sonderanlagen		
WVA Anlagen		50.000,00
WVA Anlagen Hydranten		37.000,00
WVA Instandhaltungen		125.000,00
3 Erneuerungsrücklagen		
4 Darlehen		203.800,00
a Darlehen Tilgung	240.100,00	
Zinsen für Fin.schuld	76.300,00	
b Auflösung Inv.zuschuss	-81.300,00	
c KPC Zinsen	-15.000,00	
d KPC Barwert	-16.300,00	
5 sonstige jährliche Ausgaben		34.100,00
a Transfer an Gemeinden	5.000,00	
b Miet- und Pachtaufwand	4.500,00	
c Gebrauchsabgabe	21.000,00	
d GWG	3.600,00	
SUMME A		1.566.200,00
B Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben		165.000,00
C Differenz von A - B		1.401.200,00
D Jahreswasserverbrauch in m³		350.305,56
E Bereitstellungsgebühr € / m³ / h		58,74
F Summe an Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren		476.200,00
G Grundgebühr / m³ (C - F) : D	€	2,64
28.04.2023		

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN - WASSER		
RA 2022		
A JAHRESAUFWAND		
1 Betriebskosten		1.088.104,72
a Strom		2.714,58
Telekommunikation		1.771,58
		-598,93
b Personal		275.392,51
Bezug VB	50.744,40	
Sonstiges		
DGB, Bereitsch., etc.	29.948,76	
Engelt Leistungen (Pkomm)	82.874,72	
Aufwendung an Verwaltung	112.724,51	
	-899,88	
c Wasserkauf evn Wasser		750.408,14
d WassermesserkauF		58.416,84
2 Kosten Instandhaltung Sonderanlagen		
WVA Anlagen		96.569,60
WVA Anlagen Hydranten		29.568,02
WVA Instandhaltungen		73.107,27
3 Erneuerungsrücklagen		0,00
4 Darlehen		114.738,90
a Darlehen Tilgung		240.801,43
Zinsen für Fin.schuld		5.604,45
b Auflösung Inv.zuschuss		-89.617,70
c KPC Zinsen		-21.767,02
d KPC Barwert		-20.282,26
5 sonstige jährliche Ausgaben		55.864,02
a Transfer an Gemeinden		29.773,91
b Miet- und Pacht aufwand		4.508,64
c Gebrauchsabgabe		20.772,45
d GWG		809,02
SUMME A		1.457.952,53
B Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben		220.455,49
C Differenz von A - B		1.237.497,04
D Jahreswasserverbrauch in m³		349.581,72
E Bereitstellungsgebühr € / m³ / h		58,74
F Summe an Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren		425.982,51
G Grundgebühr / m³ (C - F) : D		€ 2,32
28.04.2023		

Zu Top 03 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 30.05.2023

Es liegt keine Einwendung zum Protokoll vom 30.05.2023 vor. Somit ist das Protokoll genehmigt.

Zu Top 04 – Bestandsvertrag Bundesforste Hundeauslaufzone

Wird abgesetzt

Zu Top 05 – Projekt Schwabendörfel Vergabe Ing. Leistungen Sachverhalt (vorbereitet von Bgm., Vize.bgm. Burtscher, W. Dibl:

Seitens der Stadtgemeinde ist es beabsichtigt im Ortsteil Schwabendörfel den 1. Teil der Straßensanierung für 2023/2024 durchzuführen. Zugleich soll die WVA (Wasserversorgungsanlage) und die Straßenbeleuchtung auf Stand zu bringen bzw. zu erneuern. Alle Straßenzüge umfassen ca. 1.800 lfm, davon werden nunmehr ca. 594 lfm (grün markierter Bereich lt. Planskizze) saniert und es ist ein Gesamtbudget von ca. € 700.000 eingeplant.



Bedeckungsvorschlag für das Gesamtprojekt

- | | |
|---|---------|
| • Proj.zuführung durch Überschuss RA 2022 | 100.000 |
| • KIP-Förderung 50% von 700.000 | 350.000 |
| • BZ-Straße 2023 | 100.000 |
| • Laufende Transferzahlungen von Bund,
Bundesfonds und Bundeskammern 941+860 | 150.000 |

Nunmehr ist es beabsichtigt die Ingenieurleistungen an die Ingenieur Denk GmbH auf Basis der Ausschreibung 2014 zu vergeben.

Ausschussempfehlung und Datum

Es liegt eine einstimmige Ausschussempfehlung vom 6.6.2023 für die Vergabe an DI Denk vor.

Vizebgm. Burtscher stellt den

Antrag:

Der GR möge die Beauftragung der Ingenieur Denk GmbH für die Ingenieurleistungen (Planung, Ausschreibung & Bauaufsicht) zur Durchführung des Projektes Straßensanierung Schwabendörfel in der Höhe von € 64.000,-- inkl.Ust. (29.000 für STR, 17.000 für WVA und 18.000 für STR-Beleuchtung) beschließen.

Bedeckung	gegeben durch Zuführung Überschuss RA 2022 – € 100.000		
Verbuchung	5/612013-060201	STR	€ 29.000 inkl.Ust.
	5/612013-060502	STR-Beleuchtung	€ 18.000 inkl.Ust.
	5/850192-062000	WVA	€ 17.000 exkl.Ust.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Zu Top 06 – Übereinkommen WEG Pfalzauerstraße 62

Sachverhalt:(vorbereitet von Vize.bgm. Burtscher, W. Dibl):

Die Eigentümergemeinschaft Pfalzauerstraße 62 hat im Zuge der letzten Wasserabrechnung 2022/2023 einen Einspruch mit der Begründung erhoben, dass die Verrechnungseinheit des Wasserzählers zu hoch sei.

Grundsätzlich stimmt dies, aber der Zähler zählt auch einen Hydranten der Stadtgemeinde mit. Zur Versorgung des Hydranten ist die größere Einheit technisch erforderlich, es soll jedoch eine der Wohnanlage angepasste Bereitstellungsgebühr verrechnet werden.

Stellungnahme der Wassermeister / PKomm:

Stellungnahme Verrechnungsgröße Pfalzauerstr. 62

Der WZ der Siedlung Pfalzauerstr. 62 ist ein Verbund WZ mit einer Größe von 65m³ benötigt wird der WZ weil ein Hydrant auf dieser Leitung angeschlossen ist.

Die Straße und der Hydrant war in Privatbesitz der Liegenschaft Pfalzau 62 und ist jetzt auf die Gemeinde übergegangen.

Da die Straße und der Hydrant jetzt der Gemeinde gehört aber die Liegenschaftseigentümer für Ihre Häuser keinen Verbundwasserzähler benötigen wird auf eine Änderung plädiert für eine solche Anlage wird ein WZ in der Größe von 17m³ ausreichen.

Der Hydrant kann leider nicht anders angeschlossen werden da eine zu lange Leitung benötigt wird ca.65 m in der Totwasser entsteht.

Preisunterschied: 65m³ Bereitstellungsgebühr 4160€

17m³ Bereitstellungsgebühr 1088€

Dem Ausschuss wurde am 6.6.2023 von angedachter Vereinbarung berichtet und gab eine einstimmige Empfehlung hierfür.

Vizebgm. Burtscher stellt den

Antrag:

Der GR möge der Vereinbarung zur Richtigstellung der Verrechnungseinheit für den Wasserzähler der Wohnanlage und der allenfalls Rückverrechnung des Wasserverbrauches über den Hydranten zustimmen.

Bedeckung keine Erforderlich. Es besteht auch keine Abgabeverzicht, da die richtige Verrechnungseinheit für den WZ angepasst werden soll.

VEREINBARUNG

betreffend Gst. 121/32, EZ 1509, KG 01905 Preßbaum (Straßenverkehrsanlagen)

über die Höhe der Verrechnung der Wasserbereitstellungsgebühr für ob genannte Liegenschaft, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der WEG Pfalzauerstraße 62 (Eigentümer von Gst. 246/86, EZ 1509, KG 01905, Pfalzauerstraße 62, 3021 Pressbaum).

Festzuhalten ist, dass der Hydrant an der Liegenschaft der WEG Pfalzauerstraße 62, Gst. 246/86, EZ 1509, KG 01905 angeschlossen ist.

- Der Hydrant, welcher sich auf dem Gst. 121/32, EZ 1509, KG 01905 Preßbaum befindet (Eigentümer Stadtgemeinde Pressbaum gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010, vormals Eigentümer WEG Pfalzauerstraße 62), bleibt weiterhin an der privaten Wasserleitung der WEG Pfalzauerstraße 62 angeschlossen, da es aus technischen Gründen nicht anders möglich ist.
- Die Verrechnungsgröße des Wasserzählers wird mit 25 m³ verrechnet und nicht mit 65 m³.
- Festzuhalten ist, dass keine Wasserentnahme durch die Stadtgemeinde Pressbaum oder Firmen für zB.: Reinigungsarbeiten der Straße usw. entnommen werden darf. Erforderlichenfalls ist eine Meldung an die Eigentümer der WEG Pfalzauerstraße bei Entnahme zu erbringen.
- Bei einem Einsatz der Feuerwehr, kommt die WEG Pfalzauerstraße 62 nicht für den entnommenen Wasserverbrauch auf und der Verbrauch muss über die einzelnen Hauszähler (7 Subzähler) gegengerechnet werden.
- Der Differenzbetrag vom Großzähler über 25 m³ zur Summe der einzelnen Objektzähler ist von der Gemeinde zu decken.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 07 – Aufhebung und Neufassung der Beschlüsse zum Flächenwidmungsplan (29.06.2022) und Bebauungsplan (22.09.2022)

Sachverhalt:(vorbereitet von StR DI Brandstetter/SB Matzinger):

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes mit der Planzahl „PREB- FÄ17- 12215-E“ sowie des Bebauungsplanes mit der Planzahl „PREB- TB6/Ä10-12216-E“ der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgte von 26.11.2021 bis 07.01.2022. In diesem Zeitraum wurden 24 Stellungnahmen abgegeben.

Das Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auflageentwurf wurde am 05.01.2022 mit der Zahl RU7-O-467/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 11.01.2022 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-467/069-2021 übermittelt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen der Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung zum

Auflageentwurf wurde am 02.02.2022 mit der Zahl BD1-N-8467/029-2021 erstellt und am 03.02.2022 von der Abt. RU1 übermittelt.

Nach eingehenden Beratungen der Stellungnahmen im Bauausschuss wurden im GR am 22.03.2022 jene Punkte der Änderung zum Bebauungsplan, Punkt 4, 5 und 6 und die geplanten Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften, die auf Grundlage des bestehenden Flächenwidmungsplanes möglich waren, beschlossen.

Die Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes inkl. der noch zu klärenden Punkte und die davon abhängigen Änderungen des Bebauungsplanes wurde verschoben.

In der Gemeinderatssitzung am 29.06.2022 lagen die Beschlussunterlagen dem GR vor – die Verordnung zum Flächenwidmungsplan wurde beschlossen, der Bebauungsplan kam nicht zur Abstimmung, das Protokoll wurde beeinsprucht und Änderungen beim Abstimmungsverlauf angemerkt.

In der Gemeinderatssitzung am 21.09.2022 wurde dem geänderten Protokoll zugestimmt und die Verordnung zum Bebauungsplan beschlossen.

Mit Schreiben RU1-R-467/069-2021 vom 10.Mai 2023 teilt die Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) mit, dass „gemäß § 24 Abs. 10 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm der Landesregierung mit einer Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, einem Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in der die Verordnung beschlossen wurde, der Kundmachung und den Nachweisen der Verständigung der Nachbargemeinden und der Interessenvertretungen gemäß Abs. 5 und den hierauf eingelangten Stellungnahmen binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung des Gemeinderates vorzulegen ist. Die Genehmigung der vom Gemeinderat am 29. Juni 2022 beschlossenen Verordnung müsste wegen der aufgezeigten Widersprüche gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., versagt werden.“

Mit Schreiben RU1-R-467/069-2021 vom 02. Juni 2023 wurde außerdem das Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) übermittelt und mitgeteilt, dass „gemäß § 13 NÖ ROG 2014 ein örtliches Raumordnungsprogramm aus einem Flächenwidmungsplan und gegebenenfalls aus einem Entwicklungskonzept besteht. Diese stellen somit, insbesondere auch im Hinblick auf die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, eine Einheit dar. Ein Widerspruch des Flächenwidmungsplans zum Örtlichen Entwicklungskonzept ist daher nicht zulässig und stellt einen Versagungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 11 Z 4 NÖ ROG 2014 dar. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 ist die Bereitstellung ausreichender und gut versorgter Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung zu berücksichtigen. Die Genehmigung der vom Gemeinderat am 29. Juni 2022 beschlossenen Verordnung müsste wegen der aufgezeigten Widersprüche (siehe beigelegtes Gutachten) gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., versagt werden.“

Der Gemeinderat müsste nun den Beschluss der Verordnung vom 29.Juni 2022 aufheben und unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 01.Juni 2023 neu fassen.

Da der Bebauungsplan auf dem Flächenwidmungsplan aufbaut, wäre auch der Beschluss vom 21.09.2022 aufzuheben und entsprechend neu zu fassen.

Beilagen:

Beschlussunterlagen Raumplaner:



00_Beschlussunterlag
en_GESAMT_PREB_FÄ

**STADTGEMEINDE
PRESSBAUM**

**POL.BEZ.
ST.PÖLTEN-LAND**

**ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES /
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BESCHLUSSUNTERLAGEN

PLANVERFASSER:

DIPL. ING. KARL SIEGL

**INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND
RAUMORDNUNG**

STAATL. BEF. U. WECH. ZVL. TECHNIKER

1170 WIEN

OSCHWANDNERGASSE 20/2

TEL.: 01 7485 33 02

E-MAIL: RAUMPLANUNG@sigl.at

PLANZAHL:

PRES-FÄ17-12215-C - BU

PRES-TBB/Ä10-12215-C - BU

WIEN, IM JUNI 2023

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
 GEMEINDE
 ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESBESIEDLUNG

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES // BEBAUUNGSPLANES SEITE 1
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSENTWÜRFE 06.2023 FZ: PREB-FÄ17-12216-C/UTBÖA10-12216-C - BU

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. EINLEITUNG	2
2. ABÄNDERUNGEN ERGÄNZUNGEN AUFGRUND DER BEIDEN GUTACHTEN DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN DER ABTEILUNG RU7 – ÄNDERUNGSPUNKT 1	4
3. EMPFEHLUNG ZUR BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN	8
4. ÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES	17
5. VERORDNUNGSTEXT	20
6. BESCHLUSSPLÄNE	28
7. ANHANG	29

DIPL. ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONZULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GÖCHHWANDNERGASSE 20/2

Tel: 01 - 489 35 82 Email: k.siegl@carl-siegl.com



WIEN, IM JUNI 2023

1. EINLEITUNG

Die öffentliche Auflage des Entwurfs zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes mit der Planzahl „PREB-FÄ17-12216-E“ sowie des Bebauungsplanes mit der Planzahl „PREB-TB6/A10-12216-E“ der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgte von 28.11.2021 bis 07.01.2022. In diesem Zeitraum wurden 24 Stellungnahmen abgegeben. Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt im Kapitel 3 der Beschlussunterlagen.

Das Änderungsverfahren wurde am 20.08.2022 (Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan) und am 21.08.2022 (Bebauungsplan) beschlossen. Die Satznahme der vom Gemeinderat am 29.08.2022 beschlossenen Verordnung müsste nach der schriftlichen Mitteilung der Abt. RU1 vom 10.06.2023 mit der Zahl RU1-R-487/088-2021 versagt werden, weil die Beschlussunterlagen nicht binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung eingereicht wurden.

Das Gutachten der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auftragsentwurf wurde am 05.01.2022 mit der Zahl RU7-O-487/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 11.01.2022 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-487/088-2021 übermittelt.

Das Gutachten der Gruppe Bauabteilung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auftragsentwurf wurde am 02.02.2022 mit der Zahl BD1-N-6467/026-2021 erstellt und am 03.02.2022 von der Abt. RU1 übermittelt.

Ein weiteres Gutachten der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung wurde nach der Beschlussfassung am 01.06.2023 mit der Zahl RU7-O-487/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 02.06.2023 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-487/088-2021 übermittelt.

Der unregelmäßige Gemeinderatsbeschluss wird aufgrund der schriftlichen Mitteilung der Abt. RU1 vom 10.06.2023 und des Gutachtens der Abt. RU7 vom 01.06.2023 guthiehaben. Die Änderungsverfahren zum Örtlichen Raumordnungsprogramm und zum Bebauungsplan werden – in abgeänderter Form gegenüber der öffentlichen Auflage und gegenüber dem ersten Beschluss - neuerlich beschlossen (→ siehe Verordnung „C“).

→ Aufgrund der beiden Begutachtungen der Abteilung RU7 wird der **Änderungspunkt 2** (FWP und BP) in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen. Der **Änderungspunkt 3** (FWP und BP) wird nicht beschlossen.

→ Aufgrund der beiden Begutachtungen der Abteilung RU7 ergeben sich beim **Änderungspunkt 1** Änderungen, die im **Kapitel 2** der Beschlussunterlagen behandelt werden und im **Kapitel 8** planlich dargestellt sind (Beschlussplan zum Flächenwidmungsplan).

Ergänzende Unterlagen zur Grundlagenforschung zum Änderungspunkt 1 werden im Kapitel 2 beschrieben, die Plandarstellungen liegen im Anhang, Kapitel 7, bei.

Geringfügige Änderungen des Bebauungsplanes im Zuge der Beschlussfassung werden im Kapitel 4 behandelt. Diese Änderungen sind im Kapitel 6 planlich dargestellt (Beschlussplan zum Bebauungsplan).

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES // BEBAUUNGSPLANES SEITE 3
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BECHLUSSENTWÜRFE 06.2023 PZ: PREB-FÄ17-12215-C/TEB/A10-12216-C - BU
Die Verordnungstexte sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Anmerkung:
Die Änderungspunkte 4, 5 und 6 (nur Bebauungsplan) wurden bereits am 30.03.2022 vom Gemeinderat beschlossen und werden im Zuge dieser Beschlussfassung nicht mehr behandelt.

DIPL.-ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONZULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZ. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GÖCHHWANDNERGASSE 20/2

Tel: 01 - 489 35 82 Email: k.siegl@karsiegel.co.at



WIEN, IM JUNI 2023

2. ABÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN AUFGRUND DER BEIDEN GÜTACHTEN DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN DER ABTEILUNG RU7 – ÄNDERUNGSPUNKT 1

Das Gutachten der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Aufgabentruf wurde am 06.01.2022 mit der Zahl RU7-D-487/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 11.01.2022 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-487/089-2021 übermittelt.

Ein weiteres Gutachten wurde von der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung nach der Beschlussfassung am 01.08.2023 mit der Zahl RU7-D-487/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 02.08.2023 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-487/089-2021 übermittelt.

Die folgenden Änderungen/Ergänzungen beziehen sich auf den Änderungspunkt 1 - Beschränkung Wohnnutzung und Wohneinheiten - „Ortszentrum / Hauptstraße“.

Um den Gemeindestandpunkt noch einmal ausführlich darlegen und das Begutachtungsergebnis diskutieren zu können, fand am 19.05.2022 eine Besprechung mit der Amtssachverständigen und Vertreterin der Stadtgemeinde und des Planverfassers statt. → Die vorliegenden Änderungen im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses decken sich mit diesem Besprechungsergebnis und werden um die beiden im Gutachten vom 01.08.2023 angeführten Punkte ergänzt.

Die Stadtgemeinde Preesbaum hält an den Planungszielen, die *vorterrschende Dynamik in der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung zu brechen, die gewachsene Siedlungsstruktur weitgehend zu erhalten, aber auch die Bevölkerungsentwicklung besser steuern zu können und nur eine maßvolle und eine, dem bisher gewachsenen Siedlungscharakter entsprechende Verdichtung zu ermöglichen und die „Erdschoßzone“ zu beleben, fest.*

Erhebung Wohnneinheiten und Bebauungsstrukturen

Aufgrund der Begutachtung der Abteilung RU7 vom 06.01.2023 wurden auf Basis der Strukturhebungen, die im Zuge der Erstellung der Teilbebauungspläne erstellt wurden, die Beschränkungen der Wohnneinheiten überarbeitet. Weiters wurde von der Stadtgemeinde Preesbaum eine Erhebung der bewilligten Wohnneinheiten (mehr als 6) durchgeführt.

Die Erhebung der Wohnneinheiten zeigt folgendes Bild:

Es gibt eine Konzentration von in Summe mehr als 300 Wohnneinheiten im Bereich des Pensionistenheimes im Westen der Stadt Preesbaum, im Osten von Preesbaum im Bereich der „Fräckerstraße“ (in Summe mehr als 200 Wohnneinheiten) und im unmittelbaren Stadtzentrum zwischen „L. Nemecek-Straße“ und „Klostergasse“. Weiters bestehen einzelne Wohnhäuser im Bereich „L. Kaiser-Straße“, „R. Anday-Straße“ und „Kaiserkrone“, die ebenfalls mehr als 6 Wohnneinheiten aufweisen.

Die Erhebungen der Wohnneinheiten und der Bebauungsstrukturen, aus dem sich die folgenden Festlegungen ableiten lassen, liegen im Anhang bei und ergeben das folgende Bild (→ siehe Plandarstellung „Bebauungsstrukturen“):

DIPL. ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GÖCHHARDNERGASSE 20/2



Telefon: 01 - 499 35 82 Email: k.siegl@carl-siegl.co.at

WIEN, IM JUNI 2023

Es haben sich 3 größere Bereiche herauskristallisiert, die nicht beschränkt werden sollen (→ Ortszentrum, Nebenzentrum, „maspö“ in der Plandarstellung)

- Stadtzentrum: gemischte Nutzungsstruktur mit öffentlichen und sozialen Einrichtungen, Dienstleistungsbetrieben und großteils verdichteter Bebauung bis 80 Wohneinheiten pro Bauplatz im Bestand
- Nebenzentrum Ort: großteils verdichtete Bebauung bis 89 Wohneinheiten pro Bauplatz im Bestand und gemischte Nutzungsstruktur
- Westliche Stadteinheit: großteils verdichtete Bebauung bis 175 Wohneinheiten pro Bauplatz im Bestand und öffentliche bzw. soziale Einrichtungen

Neben diesen größeren zusammenhängenden Bereichen werden zusätzlich auf 3 Teilflächen im Bereich „Rosette Anday Straße“ bzw. „Ludwig Kaiser Straße“ keine Beschränkungen vorgesehen, weil die Anzahl der bewilligten Wohneinheiten derzeit schon 20 übersteigt bzw. ein Projekt für „Junges Wohnen“ („Anday-Straße“) in Kooperation mit der Stadtgemeinde umgesetzt werden soll.

Im Bereich der Hauptstraße gibt es 3 Bereiche und an der „Linken Bahnstraße“ einen Bereich, die einen Bestand von mehr als 6, aber weniger als 20 Wohneinheiten aufweisen („orange“ in der Plandarstellung). Es erfolgt eine bestandangepasste Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten mit ca. 20% Erweiterungsmöglichkeiten, um z.B. einen Dachgeschossausbau zulassen zu können.

Im Kreuzungsbereich „Anday-Straße-Kaiserkrone“ werden nördlich der Hauptstraße ebenfalls 12 Wohneinheiten festgelegt, um eine Abstufung von 28 Wohneinheiten im Norden zu den 10 Wohneinheiten südlich der Hauptstraße zu erreichen.

Aufgrund des Gutachtens vom 01.08.2023 werden auf den beiden „Eignungsflächen für mäßig bis starke Verdichtung“ im Örtlichen Entwicklungskonzept an der „Bleichingstraße“ und zwischen „J. Nemecek-Straße“ und „Platzauerstraße“ ebenfalls 10 Wohneinheiten festgelegt.

Da in allen übrigen Bereichen eine Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung und eine Dichte von maximal 6 Wohneinheiten pro Bauplatz überwiegt, sollen sie daher auch in dieser Form beschränkt bleiben („gelb“ in der Plandarstellung). Einige Bereiche werden gesondert hervorgehoben:

Im Bereich an der Hauptstraße gegenüber dem Sportplatzes könnten bei maximaler Ausnutzung in diesem Bereich ohne Beschränkung sehr viele neue Wohneinheiten entstehen. Aufgrund der überwiegend betrieblichen Nutzung ist auch in diesem Bereich die Einschränkung auf 6 Wohneinheiten vorgesehen.

Zwischen „J. Nemecek-Straße“ und Hauptstraße ist die Nutzung unterschiedlich (Einfamilienhausbebauung, Autohändler, unbebaute Flächen). Obwohl die Lage durch die Nähe zum Zentrum stadtungsstrukturell günstig ist, wird der Bereich auf 6 Wohneinheiten beschränkt, weil bei Betrachtung der gesamten Siedlungseinheit die freistehende Einfamilienhausbebauung eindeutig überwiegt.

Weiters wird auch die Festlegung der ~~„Beschränkung des Erdgeschosses~~ auf Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtungen“ überarbeitet:

In den Bereichen mit überwiegend Einfamilienhausbebauung wird die Beschränkung gesichert.

In der Legende wird zusätzlich folgender Zusatz formuliert (→siehe Beschlussplan):

Ausgenommen sind bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten

DIPL.-ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GÖTTWANDNERGASSE 20/2



Tele: 01 - 499 35 82 Email: karl.siegl@siel.at

WIEN, IM JUNI 2023

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / BEBAUUNGSPLANES SEITE 6
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2023 PZ: PREB-FA17-12215-C/UTB01A10-12216-C - BU

Änderungen Beschluss 06.2021 – Beschluss 06.2023

Wie schon eingangs angeführt, wurde nach der Beschlussfassung vom 29.06.2022 ein Gutachten der Abteilung RU7 am 01.06.2023 mit der Zahl RU7-C-487/202-2021 erstellt.

Folgende Änderungen wurden im Vergleich zum Beschluss vom 29.06.2022 aufgrund der Begutachtung vom 01.06.2023 vorgenommen und werden auf der nächsten Seite auch planlich dokumentiert:

- Im Bestandsplan der „Bebauungsstruktur“ wird die Legende auch um die Eignungsfläche nach dem Örtlichen Entwicklungskonzept ergänzt. Die beiden Bereiche an der „Siedlungsstraße“ und zwischen „J. Nemecak-Straße“ und „Pfalzauerstraße“ werden im Bestandsplan als „mäßig verdichtet“ eingetragen
- Die beiden Bereiche an der „Siedlungsstraße“ und zwischen „J. Nemecak-Straße“ und „Pfalzauerstraße“ werden nicht mehr mit 6 Wohneinheiten pro ha, sondern mit 10 Wohneinheiten pro ha beschränkt und entsprechen damit einer „mäßigen Verdichtung“ und den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (→ siehe Beschlusplan)

Eine Übersicht, die die Änderungen des gegenwärtlichen Beschlusses im Vergleich zum Beschluss vom 29.06.2022 veranschaulichen sollen, liegt auf der nächsten Seite bei.

Die Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahme 10 (Niederösterreichisches Friedenswerk gemeinnützige Siedlungs-gesellschaft mbH vertreten durch Ort&Partner Rechtsanwälte GmbH, Parz.Nr. 894 (KG Pressbaum)) hat sich ebenfalls geändert, weil in diesem Bereich 10 Wohneinheiten zugelassen werden sollen.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZUGS. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GÖTTWANDNERGASSE 20/2

Tel: 01 - 489 35 82 Email: karsiegl@karsiegl.co.at



WIEN, IM JUNI 2023

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGS-PROGRAMMES # BEBAUUNGSPLANES
 STADTGEMEINDE FREIBSALZEN
 BESTIMMUNGSÄNDERUNGEN 01.2022

SEITE 8

PZ: PRES-FÄ17-12216-CUTBEU10-12216-C - BU

3. EMPFEHLUNG ZUR BEHANDLUNG DER STELLUNGSNAHMEN

Im Zeitraum der öffentlichen Auflage des Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vom 28.11.2021 – 07.01.2022 sind bei der Stadtgemeinde Pressbaum 24 Stellungnahmen eingelangt, die in diesem Kapitel behandelt werden.
 → siehe auch die Plandarstellung mit der Lage der Stellungnahmen im Anhang, die auf Basis des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes erstellt wurde.
 Änderungen der Einreichung zur Behandlung der Stellungnahmen wurden im Vergleich zum Beschluss am 28.06.2022 aufgrund der Begutachtung vom 01.08.2023 bei der Stellungnahme Nr. 10 - Niederösterreichisches Friedenswerk - vorgenommen.

LAUFNUMMER DER ANTRAGSSTELLER / IM ADRESSE / LAGE / BETROFFENE PARZELLEN	NAMME DES ANTRAGSSTELLER / IM ADRESSE / LAGE / BETROFFENE PARZELLEN	INHALT DER STELLUNGSNAHME / EINWANDLICH	ANMERKUNGEN
SN 1	Armed STEFAN Koblerbrunnengasse 4P Parz.Nr. 182/86 (KG, Provisor.)	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Bauklasse • Erhöhung der Bebauungsdichte von 40% auf 60% 	Diese Stellungnahme wurde bereits beim Gemeinde-ratsbeschluss vom 30.03.2022 behandelt.
SN 2	Maga. Johanna Wandschler Hauptstraße 97 Parz.Nr. 146/3 (KG, Provis- baurm)	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Zusatz „max. 6 Wohnneh- mer pro Grundstück“ • Gegen die Umwidmung BK-1 (Hemleib- Darmbaurungs-, Gewerbebetriebe, soz- iale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EB)) 	Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt be- stehen, die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss wird in diesem Bereich nicht beschlos- sen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2 Die Forderungen haben keine Auswirkungen auf die derzeitige Nutzung als Autohaus.
SN 3	Gemeinnütziger Bau- Wohn- u. Siedlungsge- sellschaft „Alpenland“ reg. Gen.m.b.H	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung des Zusatzes „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ 	Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten wird in die- sem Bereich nicht beschlossen.

DIPL.-ING. KARL SEGL
 BÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 STADTL. BEF. U. BEB. ZVL TECHNISCHER
 1170 WIEN, GOSCHWANDNERSTRASSE 2/2/2

Tel.: +43 1 48 28 2218 | office@karl-segl.at



WIEN, 08 JUNI 2023

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES # BEBAUUNGSPLANES
STADTGEMEINDE FREIBAUIM
BESCHLUSSANWÄRTERIN DR. KARIN LEIBEL

SEITE 9

PZ: PREB-FÄ17-12216-CUTBEWA10-12216-C - BU

	<p>Begleitend Ludwig Platz 1 3100 St. Pölten</p> <p>Verwalter Rechtsanwältin Dr. Christiana Fallner Märcherstraße 5 2600 Baden</p> <p>Parz.Nm: 88/3, 88/6 (KG Preisbaum)</p>		
BN 4	<p>Wolfgang Parzer Hauptstraße 76 Parz.Nr. 61/25 (KG Preis- baum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein gegen die Änderungen des Flächenwidmungsplans, gegen die Grundentwertung ohne ausreichende Begründung Auf der Parzelle des Eigentümers „BK-BWE“ bzw. „BK-1“ geplant 	<p>Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt aufgrund des Charakters des Umgebungsbereiches (überwiegend Einfamilienhausbebauung) bestehen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p>
BN 5	<p>Elisabeth Helmuth Mag. Wolfgang Helmuth Hauptstraße 112-114 Parz.Nm 61/32, 41/31 (KG Preisbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen eine Veränderung der Lageerscheinung aufgrund der Einschneidungen im Flächenwidmungsplan • Auf der Parzelle des Eigentümers „BK-BWE“ bzw. „BK-1“ geplant 	<p>Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt aufgrund des Charakters des Umgebungsbereiches (überwiegend Einfamilienhausbebauung) bestehen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p>
BN 6	<p>Martina Thoma Hauptstraße 6B Parz.Nm 97/79 (KG Preis- baum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erwünscht ist eine Erhöhung der Ausnutzung für kleinere Zubauten • Auf der parzellenspezifischen Parzelle besteht eine Bebauungsdichte von 45%. 	<p>Die Änderung der Bebauungsdichte ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Eine Erhöhung der Bebauungsdichte im Zuge der Beschlussfassung kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>
BN 7	<p>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information: aktuell keine Projekte im Örtungsnetz 	
BN 8	<p>Dr. Karin Leibl - Melbauer Stedlungstraße 22</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung 	<p>Die Einschneidung der Wohnnutzung im Erdgeschoss wird in diesem Bereich nicht beachtet.</p>

DIPLOM. KARL SEGL
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STADTL. BEF. U. BEB. ZVL. TECHNISCHER
1170 WIEN, GOSCHMIDTSTRASSE 2/2/2

Tel: +43 1 48 28 28 18 | info@karl-segl.at



WIEN, 28 JUNI 2023

		(MUR EG)	
BN 9	Parz.Nr. 160/10, 160/12, 160/22 (KG Pressbaum) Helmut Ostermich gemeinnützige Wohnbau GmbH Prok. DI Stefan Haerl Donaugasse 48, 1100 Wien Hauptstraße 63 Parz. Nr. 113/1 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Wunsch um Klärstellung der geplanten 8 Wohneinheiten Auf der gegenständlichen Parzelle ist ein Wohnbau mit 47 Wohneinheiten vorgesehen (bewilligt 12.09.2018). Die Wohnneubaueinsparzelle soll 2022 fertig gestellt werden. Das Weiteren wird die Heranzwille esamiert. 	Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss bleibt bestehen, die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten wird in diesem Bereich nicht bestritten. Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.
BN 10	Niederösterreichisches Industrie- und Gewerbeamt Hietzinger Hauptstraße 119 1150 Wien Vertrauen Rechtsanwalts Graz & Partner Rechtsanwalts-GmbH Schwarzbergplatz 16 1010 Wien Parz.Nr. 89/4 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ ist notwendig. Auszug: <ul style="list-style-type: none"> Erwerbungsantrag ca. 80 geförderte Wohneinheiten errichten Entspricht nicht dem ÖEK Ziel: flächensparend verdichtete Bebauung Entscheidungsanspruch bei Umwidmung 	Der Stellungnahme wird teilweise entgegengekommen, weil es 6 Wohneinheiten, ohne Beschränkung von 10 Wohneinheiten pro Parzelle festgelegt wird. Die Forderung entspricht damit dem Örtlichen Entwicklungsplan. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2 Bei einer Flächengröße von ca. 8000m² wären bei einer Teilung in 8 Parzellen 80 Wohneinheiten flächensparend möglich.
BN 11	Mog. Johannes Breiner Hauptstraße 120a Hauptstraße 74 Parz.Nr. 266, 88/4 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Ist nicht unklar, ob die neue Grundstücksgrenze bzw. Straßenzustände richtig ist Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, 	Aufgrund der Überberechtigung von 2 Änderungsverfahren zum Bebauungsplan (PZ: PREB - TB0/A3 - 11842 - wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen und PREB - TB0/A10 - 12216 zusätzlich Änderungsverfahren) wurden die noch nicht rechtskräftig

DIPL.-ING. KARL SEGL
BREMSENRUFENSTREIFEN FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMFORDERUNG
STADTL. BEF. U. BEB. ZVL TECHNISCHER
1170 WIEN, GÖTTENHOFSTRASSE 2/2/2

Tel: +43 1 48 28 2218 | office@karl-segl.at



WIEN, 28 JUNI 2023

	Preisbaum)	medizinteile, öffentliche Einrichtung (nur EG)	PZ: PREB-FÄ17-12216-CUTEBU/10-12216-C - BU
		<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubte Grundstücksparzelle 218 nicht betroffen 	<p>gen), aber bereits beschlossenen, geplanten Änderungen in „grün“ in den aktuellen Änderungsantrag einbezogen. Alle in „grün“ eingetragenen Inhalte betreffen somit nicht das aktuelle Änderungsverfahren. Die Einreichung der Wohnnutzung im Erdgeschoss wird in diesem Bereich nicht beschlossen.</p>
SN 12	<p>Signi Seiler Hauptstraße 76a/1 Verfahren Sachbearbeitung Rechtsnachrichtenzustelld- mit Rieserplatz 1 3100 St. Pölten</p> <p>Parz.Nrn. 89/12, 89/14 (KG Preisbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ • Gegen die Umwidmung EK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) • Wohnprojekt („Casa“) für behinderte Wohnen vorgesehen • Gesetzliche Voraussetzungen liegen nicht vor • Änderungsbericht nicht ausreichend • FÄ17-12216-E entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des NÖ-ROG 2014 • Der Änderungspunkt wurde nicht mit einem Samengang oder SUP behandelt • Den Zielen des NÖROG (Klimawandelanpassung) wird widersprochen 	<p>Der Sialungnahme wird teilweise entgegengekommen, weil es 6 Wohneinheiten, eine Beschäftigung von 12 Wohneinheiten pro Parzelle festgelegt wird. Die Einreichung der Wohnnutzung im Erdgeschoss bleibt bestehen. Von der Einreichung der Wohnnutzung im Erdgeschoss sind jedoch lediglich Wohngelände mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p>

DIPL.-ING. KARL SEGL
BREMENKONZILIENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STADTL. BEF. U. BEB. ZW. TECH. WERK
1170 WIEN, GOSCHWANDNERSTRASSE 2/2/2

Tel: +43 1 48 28 28 28 | E: info@karl-segl.at



WIEN, 04 JUNI 2023

				PZ: PRESBÄ17-12216-CUTBEU/10-12216-C - BU
			<ul style="list-style-type: none"> Planverfahren stützt sich teilweise auf Genehmigungsbeschluss von 13.8.2020 Eingereichte Unterlagen sind unzureichend, unvollständig und veraltet Allgemein gegen die Änderung des Teilbebauungsplanes bezüglich geringerer Bebauungsdichte und geringerer Gebäuhöhe 	Im Zug dieses Änderungsverfahrens erfolgen in dem Bereich, der in der Stellungnahme angeführt ist, mit Ausnahme der Übernahme der Flächenwidmungsplanung keine Änderungen des Bebauungsplans.
SN 13	Wie SN 12		<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Umnutzung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) 	Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss wird in diesem Bereich nicht beschreiben.
SN 14	Di Melchior Swoboda Hauptstraße 23 Paz.Nr. 6/4, 192/3, 6/5 (KG Presbaum)	Erlica Baubauung Hauptstraße 74C Paz.Nr. 456 (KG Presbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ und gegen die Umnutzung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) Fehlen eines gesetzlichen Änderungsanlasses und Widerspruch zum NÖROG Unzulässiger Grundrechtseingriff 	456: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten und die Einschränkung der Erdgeschossnutzung bleiben bestehen; 304, 16/5: Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen 100: keine Beschränkung von Wohneinheiten, die Einschränkung der Erdgeschossnutzung bleibt bestehen 98/4: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen
SN 15	Rudolf Holzinger Dr. Niedermayr-Gasse 2 und 4 Paz.Nr. 304, 16/5 (KG Presbaum) Rudolf Dufaker Immobilien- verwaltungs GmbH Hauptstraße 48b und 50b Paz.Nr. 106 (KG Presbaum) Ulrich Bohringgasse 1b			

DIPLOM. KARL MEGL
 INGENIEURBÜRO FÜR BAUPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 STAATL. BEF. U. BEZ. ZVL. TECHNISCHER
 1170 WIEN, GOSCHWANDNERSTRASSE 2/2/2
 T 01 - 48 28 2218 office@karl-megl.at



WIEN, IM JUNI 2023

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGS-PROGRAMMES # BEBAUUNGSPLANES
STADTGEMEINDE PRESBALN
BESTIMMUNGSVERORDNUNG 2022

Pz.N:	Pz.N: 98/4 (KG Presbaum)		PZ: PRES-FÄ17-12216-CUTBEU/10-12216-C - BU
9/4, 9/1	<p>Josef Mann, Martina Puhm Hauptstraße 29, 31c, 31b und 31</p> <p>9/4, 9/1 (KG Presbaum)</p> <p>Josef Mann, Gertrude Mann Hauptstraße 28b und 28c .462, 16/4, .463, 16/6 (KG Presbaum)</p> <p>Martina Puhm, Thomas Puhm Fräschstraße 2a 9/57 (KG Presbaum)</p> <p>Verfahren Beschränkt Dr. Elich Kartha, Dr. Manfred Feldsowits Budegasse 12 1010 Wien</p>	<p>9/4, 9/1: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen</p> <p>.462, 16/4, .463, 16/6: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen</p> <p>9/57: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen</p> <p>Generell: Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p>	<p>9/4, 9/1: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen</p> <p>.462, 16/4, .463, 16/6: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen</p> <p>9/57: Die Beschränkung auf 8 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschossnutzung vorgesehen</p> <p>Generell: Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p>
9N 16	<p>Andreas Hlifer Hauptstraße 52</p> <p>Pz.N: 104/2 und 104/3 (KG Presbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Umwidmung EK-1 (Handels-, Dienstleistung-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (MIR EG)) Kann das Gebäude in Zukunft nicht mehr verkaufen, weil keine Nachfrage vorhanden 	<p>Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss bleibt bestehen.</p> <p>Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p>

DIPL.-ING. KARL SEGL
BREMSENBREMSENFÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STADTL. BEF.-U. BEF.-ZUL. TECHNISCHER
1170 WIEN, GOSCHWIGGSTRASSE 2/2/2

T 01 - 438 26 22 | E karl.segl@segl.at



WIEN, 04. JUNI 2023

		Erhebliche Wertminderung	PZ: PRES-FÄ17-12216-CUTBEWA10-12216-C - BU
§N 17	Veronika Uggamowski, Christine Uggamowski Hauptstraße 11 und Am Totel 1 Parz.Nr. 1/1, 2/16 (KG Press- baum)	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Wertminderung Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ Gegen die Umwidmung BK-1 (Hemelsch, Dienstleistungen, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) Nachnutzung ungewisse 	Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten und die Einschränkung der Erdgeschossnutzung bleiben bestehen. Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.
§N 18	Dr. Keller Homoltsch Hauptstraße 12 Parz.Nr. 9/58 (KG Press- baum)	<ul style="list-style-type: none"> Nachdem das Erdgeschoss für Wohnzwecke weiterhin genutzt wird, soll es auch noch wie vor möglich sein, den Wohnbereich im Erdgeschoss bis zu 25% der Grundfläche zu erweitern. 	Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoss wird in diesem Bereich nicht beschärfen.
§N 19	Thomas und Renate Rieger Fürstgasse 3A, 3 Parz.Nr. 497, 227 (KG Press- baum)	<ul style="list-style-type: none"> Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ Wertminderung 	Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt aufgrund des Charakters des Umgebungsbereiches (bevorzugt Einfamilienhausbebauung) bestehen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2
§N 20	Dr. Ernst Mezinger, Mag. Barbara Mezinger-Höben Untere Kumpfschlagasse 1 Parz.Nr. 29/8 (KG Press- baum)	<ul style="list-style-type: none"> Die Mindestgröße von 700m² auf 1200m² würde eine Teilung der Liegenschaft nahezu verunmöglichlichen Gewünscht eine Mindestausparzierungsgröße von 800m² Abänderung einer MBF-Regelung auf 30% bis 50% der Parzellengröße Den Baufußhöhen – Korridor von 30m 	Die geplanten Mindestgrundstückgrößen stehen im Zusammenhang mit den geplanten Wohneinheitenbeschränkungen. Der Stallanbau wird teilweise entgegengesprochen, die Mindestgrundstückgrößen werden im Zuge der Bebauungsplanung im BK mit 1000m ² festgelegt. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens erfolgen in dem Bereich, der in der Stellungnahme angeführt ist, keine planmäßigen Änderungen des Bebauungsplanes → die angeführten Änderungswünsche zum Baubau-

DIPL.-ING. KARL SEGL
BREMSENRÜCKLAUF FÜR BAUPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STADTL. BEF. U. BEB. ZWITTECHNER
1178 WIEN, GOSCHWANDNERSTRASSE 28/2

Tel: +43 1 48 28 28 18 | info@karl-segl.at



WIEN, 28. JUNI 2023

<p>SN 21</p> <p>Winkel Hotel GmbH Hauptstraße 74f Parz.Nr. 94/1 (KG Press- baum)</p>	<p>auf beiden benachbarten Liegenschaften aufbauen und eine weitere Baufuchfläche von 5m zur B44</p> <ul style="list-style-type: none"> Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistung-, Gewerbebetriebe, sozial, medizinisch, öffentliche Einrichtung (nur EG)) Flächenwidmungsänderung ist notwendig, weil der Änderungszweck nicht ersatzfähig ist 	<p>Der Beschluss wird teilweise entgegengesetzt, weil es 6 Wohneinheiten, eine Beschränkung von 12 Wohneinheiten pro Parzelle festgelegt wird. Die Einschränkung der Wohnnutzung im Endgeschoss bleibt bestehen.</p> <p>Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Endgeschoss sind jedoch benötigte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Einrichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p> <p>→ siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p> <p>Die geplanten Mindestgrundstückgrößen stehen in Zusammenhang mit den geplanten Wohneinheitenbeschränkungen. Der Stallungsraum wird teilweise entgegengesetzt, die Mindestgrundstückgrößen werden im Zuge der Beschlussfassung im BK mit 1000m² festgelegt.</p> <p>Im Zuge dieses Änderungsverfahrens erfolgen in dem Bereich, der in der Stellungnahme angeführt ist, keine planmäßigen Änderungen des Bebauungsplanes → die angeführten Änderungswünsche zum Bebauungsplan können daher im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>SN 22</p> <p>Mag. Beate Herzberger Flieβen und Dr. Ingrid Meisinger Kumpfgasse 1 Parz.Nr. 29/8 (KG Press- baum) Wfs 5100</p> <p>Gewinde Schmidt Hauptstraße 42a Parz.Nr. 29/9 (KG Press- baum)</p> <p>Jasmin Mlynsek und Mag. Bernhard Mlynsek Hauptstraße 44</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Änderung der Mindestgrundstückgröße von 700 auf 1.200m² → 600m² erwünscht Allgemeine Bebauungsdichte im Kombireich zwischen 30% und 60% erwünscht <p><u>Wasserschiff Hauptstraße 42a und Hauptstraße 44:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gewünscht: Den inneren Korridor der Baufuchfläche aufheben und die vorhandene Baufuchfläche in einem Abstand von 5m zur Straßenfuchfläche festlegen 	<p>Die geplannten Mindestgrundstückgrößen stehen in Zusammenhang mit den geplanten Wohneinheitenbeschränkungen. Der Stallungsraum wird teilweise entgegengesetzt, die Mindestgrundstückgrößen werden im Zuge der Beschlussfassung im BK mit 1000m² festgelegt.</p> <p>Im Zuge dieses Änderungsverfahrens erfolgen in dem Bereich, der in der Stellungnahme angeführt ist, keine planmäßigen Änderungen des Bebauungsplanes → die angeführten Änderungswünsche zum Bebauungsplan können daher im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.</p>

DIPL.-ING. KARL SEGL
 INGENIEURKONZIL FÜR BAUPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 STAHL- BEF. U. BEB. ZH/TECHWERER
 1178 WIEN, GOSCHMIDTSTRASSE 28/2
 T 01 - 48 28 28 18 | E: info@segl.at



WIEN, 28 JUNI 2023

SEITE 18

ANMERKUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGS-PROGRAMMES # BEBAUUNGSPLANES
STADTGEMEINDE FREIBAUIM
BESTIMMUNGSVERORDNUNG 2022

PZ: PRES-FÄ17-12216-CUTEM/Ä10-12216-C - BU

SN 23	Parz.Nr. 29/41 (KG Prose- baum) Vertrieben Rechtsanwält Mag. Bernhard Mlynsek Hauptstraße 44 Adresse Traunfurterstraße 9 4062 Ansfelden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 16m Stahnerheitsbestand bei Autobahn → Baufuchtlinie 	Die angeführten Anmerkungen bezüglich der Festle- gung von Baufluchtlinien zur Absicherung von St- cherheitsbeständen zur Autobahn können im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden, da als nicht Gegenstand der Bebauungsplanände- rung waren.
SN 24	Alfred Raue-Haberger	<p>Allgemeinheitsverhältnisse und Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Festlegung 8 Wohneinheiten • Keine neuen Baubeholdnungen • 2 Wohneinheiten pro Parzelle ersetzte aufzuheben • Die Baubeholdungs, ausgenommen im Kerngebiet auf 30% der Parzellengröße festlegen • Im Kerngebiet Baudecke auf V (über 14m) erhöhen • Erdgeschossnutzung bei der Hauptstra- ße für Betriebe ist gut • Die hinteren Baufluchtlinien aufpassen 	Großteil nicht Gegenstand des Änderungsverfah- rens, daher nicht änderbar. Anmerkung: Beschränkung von Wohneinheiten wird über den NÖRDG ermöglicht;

DIPL.-ING. KARL MEGL
BREMSENRADKONZILIENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STADTL. BEF. U. BEZ. ZVL. TECHNISCHER
1170 WIEN, GOSCHMIDTSTRASSE 2/2/2
T 01 - 48 28 28 | E karl.megl@brm.at



WIEN, 28 JUNI 2023

4. ÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES

4.1. Einleitung

Die geplanten Änderungen des Teilbebauungsplanes „PREB – TBQA10 – 12216“ haben insgesamt 6 Änderungspunkte des Bebauungsplanes sowie die Ergänzung und Abänderung der Teillichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum umfasst.

Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 30.3.2022 wurden die Änderungspunkte 4, 5 und 6, die ausschließlich Änderungen des Inhalts des Bebauungsplanes betreffen unter der Verordnung „A“ beschlossen. Gleichzeitig wurden auch alle Änderungen und Ergänzungen der Teillichen Bebauungsvorschriften (Punkt 2.1, 2.2, 4.4, 7.2, 9.1, 9.2, 9.3 und 10) die nicht im Zusammenhang mit den Änderungspunkten 1, 2 oder 3 standen, beschlossen.

Die Änderungen unter Punkt 5 (Erhöhung der Bebauungshöhe im „Bauland-Sondergebiet östlich der „Hauptstraße“) und 6 (Änderung der Bebauungsdichte im Wohnbauland östlich der „Dr. Niedermayr-Gasse“) befinden sich im Stadtzentrum von Pressbaum und liegen innerhalb des Änderungspunktes 1. Die am 30.3.2022 unter Verordnung „A“ beschlossenen Änderungen des Bebauungsplanes sind mittlerweile rechtskräftig und werden daher im Bebauungsplan nicht mehr als Änderung dargestellt.

4.2. Übernahme der parallel laufenden Flächenwidmungsplanänderung

Parallel zu den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes werden auch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes in den Bebauungsplan übernommen.

Änderungspunkt 1 – Beschränkung Wohnnutzung und Wohneinheiten – „Ortszentrum-Hauptstraße“ – In gegenüber der öffentlichen Auflage abgeänderter Form

Aufgrund der geplanten Anpassungen der Wohneinheitenbeschränkung im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung gegenüber der zur Auflage gebrachten Fassung werden auch die Inhalte des Bebauungsplanes an die neuen Festlegungen und Widmungsgrenzungen angepasst, wobei es im Zuge der Beschlussfassung zu keinen inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes kommt. Alle geplanten Änderungen des Bebauungsplanes in diesem Bereich werden beibehalten.

Änderungspunkt 2 – Baulandabwuch, Naturstandanpassung „Haltzwinkel/Waldholzstraße“ – In der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form.

4.3. Textliche Bebauungsvorschriften

Wie einleitend angeführt, wurde ein Großteil der Textlichen Bebauungsvorschriften bereits im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses am 30.3.2022 beschlossen. Lediglich alle Textlichen Bebauungsvorschriften, die einen inhaltlichen Zusammenhang zum Änderungspunkt 1 und der geplanten Beschränkung der Wohnnutzung und der Wohneinheiten haben, sollen unter der Verordnung „C“ beschlossen werden.

Die Ergänzungen der textlichen Bebauungsvorschriften ergaben sich aufgrund der differenzierten Unterteilung der Beschränkung der Wohneinheiten. Im Zuge der Auflage war für alle Flächen mit der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ eine einheitliche Beschränkung mit 6 Wohneinheiten pro Grundstück („6WE“) geplant. Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ-Landesregierung (RU7-O-467/202-2021) – siehe Kapitel 2 – wurde basierend auf einer Strukturerhebung entlang der „Hauptstraße“ im Stadtzentrum von Pressbaum die Wohneinheitenbeschränkung abgeändert und die Textlichen Bebauungsvorschriften daran angepasst, wobei im Zuge der Beschlussfassung keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

1. GRUNDTEILUNG UND ANSCHLÜSSE

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- im Teil-Bereich „Retawitzka“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Teil-Bereich „Lustberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 800m²
- im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Bereich der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke: 1.000m²
- im Bereich der Parzelle 296/9 (KG. Pressbaum): 400m²
- im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m²

2. GARAGEN und STELLPLÄTZE

Unter Punkt 2.5 wird aufgrund von Anregungen im Bauausschuss die Nutzung von Gebäuden für das ausschließliche Abstellen von PKW's bei der betrieblichen Nutzung im Zuge von Handel und Reparatur von KFZ's ausgenommen, um Betriebe in diesem Zusammenhang (z.B. Autohaus, KFZ-Werkstatt, KFZ-Handel) nicht einzuschränken.

2.5 Für alle Bereiche mit der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke ist die Errichtung von Gebäuden für das ausschließliche Abstellen von Personenkraftwagen für mehr als 2 Stellplätze nicht gestattet.
 Ausgenommen ist das Abstellen von Personenkraftwagen bei betrieblicher Nutzung im Zuge von Handel und Reparatur von KFZ's.

Korrektur unter Punkt 9.3 Begrünte KFZ-Stellplätze

Beim Gemeinderatsbeschluss am 30.3.2022 wurden bereits die Textlichen Bebauungsvorschriften bezüglich der „Begrünten KFZ-Stellplätze“ beschlossen. Unter Punkt 9.3.2 wird die Anzahl der zu pflanzenden Bäume geregelt. Pro vier neu errichteter oder neu gestalteter KFZ-Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.

9.3.2. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumcraibe von mindestens 6 m², bei einer Mindertbreite von

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES // BEBAUUNGSPLANES SEITE 10
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
~~BERCHLASSUNTERLAGEN 04.2023~~ PZ: PREB-FA17-12216-C/XTB0A10-12216-C-BU

2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden.
Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze 1 Baum

9 bis 12 Stellplätze 2 Bäume

13 bis 16 Stellplätze ... 3 Bäume

... für jede weitere 4 Stellplätze ist für jede volle und angefangene Einheit ein weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen demart angeordnet werden, dass eine Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

Irrtümlich wurde in den Textlichen Bebauungsvorschriften die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume für „13 bis 17 Stellplätze ...3 Bäume“ angeführt und soll auf „13 bis 16 Stellplätze ...3 Bäume“ im Zuge des kommenden Gemeinderatsbeschlusses korrigiert werden.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZUGS. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, SACHWANDNERGASSE 28/2

Tel: 01-4803552 Fax: 01-4803602-20 E-mail: k.siegl@siegl.at
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, IM JUNI 2023

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES // BEBAUUNGSPLANES SEITE 20
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BERECHNUNGSUNTERLAGEN 06.2023 PZ: PREB-FA17-12216-C/TB0A10-12216-C - BU

5. VERORDNUNGSTEXT

Folgendes wird verordnet:

Örtliches Raumordnungsprogramm/Fächerverordnungsplan mit der Planzahl PREB-FA17-12216-C:

Der Änderungspunkt 1 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auftragsentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 2 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 3 wird nicht beschlossen.

Teilbebauungsplan TB0 mit der Planzahl PREB-TB0A10-12216-C (Verordnung „C“):

Der Änderungspunkt 1 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auftragsentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 2 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 3 wird nicht beschlossen.

Die Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften werden in - gegenüber dem öffentlichen Auftragsentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Anmerkung:

Die Änderungspunkte 4, 5 und 6 und ein Großteil der Textlichen Bebauungsvorschriften wurden bereits in der Verordnung „A“ am 30.09.2022 beschlossen.

DIPL.-ING. KARL SIEGL
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZUGS. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, SCHWANDNERGASSE 28/2

Tel: 01 - 488 35 52 Fax: 01 - 488 35 52-20 E-mail: k.siegl@k.siegl.at
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, IM JUNI 2023

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / BEBAUUNGSPLANES SEITE 21
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2023 FZ: PREB-FÄ17-12216-C/UBM/Ä10-12216-C - BU

5.1. Verordnungstext Örtliches Raumordnungsprogramm / Flächenwidmungsplan

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG „C“

§1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. Wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum geändert (Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem öffentlichen Auflegenswurf - abgeänderter Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plananstellung des Flächenwidmungsplanes (FZ: PREB – FÄ17 – 12216 - C), verfasst von DI Karl SIEGL, Geschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBI. 8000/2 idgF.) wie eine Neuanstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landeseregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.-ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZ. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GESCHWANDNERGASSE 26/2

Tele: 01 - 468 28 62 Fax: 01 - 468 38 66-20 Email: k.siegl@k.siegl.at
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, IM JUNI 2023

5.2. Verordnungstext Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „C“

§ 1 Aufgrund der §§ 30 - 34 des NO-Raumordnungsgesetz 2014 idGF, wird der Bebauungsplan (Änderungspunkt 1 in – gegenüber der zur öffentlichen Auflage – abgeänderten Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) für die Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert. Weiters werden die Textlichen Bebauungsvorschriften zum Teil in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschlüsselung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ: PREB – TB6/Ä10 – 12216 – C) verlesen von DI. Karl SIEGL, Geschwandnergasse 20/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NO-Planzeichenverordnung, LGBl. 6200/1 idGF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Abänderung der Textlichen Bebauungsbestimmungen - NEUFASSUNG

1. GRUNDAUTEILUNG UND AUFSCHLÜSSLUNG

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- Im Teil-Bereich „Rakowitz“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- Im Teil-Bereich „Lanberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 600m²
- Im Teil-Bereich „SecreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- **Im Bereich der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke: 1000m²**
- Im Bereich der Parzelle 286/3 (KG Pressbaum): 400m²
- Im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m²

1.2 In das obige „Mindestausmaß neu geschaffener Bauplätze“ können auch Grundstücks-Teile, welche die Widmung „Grünland-Grüngürtel (GgÜ)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („GgÜ“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „Städtegliederring mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („GgÜ“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige Städtegliederringe bzw. -begrenzende Bedeutung“ („GgÜ“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) aufweisen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² angerechnet werden.

1.3 Bestehende Grundstücke im Bauland können auch dann zum Bauplatz erklärt werden, wenn sie eine Größe unter den oben angegebenen Mindestmaßen aufweisen. In diesem Fall sind Änderungen von Grundgrenzen jedoch nur möglich, wenn dadurch keine weitere Verringerung der beherrigenden Grundstücksgrößen erfolgt.



- 1.4 Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße für die unter 1.2 angeführten Bauplätze bzw. Grundstücke im Bauland, bzw. eine Verringerung von Bauplätzen gemäß 1.1 unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins Öffentliche Gut verursacht wird.

2. GARAGEN und STELLPLÄTZE

2.1 Die Mindestanzahl der zu errichtender Stellplätze pro Wohneinheit wird wie folgt festgelegt:

- a) Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro Wohneinheit
b) Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
- | | |
|--|-----------------------------|
| - für Wohnungen bis 55,0m ² Wohnnutzfläche: | 1,5 Stellplätze pro Wohnung |
| - für Wohnungen von 55,1 bis 90,0 m ² Wohnnutzfläche: | 1,7 Stellplätze pro Wohnung |
| - für Wohnungen ab 90,1 m ² Wohnnutzfläche: | 2,0 Stellplätze pro Wohnung |

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

2.2 Garagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der damit entstehende „Garagenvorplatz“ darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Wird keine Garage errichtet, sind PKW-Stellplätze direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, die ebenfalls nicht eingefriedet werden dürfen.

Wenn es die Geländebeschaffenheit gemäß §51 Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 2004 idGF. und der Baubestand erfordert, sind Garagen im vorderen Bauwich mit einem Mindestabstand von 1,0m von der Straßenfluchtlinie zulässig. In diesem Fall sind die Garagen an eine seitliche Grundgrenze auszubauen und es ist an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

Wenn aufgrund der Situierung der Garage die Errichtung des nicht eingefriedeten „Garagenvorplatzes“ nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ist ebenfalls an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

2.3 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwagen und Mobilhelme nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtung.

2.4 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im „vorderen Bauwich“ dürfen diese nicht höher als 3m sein.

2.5 Für alle Bereiche mit der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke ist die Errichtung von Gebäuden für das alleinige Abstellen von Personenkraftwagen für mehr als 2 Stellplätze nicht gestattet. Ausgenommen ist das Abstellen von Personenkraftwagen bei betrieblicher Nutzung im Zuge von Handel und Reparatur von Kfz's.

3. SONDERBELEGUNG FÜR DIE ZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE UND FÜR DIE ANZAHL DER HAUPTGEBÄUDE PRO BAUPLATZ

3.1 In Bereichen, für die der Bebauungsplan die Bebauungsdichte „MBF“ (Minimal bebaubare Fläche) vorsieht, ist die maximal bebaubare Fläche wie folgt zu ermitteln:

MBF = 150m² + 4% jenes Teiles des Bauplatzes, der gemäß Bebauungsplan in der Festlegung „MBF“ liegt. Dabei sind Grundstücksteile, die in der Widmungart „Grünland-GründerTel (GGÜ)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölstreifen“ („GGÜ“) mit der



Nummer „1“ in der Plananstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „Städtegliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („GdÜ“ mit der Nummer „2“ in der Plananstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige städtegliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („GdÜ“ mit der Nummer „3“ in der Plananstellung des Flächenwidmungsplanes) liegen, bis zu einem Höchstmaß von 200m² der Berechnungsbasis zur Ermittlung des „4%-Antells“ zuzuschlagen.

- 3.2 Auf Bauplätzen bis 1.000m² sind zusätzlich zu der so ermittelten „Maximal bebaubaren Fläche“ Nebengebäude im Gesamtfächenmaß von bis zu 100m² zulässig. Auf größeren Bauplätzen (>1.000m²) darf die Größe der Nebengebäude die minimal zulässige Größe von auf diesen Bauplätzen zulässigen Hauptgebäuden nicht überschreiten.
- 3.3 Im „Bauland - Wohngebiet (BW)“ mit dem Zusatz „max. ZWE/Grundstück“ darf bis zu einer Bauplatzgröße von 1.000m² auch bei der Errichtung von zwei Wohneinheiten, nur ein Hauptgebäude pro Bauplatz errichtet werden.

4. EINFRIEDUNGEN, EINFÄHRTEN UND SERWITUTZFAHRTEN

- 4.1 Die Einfriedung der Vorgärten gegen die Verkehrsfläche darf eine Gesamthöhe von 2,0m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein massiver Sockel mit einer Mindesthöhe von 30cm und einer max. Höhe von 130cm herzustellen.
- 4.2 Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe:Breite) darf der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,8m erreichen.
- 4.3 Eine geschlossene Ausführung der Einfriedung in Form einer Mauer oberhalb des Sockels ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen aus Schallschutzgründen entlang der Bundes- und Landesstraßen sowie gegen die Westbahn und Einfriedungen in der „geschlossenen“ Bebauungszone.
- 4.4 **Ein- und Ausfahrten**
Die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrten darf bei einem Grundstück, gemessen an der Straßenfluchtlinie, maximal 8m betragen. Ausgenommen von dieser Festlegung ist der Standort der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Parzelle 157/37 (KG, Pressbaum).
- 4.5 **Erschließung von Bauplätzen über ein Fahr- und Leitungsrecht**
Über eine Servitutzufahrt (Fahr- und Leitungsrecht) dürfen maximal vier Bauplätze erschlossen werden. Über Servitutzufahrt mit einer Mindestbreite von 8,0m können auch mehr als vier Bauplätze erschlossen werden.

5. ANTENNEN

- 5.1 Antennen (Fernseh- und Parabolantennen,...) und Masten auf oder an Dachflächen bzw. auf oder an Gebäuden dürfen diese nicht mehr als 2m überragen.

6. SCHUTZZONEN

- 6.1 Für die in der Plananstellung ausgewiesenen „Schutzzonen“ gelten die in der NÖ Bauordnung 2014 idF. und dem NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idF. festgelegten Bestimmungen für „Schutzzonen“.
- 6.2 Der Abbruch von „Schutzzonen“-Objekten ist unter Berücksichtigung des §31 Abs.8 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idF. verboten.



6.3 Entspricht die äußere Gestaltung eines „Schutzzone“-Objektes im Wesentlichen der ursprünglichen Bautradition, so sind bei Zu- und Umbauten zumindest folgende charakteristische optische Merkmale der Fassade zu erhalten, wiederherzustellen oder entsprechend ihrem ursprünglichen optischen Erscheinungsbild zu ersetzen:

- * Fensterbetände und -umrahmungen;
- * Größe und Proportion und Teilung der Fenster, Türen und Tore;
- * Fassadenteilung, -gliederung und -struktur

Historisch, optisch besonders wirksame und baukünstlerisch bedeutsame Merkmale (wie Holzveranden oder Holzverzierungen) sind in ihrem Charakter zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

6.4 Für die nach außen wirksame Gestaltung eines „Schutzzone“-Objektes sind Materialien, Formen und Farben zu verwenden, die in ihrer optischen Wirkung dem ursprünglichen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen. Das gilt sowohl für alle Gebäudefronten und für das Dach als auch für untergeordnete Bauteile und Elemente (Balkone, Kamine, Treppen, Fensterbänke- und -sprossen, Verkleidungen, Dachrinnen, u.dgl.).

6.5 Die konkrete Umsetzung im Sinne der vorherigen Absätze 6.3 und 6.4 hat sich an der „Schutzzone-Dokumentation“, die Bestandteil dieser Bebauungsverordnungen ist, zu orientieren.

6.6 Die harmonische Gestaltung im Sinne des §56 der NÖ Bauordnung 2014 idGF. bei baubehördlichen Genehmigungsverfahren ist in den „Schutzzone“-Besonderheiten zu überprüfen.

7. BAUFLECHTLINIEN

7.1. Im hinteren und seitlichen Bauwuch ist die Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Grundstücksfläche von 50m² zulässig.

7.2. In der offenen und gekuppelten Bebauungsreihe ist, sofern nicht anders im Bebauungsplan eingetragen, für Hauptgebäude ein vorderer Bauwuch von 9m zur Straßennfluchtlinie einzuhalten.

8. NIVEAU DES BAUPLATZES

8.1 Veränderungen des Geländes im Bauwuch sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. als Ausgleich geringfügiger Unebenheiten im generell bestehenden Geländeverlauf,
- b. als Niveauveränderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwuch bis zu einer Breite von 6m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen und einer max. Höhe von 1,8m,
- c. als Anschüttungen auf den übrigen Flächen, wobei diese an keinem Punkt mehr als 1,0m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen,
- d. als Anschüttungen mit senkrechten Stützmauern mit geschlossener Oberfläche an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen heran, wobei die Stützmauer an keinem Punkt mehr als 1,8m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen. Die Anschüttungen selbst dürfen max. 1,0m betragen
- e. als Anschüttungen mit geneigtem Böschungswinkel an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis 1,0m heran und einer maximalen Neigung von 2:4 (H:B)
- f. Steinwürfe dürfen höchstens 75° steil sein. Der Fuß eines Steinwurfs muss mindestens 1,0m von der Grundgrenze entfernt sein und dürfen samt Anschüttung höchstens 1,0m hoch sein.



9.A. BESTIMMUNGEN ÜBER EINEN ERHÖHTEN BAULICHEN SCHALLSCHUTZ

Bei mit der Bezeichnung „LS“ (Lärmschutz) im Bebauungsplan gekennzeichneten Wohnbauflächen ist im Zuge der Schaffung von Wohneinheiten durch geeignete Maßnahmen für jene Außenbauteile, die in Richtung der Bahntrasse liegen, für einen erhöhten Schallschutz zu sorgen. Weiteres darf die Ausrichtung von Hauptfenstern von Aufenthaltsräumen nicht in Richtung der Bahntrasse erfolgen.

9. BEGRÜNTE DÄCHER, FASSADEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

9.1 Begrünte Dächer

9.1.1. Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Bauwerken mit Flachdächern (Dachneigung <7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachfläche vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen, die für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen genutzt werden.

25% der Gesamtdachfläche von Hauptgebäuden darf als Dachterrasse ausgebildet werden. Ausgenommen von der Berechnung sind Wintergärten mit Glasdeckung.

9.1.2. Begrünung von Dächern bei bestehenden Gebäuden:

Ist bei einem Bestandsgebäude, ausgenommen Gebäude im seitlichen und hinteren Bauwerk, die maximal zulässige Gebäudehöhe bereits ausgeschöpft, darf bei der Errichtung der Dachbegrünung die festgelegte höchstzulässige Gebäudehöhe um das erforderliche Ausmaß der Konstruktionshöhe, jedoch nicht mehr als 1 Meter, überschritten werden, wobei die Belichtung von bestehenden, bewilligten Hauptfenstern bzw. von Hauptfenstern zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden darf.

9.2 Begrünte Fassaden

9.2.1. Alternativ zu begrünten Dachflächen können bei Neu- und Zubauten von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Bauplatz zumindest 20% der Fassadenfläche jedes Gebäudes begrünt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind ortsbildprägende Gebäudefronten in Schutzzone.

9.2.2. Die zu begründende Fläche darf auf mehrere Teilflächen an der Fassade aufgeteilt werden. Eine einzelne Begrünungsfläche ist jedoch nur dann anrechenbar, wenn sie 5% der Fassadenfläche nicht unterschreitet.

9.2.3. Fassadenflächen dürfen nicht zur Fassadenbegrünungsfläche gemäß Punkt 9.2.1. gerechnet werden.

9.2.4. Die Begrünung der Fassaden kann sowohl durch eine bodengebundene als auch durch eine wandgebundene Begrünung erfolgen und ist automatisch zu bewässern.

9.2.5. Fassadenbegrünungen sind nach den gültigen Regeln der Technik auszuführen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen.

9.2.6. Bei Bauwerken ab der Gebäudeklasse 3 ist ein brandschutztechnisches Gutachten zur Fassadenbegrünung vorzulegen.

9.3 Begrünte KFZ-Stellplätze



9.9.1. Bei der Errichtung und Umgestaltung von KFZ-Stellplätzen muss zwischen den Stellplatzflächen und den Fahrgassen bzw. den Grundstücksein- und Ausfahrten eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind stückereiche Oberflächen herzustellen.

9.9.2. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-JBcm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Abkecherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze --- 1 Baum

9 bis 12 Stellplätze --- 2 Bäume

13 bis 16 Stellplätze --- 3 Bäume

... für jede weiteren 4 Stellplätze ist für jede volle und angefangene Einheit ein weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

10. UNVERSEBELTE FLÄCHEN (siehe Abklärung des Status mit einer wasserundurchlässigen Schicht)

10.1. Unversegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt.

10.2. Pro Bauplatz müssen zumindest 90% der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebauten Flächen des Bauplatzes begrünt (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, ...) werden. Ausgenommen davon sind Fahranzufahrten.

10.3. Das Ausmaß von eventuell begrüntem Dachflächen (Flachdächer und Steildächer) mit einer zumindest 20cm starken Substratschicht kann auf das zulässige Ausmaß der versiegelbaren Fläche des Bauplatzes angerechnet werden.

10.4. Ist bei vor dem 01.01.2022 baubehördlich bewilligten Gebäuden ein Zu- oder Umbau geplant und kann das Ausmaß der unter Punkt 10.2 vorgegebenen unversegelten Fläche aufgrund der bereits konformgemäß bestehenden versiegelten Flächen nicht erreicht werden, so ist für jeweils angefangene 50 m², welche dieses Ausmaß überschreiten, 1 Baum gemäß Punkt 9.3.2 zu pflanzen, durch welchen eine Beschattung der versiegelten Fläche gewährleistet wird.

§ 6 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zehnwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.-ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZUG. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GÖCHENWANDNERGASSE 28/3

Tele: 01 - 499 28 62 Fax: 01 - 499 38 66-20 Email: [karlsiegl@karlsiegl.at](mailto:k.siegl@karlsiegl.at)
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, IM JUNI 2023

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / BEBAUUNGSPLÄNE SEITE 28
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 01.2023 PZ.: PREB-FA17-12216-QU/BA/Ä10-12216-C - BU

6. BESCHLUSSPLÄNE

Flächenmeldungsplan, M 1:5.000, 1 Blatt

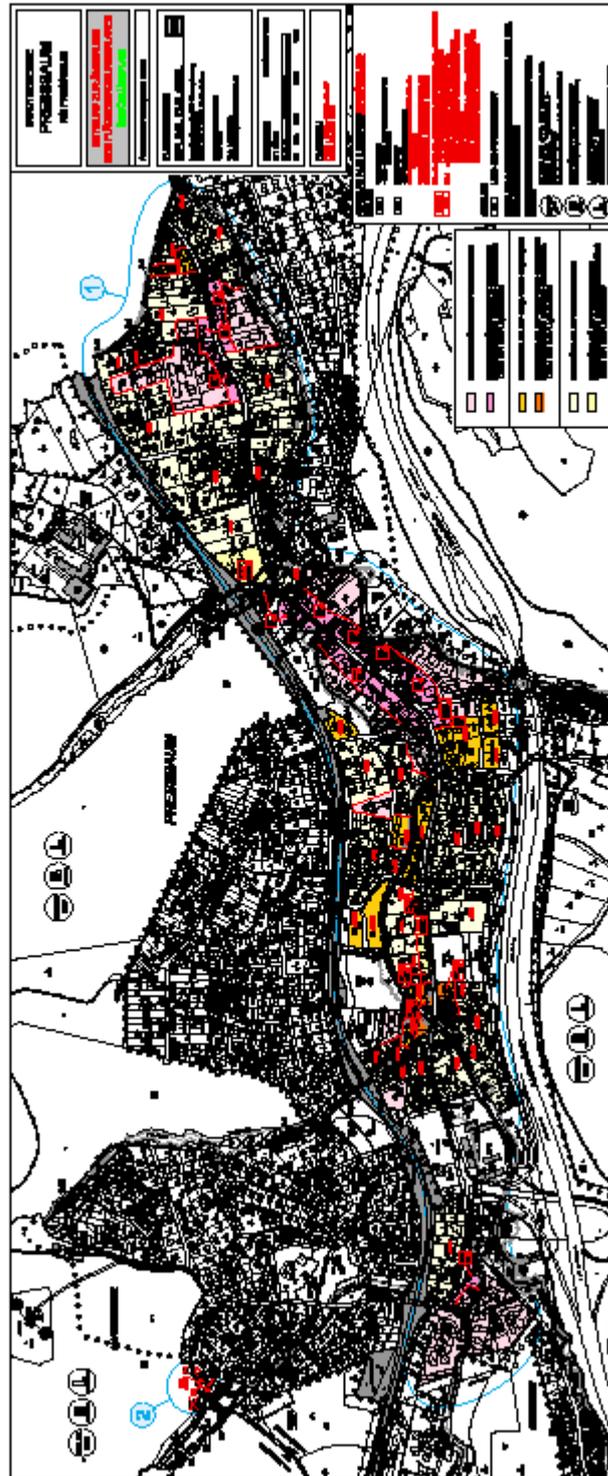
Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde der Beschlussplan farblich unterlegt.

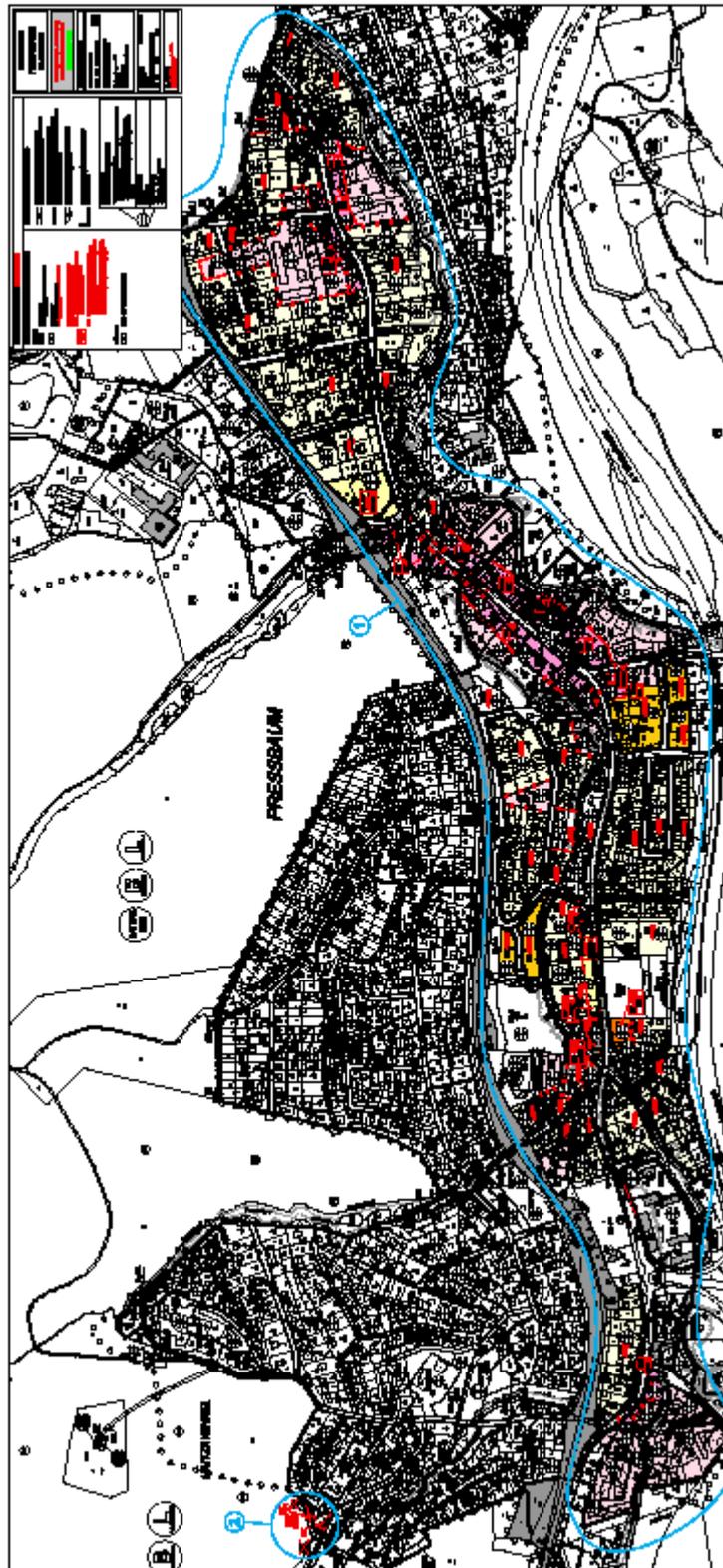
Bebauungsplan, M 1:2.000, 1 Blatt

DIPL.-ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZUG. ZIVILINGENIEUR
1170 WIEN, GÖSCHWANDNERGASSE 28/3
Tel: 01-468 28 62 Fax: 01-468 38 65-20 Email: k.siegl@k.siegl.at
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, (IM JUNI) 2023





ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / BEBAUUNGSPLANEN SEITE 29
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 04.2022 PZ.: PREB-FÄ17-12216-C/UTBM/Ä10-12216-C - BU

Z. ANHANG

Plandarstellungen „Bewilligte Wohneinheiten“ M 1:5.000, 1 Blatt

Plandarstellung „Bebauungsstrukturen“ M 1:5.000, 1 Blatt

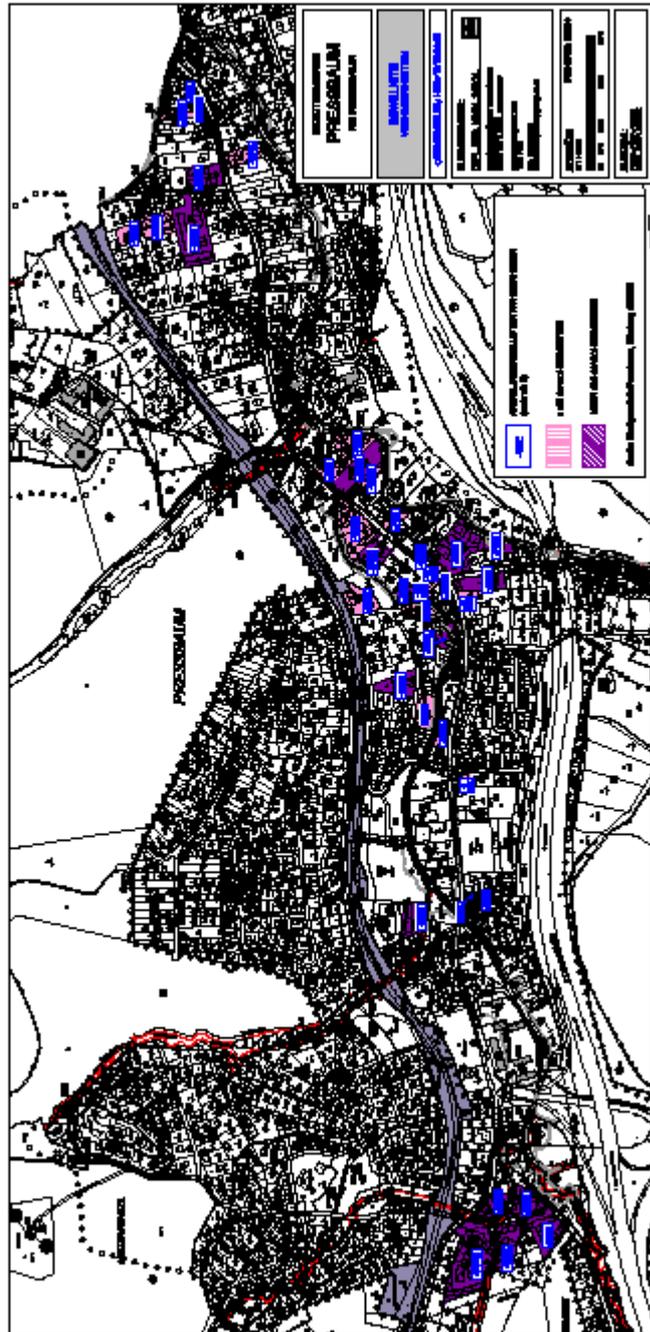
Plandarstellung „Stellungnahmen“, M 1:2.000, 1 Blatt

DIPL.-ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEZUG. ZIVILTSCHENKEN
1170 WIEN, GÖCHWINDNERGASSE 28/3

Tele: 01 - 408 28 62 Fax: 01 - 408 38 65-20 E-mail: k.siegl@k.siegl.at
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, (IM JUNI) 2023





Schreiben RU1/Gutachten RU7

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Stadtgemeinde Pressbaum



05. Juni 2023

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Zl.

Blg.

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



D231047

Beilagen

RU1-R-467/069-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Hörgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Alexander Teutsch

14263

02. Juni 2023

Betrifft

Stadtgemeinde Pressbaum,

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, PZ. PREB-FÄ17-12215

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit dem Schreiben vom 25. Jänner 2023 wurden Verfahrensunterlagen über die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Begutachtung übermittelt. Diese Unterlagen sind an die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung RU7 weitergeleitet worden.

Die Sachverständige hat hierzu das beiliegende Gutachten abgegeben, welches mit der nachstehenden rechtlichen Beurteilung übermittelt wird:

Gemäß § 13 NÖ ROG 2014 besteht ein örtliches Raumordnungsprogramm aus einem Flächenwidmungsplan und gegebenenfalls aus einem Entwicklungskonzept. Diese stellen somit, insbesondere auch im Hinblick auf die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, eine Einheit dar. Ein Widerspruch des Flächenwidmungsplans zum Örtlichen Entwicklungskonzept ist daher nicht zulässig und stellt einen Versagungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 11 Z 4 NÖ ROG 2014 dar.

- 2 -

Gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 ist die Bereitstellung ausreichender und gut versorgter Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung zu berücksichtigen.

Die Genehmigung der vom Gemeinderat am 29. Juni 2022 beschlossenen Verordnung müsste wegen der aufgezeigten Widersprüche gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., versagt werden.

Vor der Versagung wird dem Gemeinderat gemäß § 24 Abs. 12 NÖ ROG 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme (Aufhebung/Abänderung der Beschlussfassung) innerhalb einer Frist von **8 Wochen** gegeben.

Sollte dennoch an der negativ begutachteten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 dieses **Schreiben** sowie das oben zitierte **Gutachten** jedenfalls **vollständig** und **nachweislich** (unter Vorlage des Sitzungsprotokolls) **im Gemeinderat zu verlesen**.

Beilage:

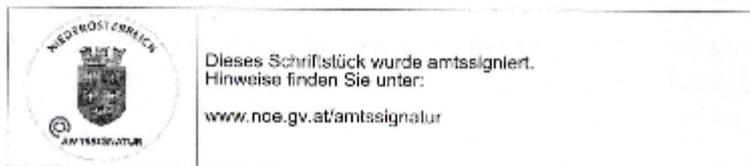
Gutachten RU7 vom 1. Juni 2023

Ergeht an:

1. Herrn Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung Dipl.Ing. Karl Siegl,
Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien
zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Mag. Teutsch



RU7-O-467/202-2021

Zu RU1-R-467/069-2021

Botrifft: **Stadtgemeinde Pressbaum,**

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

(Unterlagen: PZ PR03-FA17-12215, Juni 2022)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 6. Februar 2023 die Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Unterlagen wurden von Dipl.-Ing. Karl Siegl, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 26. November 2021 bis 7. Jänner 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Am 5. Jänner 2022 wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten erstattet.

Am 29. Juni 2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms beschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Beschluss-Unterlagen wird dazu folgendes

Gutachten

nach Beschluss durch den Gemeinderat erstellt.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms wurde in drei Punkten aufgelegt. Davon wurden

- Änderungspunkt 1 – *die Beschränkung der Wohneinheiten im Bauland-Kerngebiet im zentralen Ortsbereich von Pressbaum* in veränderter Form beschlossen,
- Änderungspunkt 2 – *eine Widmungsgrenzenanpassung in „Haltzawinkel / Weidholzstraße“* unverändert beschlossen und
- Änderungspunkt 3 – *Erweiterung eines Lagerplatzes im Bereich „Brentenmais / Sattelberggasse“* nach aufgezeigten Widersprüchen zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht beschlossen.

Zu Änderungspunkt 2 wurden bereits im vorangegangenen raumordnungsfachlichen Gutachten keine Probleme festgestellt.

- 2 -

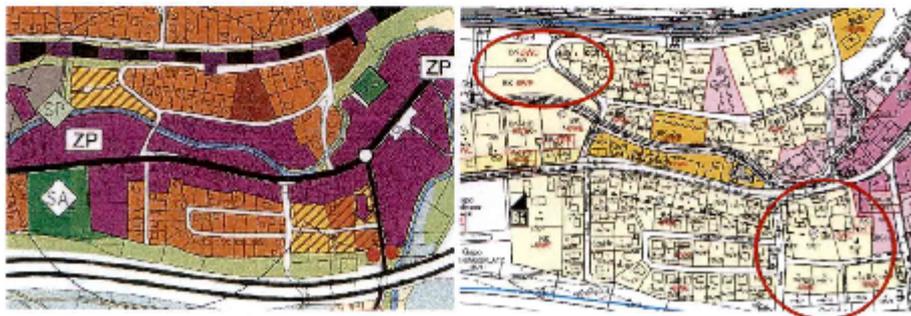
Bei Änderungspunkt 1 – **Beschränkung der Wohneinheiten im Bauland-Kerngebiet im zentralen Ortsbereich von Pressbaum** wurden im raumordnungsfachlichen Gutachten vom

5. Jänner 2022 folgende Widersprüche zu den Vorgaben des NÖ ROG 2014 aufgezeigt:

- a. Es wurde keine Grundlagenerhebung vorgelegt, aus der ableitbar ist, in welchen Bereichen sich typische Bebauungsstrukturen befinden, welche durch die Festlegung der Wohneinheiten abgesichert werden sollen.
- b. Die Festlegung der Wohneinheiten weit unter dem bewilligten Bestand sind nicht nachvollziehbar.
- c. Die Beschränkung der Wohneinheiten in Teilbereichen steht im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept.
- d. Es werden keine ausreichenden und gut versorgten Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung bereitgestellt.

Ad a. und b.: Als ergänzende Grundlagen wurden die Anzahl der bewilligten Wohneinheiten (mehr als 6) sowie die Bebauungsstrukturen im Bauland-Kerngebiet im Ortszentrum und entlang der Hauptstraße erhoben und in zwei Plänen dargestellt. Daraus resultierten nun für die Flächenwidmung verdichtete Bereiche ohne Beschränkung, mit mäßiger Beschränkung zwischen 10 und 16 Wohneinheiten und mit starker Beschränkung auf maximal 6 Wohneinheiten. Die vorliegenden Grundlagen sind nun ausreichend. Sie berücksichtigen die bereits bewilligten Wohneinheiten und den vorhandenen Baubestand.

Ad c.: Die im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten „Eignungsflächen für mäßige und starke Verdichtung aufgrund zentraler Lage und guter Verkehrsanbindung“ (siehe Abbildung links unten: rot über gelb schraffierte Bereiche) sind momentan noch unbebaut und werden von den ca. Grundlagenplänen nicht erfasst. Sie werden weiterhin mit maximal 6 Wohneinheiten stark beschränkt und entsprechen keiner mäßigen oder starken Verdichtung. Der aufgezeigte Widerspruch zum ÖEK ist weiterhin aufrecht.



Abbildungen: Auszüge aus dem ÖEK und aus dem Beschlussplan

- 3 -

Ad d.: Die Planungsvorgabe des NÖ ROG 2014 für gut versorgte Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung wird nur zum Teil erfüllt, weil die im ÖEK dazu festgelegten Bereiche nicht in der Flächenwidmung entsprechend umgesetzt werden (siehe Punkt „c“).

Die vorgesehene Widmung in zwei Ebenen wurde im vorangegangenen Gutachten raumordnungsfachlich für schlüssig befunden. Die Abgrenzung wurde allerdings nun insofern geändert, als Bereiche mit überwiegend Einfamilienhausbebauung von der Einschränkung der Erdgeschoßzone auf Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtungen ausgenommen wurden. Dies ist aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Zusammenfassende Beurteilung:

Änderungspunkt 2 ist weiterhin unproblematisch.

Änderungspunkt 1 steht nach wie vor im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Prossbaum und zu Planungsvorgaben des NÖ ROG 2014.

1. Juni 2023

Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler

elektronisch unterfertigt

Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung

Ausschussempfehlung vom 13.06.2023:

1. Aufhebung des GR-Beschlusses zum Flächenwidmungsplan vom 29.06.2022 und erneute Beschlussfassung unter Berücksichtigung des Gutachtens der RU7 vom 01.06.2023.
2. Aufhebung des GR-Beschlusses zum Bebauungsplan vom 21.09.2022 und erneute Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes inkl. des Gutachtens der RU7 vom 01.06.2023.

Bemerkung in der Folge muss 2x abgestimmt werden:

StR DI Friedrich Brandstetter stellt den

Antrag 1:

1. **Der GR möge den Beschluss der Verordnung zum Flächenwidmungsplan vom 29.06.2022 aufheben.**

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

**Enthaltungen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ,
mehrheitlich angenommen**

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Wortmeldung von Hrn. Mlynek zustimmen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Wortmeldungen: StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Ded,
GR Ing. Woletz, StR DI Brandstetter, GR DI Schoder, StR Auer,**

Bgm. Josef Schmidl- Haberleitner stellt den

Antrag:

Den Tagesordnungspunkt nochmals im zuständigen Ausschuss zu behandeln und dem GR in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

2. Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung C zum Flächenwidmungsplan mit der PZ: PREB – FÄ17 – 12215 – C beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG „C“

§1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. Wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum geändert (Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: PREB – FÄ17 – 12215 - C), verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag 2:

- 1. Der GR möge den Beschluss der Verordnung zum Bebauungsplan vom 21.09.2022 aufheben.**

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

- 2. Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung C zum Bebauungsplan mit der PZ.: PREB – TB6/Ä10 – 12216 - C beschließen:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „C“

§ 1 Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Bebauungsplan (Änderungspunkt 1 in – gegenüber der zur öffentlichen Auflage - abgeänderten Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) für die Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert. Weiters werden die Textlichen Bebauungsvorschriften zum Teil in – gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderten Form abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.:

PREB – TB6/Ä10 – 12216 - C) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Abänderung der Textlichen Bebauungsbestimmungen - NEUFASSUNG

1. GRUNDABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- im Teil-Bereich „Rekawinkel“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Teil-Bereich „Lastberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 800m²
- im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Bereich der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke: 1000m²
- im Bereich der Parzelle 296/9 (KG. Pressbaum): 400m²
- im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m²

1.2 In das obige „Mindestausmaß neu geschaffener Bauplätze“ können auch Grundstücks-Teile, welche die Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) aufweisen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² angerechnet werden.

1.3 Bestehende Grundstücke im Bauland können auch dann zum Bauplatz erklärt werden, wenn sie eine Größe unter den oben angegebenen Mindestmaßen aufweisen. In diesem Fall sind Änderungen von Grundgrenzen jedoch nur möglich, wenn dadurch keine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgrößen erfolgt.

1.4 Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße für die unter 1.2 angeführten Bauplätze bzw. Grundstücke im Bauland, bzw. eine Verringerung von Bauplätzen gemäß 1.1 unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut verursacht wird.

2. GARAGEN und STELLPLÄTZE

2.1 Die Mindestanzahl der zu errichtender Stellplätze pro Wohneinheit wird wie folgt festgelegt:

- a) Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro Wohneinheit
- b) Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
 - für Wohnungen bis 55,0m² Wohnnutzfläche: 1,5 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen von 55,1 bis 90,0 m² Wohnnutzfläche: 1,7 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen ab 90,1 m² Wohnnutzfläche: 2,0 Stellplätze pro Wohnung

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

2.2 Garagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der damit entstehende „Garagenvorplatz“ darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Wird keine Garage errichtet, sind

PKW-Stellplätze direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, die ebenfalls nicht eingefriedet werden dürfen.

Wenn es die Geländebeschaffenheit gemäß §51 Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 2014 idGF. und der Baubestand erfordert, sind Garagen im vorderen Bauwuch mit einem Mindestabstand von 1,0m von der Straßenfluchtlinie zulässig. In diesem Fall sind die Garagen an eine seitliche Grundgrenze anzubauen und es ist an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

Wenn aufgrund der Situierung der Garage die Errichtung des nicht eingefriedeten „Garagenvorplatzes“ nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ist ebenfalls an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

- 2.3 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen und Mobilheime nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtung.
- 2.4 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im „vorderen Bauwuch“ dürfen diese nicht höher als 3m sein.
- 2.5 Für alle Bereiche mit der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke ist die Errichtung von Gebäuden für das alleinige Abstellen von Personenkraftwagen für mehr als 2 Stellplätze nicht gestattet. Ausgenommen ist das Abstellen von Personenkraftwagen bei betrieblicher Nutzung im Zuge von Handel und Reparatur von KFZs.

3. SONDERREGELUNG FÜR DIE ZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE UND FÜR DIE ANZAHL DER HAUPTGEBÄUDE PRO BAUPLATZ

- 3.1 In Bereichen, für die der Bebauungsplan die Bebauungsdichte „MBF“ (Maximal bebaubare Fläche) vorsieht, ist die maximal bebaubare Fläche wie folgt zu ermitteln:

MBF = 150m² + 4% jenes Teiles des Bauplatzes, der gemäß Bebauungsplan in der Festlegung "MBF" liegt. Dabei sind Grundstücksteile, die in der Widmungsart "Grünland-Grüngürtel (Ggü)" mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) liegen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² der Berechnungsbasis zur Ermittlung des "4%-Anteils" zuzuschlagen.

- 3.2 Auf Bauplätzen bis 1.000m² sind zusätzlich zu der so ermittelten „Maximal bebaubaren Fläche“ Nebengebäude im Gesamtlächenausmaß von bis zu 100m² zulässig. Auf größeren Bauplätzen (>1.000m²) darf die Größe der Nebengebäude die maximal zulässige Größe von auf diesen Bauplätzen zulässigen Hauptgebäuden nicht überschreiten.
- 3.3 Im „Bauland - Wohngebiet (BW)“ mit dem Zusatz „max. 2WE/Grundstück“ darf bis zu einer Bauplatzgröße von 1.000m² auch bei der Errichtung von zwei Wohneinheiten, nur ein Hauptgebäude pro Bauplatz errichtet werden.

4. EINFRIEDUNGEN, EINFARTEN UND SERVICIENZUFARTEN

- 4.1 Die Einfriedung der Vorgärten gegen die Verkehrsfläche darf eine Gesamthöhe von 2,0m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein massiver Sockel mit einer Mindesthöhe von 30cm und einer max. Höhe von 130cm herzustellen.
- 4.2 Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe:Breite) darf der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,8m erreichen.
- 4.3 Eine geschlossene Ausführung der Einfriedung in Form einer Mauer oberhalb des Sockels ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen aus Schallschutzgründen entlang der Bundes-

und Landesstraßen sowie gegen die Westbahn und Einfriedungen in der „geschlossenen“ Bauungsweise.

4.4 Ein- und Ausfahrten

Die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrten darf bei einem Grundstück, gemessen an der Straßenfluchtlinie, maximal 8m betragen.

Ausgenommen von dieser Festlegung ist der Standort der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Parzelle 157/37 (KG. Pressbaum).

4.5 Erschließung von Bauplätzen über ein Fahr- und Leitungsrecht

Über eine Servitutzufahrt (Fahr- und Leitungsrecht) dürfen maximal vier Bauplätze erschlossen werden. Über Servitutzufahrt mit einer Mindestbreite von 8,0m können auch mehr als vier Bauplätze erschlossen werden.

5. ANTENNEN

5.1 Antennen (Fernseh- und Parabolantennen,...) und Masten auf oder an Dachflächen bzw. auf oder an Gebäuden dürfen diese nicht mehr als 2m überragen.

6. SCHUTZZONEN

6.1 Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen „Schutzzonen“ gelten die in der NÖ Bauordnung 2014 idgF. und dem NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. festgelegten Bestimmungen für „Schutzzonen“.

6.2 Der Abbruch von „Schutzzonen“-Objekten ist unter Berücksichtigung des §31 Abs.8 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. verboten.

6.3 Entspricht die äußere Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes im Wesentlichen der ursprünglichen Bautradition, so sind bei Zu- und Umbauten zumindest folgende charakteristische optische Merkmale der Fassade zu erhalten, wiederherzustellen oder entsprechend ihrem ursprünglichen optischen Erscheinungsbild zu ersetzen:

- * Fensterabstände und –umrahmungen;
- * Größe und Proportion und Teilung der Fenster, Türen und Tore;
- * Fassadenteilung, -gliederung und –struktur

Historisch, optisch besonders wirksame und baukünstlerisch bedeutsame Merkmale (wie Holzveranden oder Holzverzierungen) sind in ihrem Charakter zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

6.4 Für die nach außen wirksame Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes sind Materialien, Formen und Farben zu verwenden, die in ihrer optischen Wirkung dem ursprünglichen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen. Das gilt sowohl für alle Gebäudefronten und für das Dach als auch für untergeordnete Bauteile und Elemente (Balkone, Kamine, Treppen, Fensterrahmen- und -sprossen, Verkleidungen, Dachrinnen, u.dgl.).

6.5 Die konkrete Umsetzung im Sinne der vorherigen Absätze 6.3 und 6.4 hat sich an der „Schutzzonen-Dokumentation“, die Bestandteil dieser Bauvorschriften ist, zu orientieren.

6.6 Die harmonische Gestaltung im Sinne des §56 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. bei baubehördlichen Genehmigungsverfahren ist in den „Schutzzonen“ besonders zu überprüfen.

7. BAUFLUCHTLINIEN

7.1. Im hinteren und seitlichen Bauwuch ist die Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Grundrissfläche von 50m² zulässig.

7.2. In der offenen und gekuppelten Bauungsweise ist, sofern nicht anders im Bebauungsplan eingetragen, für Hauptgebäude ein vorderer Bauwuch von 3m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten.

8. NIVEAU DES BAUPLATZES

8.1 Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. als Ausgleich geringfügiger Unebenheiten im generell bestehenden Geländeverlauf,
- b. als Niveauveränderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwich bis zu einer Breite von 6m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen und einer max. Höhe von 1,8m,
- c. als Anschüttungen auf den übrigen Flächen, wobei diese an keinem Punkt mehr als 1,0m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen,
- d. als Anschüttungen mit senkrechten Stützmauern mit geschlossener Oberfläche an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen heran, wobei die Stützmauer an keinem Punkt mehr als 1,8m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen. Die Anschüttungen selbst dürfen max. 1,0m betragen
- e. als Anschüttungen mit geneigtem Böschungswinkel an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis 1,0m heran und einer maximalen Neigung von 2:4 (H:B)
- f. Steinwürfe dürfen höchstens 75° steil sein. Der Fuß eines Steinwurfs muss mindestens 1,0m von der Grundgrenze entfernt sein und dürfen samt Anschüttung höchstens 1,0m hoch sein.

9.A. BESTIMMUNGEN ÜBER EINEN ERHÖHTEN BAULICHEN SCHALLSCHUTZ

Bei mit der Bezeichnung „LS“ (Lärmschutz) im Bebauungsplan gekennzeichneten Wohnbaulandflächen ist im Zuge der Schaffung von Wohneinheiten durch geeignete Maßnahmen für jene Außenbauteile, die in Richtung der Bahntrasse liegen, für einen erhöhten Schallschutz zu sorgen. Weiteres darf die Ausrichtung von Hauptfenstern von Aufenthaltsräumen nicht in Richtung der Bahntrasse erfolgen.

9. BEGRÜNTE DÄCHER, FASSADEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

9.1 Begrünte Dächer

9.1.1. Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Bauwerken mit Flachdächern (Dachneigung <7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen, die für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen genutzt werden. 25% der Gesamtdachfläche von Hauptgebäuden darf als Dachterrasse ausgebildet werden. Ausgenommen von der Berechnung sind Wintergärten mit Glasdeckung.

9.1.2. Begrünung von Dächern bei bestehenden Gebäuden:

Ist bei einem Bestandsgebäude, ausgenommen Gebäude im seitlichen und hinteren Bauwich, die maximal zulässige Gebäudehöhe bereits ausgeschöpft, darf bei der Errichtung der Dachbegrünung die festgelegte höchstzulässige Gebäudehöhe um das erforderliche Ausmaß der Konstruktionshöhe, jedoch nicht mehr als **1 Meter**, überschritten werden, wobei die Belichtung von bestehenden, bewilligten Hauptfenstern bzw. von Hauptfenstern zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden darf.

9.2 Begrünte Fassaden

9.2.1. Alternativ zu begrünten Dachflächen können bei Neu- und Zubauten von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Bauplatz zumindest **20%** der Fassadenfläche jedes Gebäudes begrünt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind ortsbildprägende Gebäudefronten in Schutzzonen.

9.2.2. Die zu begrünende Fläche darf auf mehrere Teilflächen an der Fassade aufgeteilt werden. Eine einzelne Begrünungsfläche ist jedoch nur dann anrechenbar, wenn sie 5% der Fassadenfläche nicht unterschreitet.

9.2.3. Fensterflächen dürfen nicht zur Fassadenbegrünungsfläche gemäß Punkt 9.2.1. gerechnet werden.

9.2.4. Die Begrünung der Fassaden kann sowohl durch eine bodengebundene als auch durch eine wandgebundene Begrünung erfolgen und ist automatisch zu bewässern.

9.2.5. Fassadenbegrünungen sind nach den gültigen Regeln der Technik auszuführen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen.

9.2.6. Bei Bauwerken ab der Gebäudeklasse 3 ist ein brandschutztechnisches Gutachten zur Fassadenbegrünung vorzulegen.

9.3 Begrünte KFZ-Stellplätze

9.3.1. Bei der Errichtung und Umgestaltung von KFZ-Stellplätzen muss zwischen den Stellplatzflächen und den Fahrgassen bzw. den Grundstücksein- und Ausfahrten eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind sickerfähige Oberflächen herzustellen.

9.3.2. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze 1 Baum

9 bis 12 Stellplätze 2 Bäume

13 bis 16 Stellplätze ... 3 Bäume

... für jede weiteren 4 Stellplätze ist für jede volle und angefangene Einheit ein weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

10. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN *(keine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht)*

10.1. Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt.

10.2. Pro Bauplatz müssen zumindest **50%** der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes begrünt (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, ...) werden. Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten.

10.3. Das Ausmaß von eventuell begrünten Dachflächen (Flachdächer und Steildächer) mit einer zumindest 20cm starken Substratschicht kann auf das zulässige Ausmaß der versiegelbaren Fläche des Bauplatzes angerechnet werden.

10.4. Ist bei vor dem 01.01.2022 baubehördlich bewilligten Gebäuden ein Zu- oder Umbau geplant und kann das Ausmaß der unter Punkt 10.2 vorgegebenen unversiegelten Fläche aufgrund der bereits konsensgemäß bestehenden versiegelten Flächen nicht erreicht werden, so ist für jeweils angefangene 50 m², welche dieses Ausmaß überschreiten, 1 Baum gemäß Punkt 9.3.2 zu pflanzen, durch welchen eine Beschattung der versiegelten Fläche gewährleistet wird.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

Zu TOP 08 – Subventionen Sachverhalt (vorbereitet von: Vzbgm.ⁱⁿ Polzer/StADir.ⁱⁿ Hajek/Evelyn Stattin): Es liegt das jährliche Subventionsansuchen der FF Hochstraß Schwabendörfel vor:



**FREIWILLIGE FEUERWEHR
HOCHSTRASS-SCHWABENDÖRFEL**

Abschnittsfeuerwehrkommando Baden-Land

3033 Altlangbach, Hochstrass 468

Tel. und Fax: +43 (02773) 43878, e-mail: ffhochstrass@aon.at

An das
GEMEINDEAMT PRESSBAUM
z.Hd. Bgm. Josef Schmid-Haberleitner

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Hochstrass, am 26.03.2023

Betreff: **Antrag auf Subvention**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie vereinbart ersuchen wir Sie, die Subventionszahlung (inkl. Indexanpassung) für 2023 in Höhe von

€ 4.180,44

zur Instandhaltung von Gerätehaus und Ausrüstungsgegenständen auf unser Konto:

IBAN **AT96 3266 7000 0190 3301** Raika Wienerwald Bankstelle Altlangbach zu überweisen.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit

Mit Kameradschaftlichen Grüßen


OBI Christoph Fallenecker

Der zuständige Ausschuss hat in dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 6. Juni 2023 eine einstimmig, positive Ausschussempfehlung abgegeben.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der FF Hochstraß Schwabendörfel eine Subventionszahlung von Euro 4.180,44 gewähren.

Bedeckung: 1/163000-754000 Euro 2.000 sowie Bedeckung aus dem Deckungskreis 163000 Euro 2.180,44 – vorhanden per 11.04.2023 Euro 5.466,40

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Heuböck statt

Zu TOP 09 – Ermächtigung zur Entgegennahme von Reisepassanträgen sowie Anträgen für Personalausweise

Sachverhalt (vorbereitet von: Vzbgm.ⁱⁿ Polzer/StADir.ⁱⁿ Hajek/Evelyn Stattin):

Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, dass Anträge auf Ausstellung, eines gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Pressbaum eingebracht werden können

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 6 und 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, stimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum zu, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses (einschließlich Kinderreisepässen) von Personen, die in der Stadtgemeinde Pressbaum ihren Wohnsitz haben, beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Pressbaum eingebracht werden können.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Pressbaum wäre aufgrund dieses Beschlusses damit von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Verordnung zu ermächtigen:

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) den Antrag in formaler Hinsicht zu prüfen,

- c) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- d) die visuelle Prüfung des Fotos vorzunehmen
- e) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- f) die entsprechenden Gebühren einzuheben,
- g) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche alte Reisepässe zu entwerten sowie
- h) die fertig hergestellten Reisepässe nachweislich auszufolgen

Diese Ermächtigung soll sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt werden.

Der zuständige Ausschuss hat in dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 6. Juni 2023 eine einstimmig, positive Empfehlung abgegeben.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen, einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft St. Pölten einzubringen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Fahrner

Wortmeldungen: GR Fahrner, Vizebgm. Polzer, GR Reinthaler,

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 10 – Bericht des Herrn Bürgermeisters Josef Schmidl- Haberleitner gemäß § 38 Abs. 4 NÖ GO 1973

Bedarfserhebung/ Folgeausschreibung "Lieferung elektrischer Energie 2025-2027" (GZ 2201.04319) durch die BBG

Sachverhalt:(vorbereitet von Bürgermeister Josef Schmidl- Haberleitner und Schindlecker):

Um die Anschlussversorgung ab 2025 rechtzeitig sicherzustellen, bereitet die BBG die Folgeausschreibung „Lieferung elektrischer Energie 2025-2027“ vor und erhebt den Bedarf für den Belieferungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027.

.

Die BBG schreibt insgesamt über 1.000 GWh elektrische Energie pro Lieferjahr aus und ist somit der größte Beschaffer von Strom für öffentliche Auftraggeber in Österreich. Aufgrund der Bündelung großer Strommengen, der regionalen und technischen Losgestaltung sowie der Strombeschaffung über einen längeren Zeitraum kann ein attraktiver Energiepreis angeboten werden.

Die Experten der BBG übernehmen für alle Kunden die Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz, das Vertragsmanagement, allfällige Lieferantenwechsel, die Koordination der Beschaffung und die anschließende Preisfixierung.

Damit die Stadtgemeinde Pressbaum an der Ausschreibung erneut verbindlich teilnehmen kann, musste die beiliegende Vollmacht, rechtsgültig unterfertigt **bis spätestens zum 21. Juni 2023** retourniert werden.

Gemäß § 38 Abs. 3 NÖ GO 1973 wurde daher die Vollmacht von Herrn Bürgermeister Josef Schmidl- Haberleitner unterfertigt, damit die Anschlussversorgung der Stadtgemeinde Pressbaum ab 2025 rechtzeitig sichergestellt ist und die Stadtgemeinde Pressbaum an der Folgeausschreibung „**Lieferung elektrischer Energie 2025-2027**“ teilnehmen kann.

VOLLMACHT

Mit der Unterfertigung bestätigen wir Stadtgemeinde Pressbaum, dass wir verbindlich an der Ausschreibung **BBG GZ 2201.04319** der Bundesbeschaffung GmbH (Strombeschaffung für **2025 bis 2027**) teilnehmen und als Auftraggeber in der Ausschreibung genannt werden wollen.

Mit Unterfertigung bevollmächtigen wir die Bundesbeschaffung GmbH (BBG), uns bei allen Maßnahmen, die notwendig sind, gegenüber den jeweils für unsere Abnahmestellen in Betracht kommenden Verteilernetzbetreibern zu vertreten, um einen Bezug von elektrischer Energie für das relevante Los der Ausschreibung **BBG GZ 2201.04319** am Standort bzw. den Standorten zu ermöglichen. Insbesondere ist die BBG bevollmächtigt, das Wechselmanagement namens und auftrags des Auftraggebers durchzuführen, sowie alle sich aus den Marktregeln ergebenden Maßnahmen, die zum Bezug von elektrischer Energie notwendig sind, zu veranlassen und notwendige Daten zu übermitteln und anzufordern.

Weiters wird der Auftraggeber die BBG, auf dessen gesondertes Verlangen, in Einzelfällen auch zur Vertretung vor Behörden in energierechtlichen Angelegenheiten bevollmächtigen, um die Lieferung mit elektrischer Energie zu gewährleisten bzw. aufrecht zu erhalten. Der BBG kommt für diese Tätigkeit kein gesonderter Entgeltsanspruch zu.

Diese Vollmacht ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung **BBG GZ 2201.04319** unwiderruflich und wir stimmen der Unwiderruflichkeit hiermit ausdrücklich zu. Die BBG ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, dem die gleichen Rechte und Pflichten übertragen bzw. eingeräumt werden.

Pressbaum, am 13.6.2023

Der Bürgermeister

Josef Schmid-Haberleitner

(rechts gültige Unterschrift)

Josef Schmid-Haberleitner

Name in Blockschrift (falls nicht elektronisch unterschrieben)



**Zu Top 15 – PKomm Schwimmbad: ermäßigter Eintritt für Familien Sachverhalt:
(vorbereitet von GR Fahrner/Puschnig)**

GR Fahrner informiert die Gemeinderäte, dass Saisonkarten für das Strandbad für in Pressbaum Hauptwohnsitz gemeldete Familien (Familienkarten betreffen Familien mit maximal zwei Erwachsenen + Kinder zwischen 6 und 14 Jahren) von der Stadtgemeinde mit 30,- € pro Karte gefördert werden sollen. Zur Bedeckung stehen im VA 2023 unter HH-St.: 1/831000-768000 "Transferzahlungen Eintrittskarten Freibad" € 2.000,- zur Verfügung (Stand 20.06.2023).

Wie im vergangenen Jahr stehen 2 Arten der Familienkarten zur Disposition:

- 1) Die Familienkarte für einen Erwachsenen und Kinder zum Preis von € 150,-.
- 2) Die Familienkarte für zwei Erwachsene und Kinder zum Preis von € 200,-.

Voraussetzung zur Förderung sind der Hauptwohnsitz aller Familienmitglieder in Pressbaum und die Vorlage einer Bestätigung über eben diesen. Die Bestätigungen werden vom Meldeamt ausgestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese in Zukunft nicht mehr personen- und adressenbezogene Daten enthalten, sondern ausschließlich der Namen, da die Subventionierung namensgebunden ist. Die Stadtgemeinde Pressbaum nimmt die entsprechende Vergütung vor und verrechnet diese direkt mit den Antragstellern.

GR Fahrner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den Beschluss fassen, dass in der Badesaison 2023 im Strandbad Pressbaum Familien die Saisonkarte in einer der zwei Varianten (Familienkarte Variante 1 oder Familienkarte Variante 2) gefördert bekommen, wenn alle Personen, auf welche die Familienkarte ausgestellt ist, mit Hauptwohnsitz in Pressbaum gemeldet sind. Eine Bestätigung über die entsprechende Wohnsitzqualität ist Voraussetzung. Die Stadtgemeinde Pressbaum nimmt die Vergütung von € 30,--/ Familienkarte vor für die ersten 66 Familien (ergibt dann in Summe maximal 1980 €) und verrechnet diese direkt mit den Antragstellern.

Bedeckung: 1/831000-768000 Euro 2.000 per 20.06.2023 vorhanden

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 16 - Löschungserklärung EZ. 750, Weidlingbachstraße 19 (Tullnerbach)

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Fritz Brandstetter, Mag. Stefan Wallner)

Das Notariat Dr. Günther Fuchs hat am 23.03.2023 als Bevollmächtigter der Eigentümer der Liegenschaft EZ. 750, KG 01908 bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die zu Gunsten der Stadtgemeinde Pressbaum eingetragenen Verpflichtungen gemäß der Aufsandungsurkunde Zl. 383/50, (unterfertigt am 25.05.1950) gelöscht werden.

Es handelt sich um folgende Eintragungen:

1 a 383/1950

REALLAST für Gemeinde Tullnerbach und Gemeinde Preßbaum

b 995/1950 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 232

Bei der angeführten Reallast, handelt es sich oben genannten Aufsandungsurkunde um folgende Verpflichtungen:

- a) dass die Verbauung im Villenstile zu erfolgen hat mit einer verbauten Fläche von mindestens 35m², wobei ein vier Meter breiter Vorgarten Bedingung ist,
- b) dass Dachpappe und Eternit zur Eindeckung nicht verwendet werden dürfen,
- c) dass Schrebergärten und Wochenendhütten nicht erbaut werden dürfen und Flachdächer nicht zulässig sind,
- d) dass die Beleuchtungsanlage, soweit auch Maste etc. in Frage kommen, der Grundeigentümer herzustellen hat.

Die betroffene EZ. 750, KG 01908 (Tullnerbach) liegt in der Weidlingbachstraße 19 in 3013 Tullnerbach und somit außerhalb des Gemeindegebietes Stadtgemeinde Pressbaum. Auch grenzt sie nicht direkt an das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pressbaum an. Somit betreffen die für den Bauplatz geltenden Verpflichtungen nicht den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Pressbaum.

Darüber hinaus sind ist die Art der Verbauung ohnehin in den Pressbaumer Bebauungsvorschriften, durch den rechtsgültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum sowie durch die NÖ Bauordnung 2014 geregelt. Somit können die gegenständlichen Reallasten als gegenstandslos erachtet und zur Löschung freigegeben werden.

Beilagen:

- Ansuchen
- Aufsandungsurkunde
- Grundbuchsauszug
- Auszug aus der DKM
- Löschungserklärung + Anerkennungserklärung
- Niederschrift des Bausachverständigen

1. Ansuchen



**Notariat am Hauptplatz
Dr. Günther Fuchs**

Hauptplatz Nr 3
A-3002 Purkersdorf
T +43/2231/67766-0
F +43/2231/67766-6
E office@notar-fuchs.at
W www.notar-fuchs.at



D230582

Purkersdorf, am 21.03.2023

-
An die
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
-

*Betrifft: Löschung Reallast Weidlingbachstraße 19, 3013 Tullnerbach,
EZ 750 KG 01908 Tullnerbach*
Aktenzahl: 29095/4

Ihre Sachbearbeiterin:
Martina Kaindl
T +43 2231 67766-32
E m.kaindl@notar-fuchs.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir:

- eine auszugsweise Kopie aus der Urkundensammlung zu TZ 383/50



zu Ihrer Einsichtnahme;

- die vorbereitete Löschungserklärung und
- eine Anerkennungserklärung 2023



mit der Bitte um Unterfertigung und Rücksendung.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Fuchs eh
öffentlicher Notar

2. Aufsandungsurkunde

383/50

Aufsandungsurkunde.

Zur Durchführung der Parzellierung der Einlagezahlen 232 im Grundbuch Tullnerbach und 227 im Grundbuch Pressbaum erteile ich Ing. Gottfried Caspar im Sinne des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Oktober 1949 als Machthaber der Eigentümerin Klara Müller laut Vollmacht vom 4. Oktober 1949 die Einwilligung.

- a) zur Unterteilung des Grundstückes 308/6 Wiese in die Grundstücke 308/6 Wiese Baustelle 1, 308/21 Wiese Baustelle 2, 308/22 Wiese Baustelle 3, 308/23 Wiese Baustelle 4 und 308/24 Wiese Baustelle 5,
- b) zur Unterteilung des Grundstückes 9/13 Wiese in die Grundstücke 9/75 und 9/13 Wiesen,
- c) zur Abtrennung des Grundstückes 9/75 Wiese vom Gutsbestande der Einlagezahl 227 Grundbuch Pressbaum und zur Zuschreibung dieses abgetrennten Grundstückes 9/75 Wiese zu Einlagezahl 232 Grundbuch Tullnerbach als Grundstück 9/75 Wiese Baustelle 5,
- d) zur Abtrennung des Grundstückes 9/13 Wiese von Einlagezahl 227 Grundbuch Pressbaum und zu dessen Zuschreibung zu Einlagezahl 232 Grundbuch Tullnerbach als Grundstück 9/13 Wiese Baustelle 3,
- e) zur Löschung der gegenstandslos gewordenen Einlagezahl 227 Grundbuch Pressbaum.

Weiters erteile ich gefertigter Ing. Gottfried Caspar meine ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Reallast bzw. Verpflichtungen:

- a) dass die Verbauung im Villenstile zu erfolgen hat mit einer verbauten Fläche von mindestens 30 m², wobei ein vier Meter breiter Vorgarten Bedingung ist,
- b) dass Dachpappe und Eternit zur Eindeckung nicht verwendet werden dürfen,
- c) dass Schrebergärten und Wochenandhütten nicht erbaut werden dürfen und Flachdächer nicht zulässig sind,
- d) dass die Beleuchtungsanlage, soweit auch Masten etc. in Frage kommen, der Grundeigentümer herzustellen hat.
- zugunsten der Gemeinden Tullnerbach und Pressbaum ob Einlagezahlen 232 Grundbuch Tullnerbach hinsichtlich der aus Grundstück 308/6 Wiese und 9/13 Wiese gebildeten Baustellen 1 - 5 .

Wien - Purkersdorf, am 18. April 1950

Ing. Caspar Gottfried e.h.,

B.R. Zahl 98/1950

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn Ingenieur Gottfried Caspar, technischer Angestellter, in Wien III., Invalidenstrasse 17 wohnhaft, wird bestätigt. - - - - -
Wien - Purkersdorf, am achtzehnten April aintausendneunhundertfünfzig. - - - - -
Leg. Geb. s. Stpl. u. Ust. 13,05 S.

Dr. Konrad Kellner e.h.

L. S.

öffentl. Notar

Das Gericht bestätigt, daß diese von der Partei
(vom Gerichte) angefertigte Abschrift mit der
aus 2 Bogen bestehenden Ueberschrift übereinstimmt.



Bezirksgericht Purkersdorf

Geleit. Abt. 3. des 25. Mai 1950

[Handwritten signature]

3. Grundbuchauszug



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01908 Tullnerbach EINLAGEZAHL 750
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 355/2023

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
308/21	GST-Fläche	(2832)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	153	
	Gärten(10)	2679	Weidlingbachstraße 19

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

9 ANTEIL: 3/5

Rechberger Immobilien GmbH (FN 204702h)

ADR: Herbststraße 53, Wien 1160

a 2272/2021 IM RANG 2171/2021 Kaufvertrag 2021-11-12 Eigentumsrecht

b 1230/2022 Rangordnung für die Veräußerung bis 2023-07-07 für Treuhänder
Dr. Bernhard Distlbacher, MBL geb 1983-01-22

10 ANTEIL: 2/5

Rechberger Immobilien GmbH (FN 204702h)

ADR: Herbststraße 53, Wien 1160

a 1785/2022 IM RANG 1230/2022 Amtsbestätigung für das Grundbuch gem.
§ 87d NO 2022-08-31 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 383/1950

REALLAST für Gemeinde Tullnerbach und Gemeinde Preßbaum

b 995/1950 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 232

2 a 1333/2016

WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT für Gertrude Murent geb 1951-02-20

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

27.03.2023 08:48:10

Bestelldokumentation

DKM Rastergrafik

Bestelldatum	27.03.2023
Bestellnummer	0101033374
Kundendaten	- Grundbuchbestellung Kataster-Rastergrafik Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien Österreich
Benutzer	Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_00
Email	
Kundennummer	0000129408
Auswahl	Auswahl mittels Rechteck.

5. Löschungserklärung



**Notariat am Hauptplatz
Dr. Günther Fuchs**

Hauptplatz Nr 3
A-3002 Purkersdorf
T +43/2231/67766-0
F +43/2231/67766-6
E office@notar-fuchs.at
W www.notar-fuchs.at

Löschungserklärung

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 750 GB 01908 Tullnerbach ist eingetragen:

..... c

u.a.
l a 383/1950
REALLAST für Gemeinde Tullnerbach und Gemeinde Preßbaum
b 995/1950 Übertragung der Eintragung(en) aus E2 232

Die **Stadtgemeinde Pressbaum** erteilt die Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde die Einverleibung der Löschung der oben genannten Reallast CINr. 1 erfolgen kann, nicht jedoch auf ihre Kosten.

Ort, Datum:

6. Anerkennungserklärung

Anerkennungserklärung 2023

gemäß §§ 79 Abs 2 und 82 Abs 4 NO
des öffentlichen Notars *Dr. Günther Fuchs*
mit dem Amtssitz in Purkersdorf

Erklärung:

Ich anerkenne hiermit meine Unterschriften bzw Firmazeichnung auf der unten bezeichneten Urkunde und ersuche um deren notarielle Beglaubigung.
Ich kenne den Inhalt der unterschriebenen Urkunde.
Die Unterfertigung erfolgt frei von Zwang.

Raum für Unterschrift(en) der Partei(en)

7. Niederschrift des Bausachverständigen



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Niederschrift

über die Beurteilung einer Löschungserklärung in der Weidlingbachstraße 19, 3013
Tullnerbach

Datum:	28.03.2023
Aktenzahl:	Bauamt-0129/2023
Liegenschaft:	Weidlingbachstraße 19, 3013 Tullnerbach
Grundstücke	Nr. 308/21, EZ. 750, KG 01908 (Tullnerbach)
Ansuchen vom:	23.03.2023
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluhar
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- Ansuchen vom 23.03.2023 (inkl. Löschungserklärung und Anerkennungserklärung)
- Grundbuchsauszug und DKM-Auszug vom 27.03.2023
- Aufsandungsurkunde Zl. 383/50, (unterfertigt am 25.05.1950)

I) PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Das Notariat Dr. Andreas Reim, Wiener Strasse 7, 3002 Purkersdorf hat bei der Stadtgemeinde Pressbaum am 23.03.2023 beantragt, dass die folgenden zu Gunsten der Stadtgemeinde Pressbaum eingetragenen Verpflichtungen in der Grundbucheinlage EZ. 750 im Lastenblatt C 1, gelöscht werden können:

1 a 383/1950

REALLAST für Gemeinde Tullnerbach und Gemeinde Preßbaum
b 995/1950 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 232

Bei der angeführten Reallast, handelt es sich oben genannten Aufsandungsurkunde um folgende Verpflichtungen:

- a) dass die Verbauung im Villenstile zu erfolgen hat mit einer verbauten Fläche von mindestens 35m², wobei ein vier Meter breiter Vorgarten Bedingung ist,
- b) dass Dachpappe und Eternit zur Eindeckung nicht verwendet werden dürfen,
- c) dass Schrebergärten und Wochenendhütten nicht erbaut werden dürfen und Flachdächer nicht zulässig sind,
- d) dass die Beleuchtungsanlage, soweit auch Maste etc. in Frage kommen, der Grundeigentümer herzustellen hat.

II) GUTACHTEN DES BAUTECHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Die betroffene EZ. 750, KG 01908 (Tullnerbach) liegt in der Weidlingbachstraße 19 in 3013 Tullnerbach und somit außerhalb des Gemeindegebietes Stadtgemeinde Pressbaum. Auch grenzt sie nicht direkt an das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pressbaum an. Somit betreffen die für den Bauplatz geltenden Verpflichtungen nicht den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Pressbaum.

Darüber hinaus ist die Art der Verbauung ohnehin in den Pressbaumer Bebauungsvorschriften, durch den rechtsgültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum sowie durch die NÖ Bauordnung 2014 geregelt.

Somit kann die Reallast für die Stadtgemeinde Pressbaum als gegenstandslos erachtet und zur Löschung freigegeben werden.

Der bautechnische SV:



Arch. DI Friedrich Pluharz, Pressbaum am 28.03.2023

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einverleibung der Löschung der im Grundbuchsblatt der EZ. 750, KG 01908 zu Gunsten der Stadtgemeinde Pressbaum eingetragenen Reallast:

1 a 383/1950

**REALLAST für Gemeinde Tullnerbach und Gemeinde Preßbaum
b 995/1950 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 232**

erfolgen kann. Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum fallen hierbei nicht an.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 17 - Löschungserklärung EZ. 688, Terrassengasse 4, 3021 Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Fritz Brandstetter, Mag. Stefan Wallner)

Das Notariat Reim hat am 05.04.2023 als Bevollmächtigter der Eigentümer der Liegenschaft EZ. 688, KG 01905 bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die zu Gunsten der Stadtgemeinde Pressbaum eingetragenen Verpflichtungen gemäß dem Bescheid vom 10.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum gelöscht werden.

Es handelt sich um folgende Eintragungen:

1 a 247/1915 866/1917 Verpflichtungen gem Bescheid 1912-07-10 für Gemeinde Preßbaum

Bei dem Bescheid vom 10.07.1912 handelt es sich um einen Grundabteilungsbescheid, in welchem die Bebauung der parzellierten Grundstücke an verschiedene Bedingungen geknüpft wird.

Diese Bedingungen betreffen z.B. die Schaffung von Zufahrten, die Abtretung von Grundflächen in das öffentliche Gut, sowie die Einhaltung einer bestimmten Bauungsweise.

Die Bauungsweise, sowie allfällige Grundabtretungen werden aktuell von der NÖ Bauordnung 2014 und dem gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum geregelt. Darüber hinaus gelten für die gegenständliche EZ. 688 auch die Bauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum. Die im Lastenblatt der Grundbucheinlage EZ 688 eingetragenen Verpflichtungen sind somit gegenstandslos geworden.

Beilagen:

- Ansuchen
- Löschungserklärung
- Grundbuchsauszug
- Auszug aus dem Bebauungsplan
- Auszug aus der DKM
- Löschungserklärung + Anerkennungserklärung
- Niederschrift des Bausachverständigen

1. Ansuchen

Antworten Allen antworten Weiterleiten

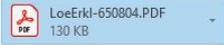
Mi 05.04.2023 13:39



Mireille Lichal (Notar Reim) <m.lichal@notar-reim.at>

AW: Aktenzahl 30454, rechtskräftiger Bescheid TEI-0029/2022

An Wallner Stefan



Sehr geehrter Herr Mag. Wallner!

Wir berufen uns auf die von dem Liegenschaftseigentümer erteilte Vollmacht und ersuchen um beglaubigte Unterfertigung und Rücksendung der anhängen Löschungserklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Mireille Lichal, Notariatsassistentin DW 21



dr. andreas reim
öffentlicher notar

tel. +43 2231/94100
wäner strasse 7
3002 parkersdorf
office@notar-reim.at
www.notar-reim.at

Von: Wallner Stefan <Stefan.Wallner@pressbaum.gv.at>

Gesendet: Mittwoch, 29. März 2023 16:18

An: Mireille Lichal (Notar Reim) <m.lichal@notar-reim.at>

Betreff: Aktenzahl 30454, rechtskräftiger Bescheid TEI-0029/2022

Sehr geehrte Frau Mag. Barton,

Sehr geehrte Frau Lichal,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.03.2023 wird Ihnen der Bescheid TEI-0029/2022 mit Rechtskraftbestätigung übermittelt. Sollten Sie den originalen Bescheid benötigen, bitte um eine kurze Rückmeldung.

Zur Ihrem Ersuchen um Bekanntgabe hinsichtlich Löschungen aus dem Lastenblatt CINr.1 wird Ihnen folgendes mitgeteilt:

In Grundbuchsleinlagen zu Gunsten der Stadtgemeinde Pressbaum eingetragene Rechte können nur mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum gelöscht werden.

Sofern diesbezüglich ein Interesse der Grundeigentümer besteht, kann hierzu ein Antrag bei der Stadtgemeinde Pressbaum eingebracht werden. Ansonsten sind sämtliche in der EZ. 688 zu Gunsten der Gemeinde Pressbaum eingetragenen Verpflichtungen auf die neuen Grundstücke zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Wallner

Tel: +43 (0)2239 522 32 73

Parteienverkehr:
Montag: 08:00 - 12:00

1.) Bescheid vom 10.07.1912

Parzellierung. 10. Juli 1912.
Bescheid:
 Einvergnit hat die Bauerleppa Kvetzl als Eigentümerin
 der G. P. 265/1, 265/2 und 275/1, ferner Franz Schön-
 bauer als Eigentümer der G. P. 314/1 und Dr. Griffl
 P. v. Schlesinger bzw. dessen Erben als Eigentümer
 der G. P. 313, 314/2, 314/3, 264/42 und 264/87 inne-
 gend im Grundbuche Pustbaum, im Grundbuche
 zur Verteilung dieser Grundstücke auf Grundstücke ungenü-
 gend über die mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannsch.
 Heideking Umgebung vom 24/4. 1907 Zahl 882/9/8 der
 Landeskammer des kaiserlichen Gemeindevorstandes erteilte
 Zustimmung wird nunmehr diese Verteilung an
 Grundstücke unter den weiteren unter Befolgen der
 Grundbuche genehmigt, indem jedes bemerkt wird,
 die G. P. 313 durch Unterteilung, Partitur und Ver-
 gleichsweise Partitur mit der verbleibenden Parze-
 lierung mitgeteilt ist, ferner, daß im Falle
 der Parzellierungsbemerkung die Unterteilung
 und Eigentümerverhältnisse der kaiserlichen Grundbuche
 folgende ist: G. P. 265/1 G. Z. 398, G. P. 265/2 G. Z. 45
 G. P. 275/1 G. Z. 198, Eigentümer Josef von Heyross,
 G. P. 314/1 G. Z. 509 Eigentümer Franz Schönbauer, G.
 314/2 und 314/3 G. Z. 511 Eigentümer Franz Schönba-
 uer und deren Erbverwalter 314/10 G. Z. 334 und 314/11 G.

403 ferner G. P. 264/42 und 264/87. Eigentümerin Rieba
und Mahonia v. Schlesinger.

Die Genehmigung der vorbezeichneten Abtrennung
auf Grundstücken wird von folgenden Bedingungen getrieben:
1.)

Die gestellten Grundstücke 29 und 30 können erst
verkauft werden, wenn sie bis zur Straße ringsum
vergrünlicht werden. Diefelben sind daher ab jetzt
wie die Parzellen 265/41 und 275/14 im Grundbuch.
zu als Grundstücken einzutragen.

2.)

Die Grundstücke 11-15 und 1-3 sind mit Grünan-
satz zu bebauen, weil für dieselben keine Zusage
erfolgt ist. Wird jedoch beispielsweise durch die
Parzellen 16 und 15 resp. 4 und 3 eine 5 m breite
grüngrasige Zusage zu der Straße vor den ge-
nannten Grundstücken festgestellt, so kann eine Ver-
bänigung stattfinden.

Bezüglich der Grundstücke 11 wird noch bemerkt,
daß die Verbänigung derselben erst erst dann
stattfinden darf, wenn die Straße vor demsel-
ben in der selben Straßenbreite zur Öffnung
getrennt ist.

Die sub 1) und 2) bedingten grüngrasigen
Grünansätze sind grundsätzlich pflichtlos.

3.)

Die hier erwähnten im Parallelstreifen sind.

3.) fol. Genralthe Melanir von Schlesinger namens
der H. G. P. v. Schlesinger'schen Erben, Großgrund-
besitzer in Wottitz bei Prag.

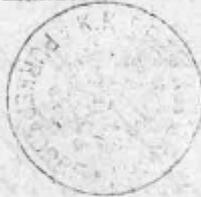
Der Bürgermeister:

L. J.

G. Fröscher m. p.

Dem aus Bogen bestehenden und mit
.....K. 29 gestempelten Original gleichlautend.

K. k. Bezirksgericht Purkersdorf,
Kanzlei-Abteilung IV, am 2/5 1915



L. J.

Transkript vom handschriftlichen Original

Schönbauer
Parzellierung

Gemeindeamt Pressbaum, am 10. Juli 1912

Bescheid

Seinerzeit hat die Sparkasse Zwettl als Eigentümerin der G.P. 265/1, 265/2 und 275/1, ferner Franz Schönauer als Eigentümer der G.P. 314/1 und Dr. Gustav R. v. Schlesinger bzw. dessen Erben als Eigentümer der G.P. 313, 314/2, 314/3, 264/42 und 264/87 inliegend im Grundbuch Pressbaum, um Genehmigung zur Abteilung dieser Grundstücke auf Baustellen angesucht.

Über die mit Erlass der k.k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung vom 24.4.1907 Zahl 882/9/B den Beschlüssen des hiesigen Gemeindevorstandes erteilte Zustimmung wird nunmehr diese Aufteilung ab Bauplätze unter den weiter unten stehenden Bedingungen genehmigt, indem jedoch bemerkt wird, die G.P. 313 durch Unterteilung, Verkauf und vorgesehene Verbauung aus der vorliegenden Parzellierung ausgeschieden ist, ferner, dass im Rahmen des Parzellierungskomplexes durch Unterteilung und Eigentumswechsel der heutige Grundbuchstand folgender ist: G.P. 265/ E.Z. 398, G.P. 265/2 E.Z.43 ?, G.P. 275/1 E.Z. 198, Eigentümer Josef von Hyross, G.P. 314/1 E.Z. 509 Eigentümer Franz Schönbauer, G.P. 414/2 und 314/3 E.Z. 511 Eigentümer Franz Schönbauer, und deren Subparzellen 314/10 E.Z. 334 und 314/11 E.Z.403, ferner G.P. 264/42 und 264/87, Eigentümer Viola und Melanie v. Schlesinger. Die Genehmigung der vorgeschriebenen Abteilung auf Bauplätze wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1.

Die geplanten Baustellen 29 und 30 können erst verbaut werden, wenn sie bis zur Straße reichend vergrößert werden. Dieselben sind daher ebenso wie die Parzellen 265/41 und 275/14 im Grundbuch als Baustellenreste einzutragen.

2.

Die Baustellen 11 - 15 und 1- 3 sind mit Bauverbot zu belegen, weil für dieselben keine Zufahrt vorhanden ist. Wird jedoch beispielsweise durch die Parzellen 16 und 15 resp. 4 und 3 eine 5m breite provisorische Zufahrt zu der Straße vor den genannten Baustellen hergestellt, so kann eine Verbauung stattfinden. Bezüglich der Baustelle 11 wird noch bemerkt, dass die Verbauung derselben erst dann stattfinden darf, wenn die Straße vor derselben in der halben Straßenbreite zur Eröffnung gelangt ist.
Die sub 1) und 2) bedungenen provisorischen Bauverbote sind grundbücherlich sicherzustellen.

3.

Die für sämtliche im Parzellierungsplan projektierten Baulinien erforderlichen Grundflächen sind in dem festgesetzten Niveau ohne Entgelt von den Parzellierungswerbern bzw. dessen Rechtsnachfolgern als öffentliches Gut abzutreten.
Diese Verpflichtung ist grundbücherlich sicherzustellen.

4.

Bei Verbauung der Baustellen ist der für die ganze Gemeinde durch Ausschussbeschluss statuierten Bauvorschrift gemäß die offene Verbauungsweise einzuhalten, indem mindestens 4m breite Vorgärten freigehalten und die Gebäude von allen Seiten freistehen müssen und keine Feuermauern gebaut werden dürfen.
Auch diese Verpflichtung ist im Grundbuch sicherzustellen.

Gegen diesen Bescheid steht der binnen 14 Tagen nach Zustellung hieramts einzubringende Rekurs an den n.ö. Landesausschuss in Wien offen.

Hievon werden verständigt:

1. Herr Josef von Hyross, Direktor der fürstl. Lichtenstein'schen Zuckerfabriken zu Händen seines ausgewiesenen Machthabers Herrn Dr. Hugo Hild, k.k. Notar in Purkersdorf;
2. Herr Franz Schönbauer, Realitätenbesitzer in Pressbaum;
3. Frä. Henriette Melanie von Schlesinger namens der Dr. G. R. v. Schlesinger'schen Erben, Großgrundbesitzer in Wottitz bei Prag.

L.S.

Der Bürgermeister:
E. Fröscher m.p.

2. Grundbuchauszug



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 688
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1545/1995
Plombe 520/2023
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
275/18 Gärten(10) (* 1110) Änderung in Vorbereitung
Terrassengasse 4

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

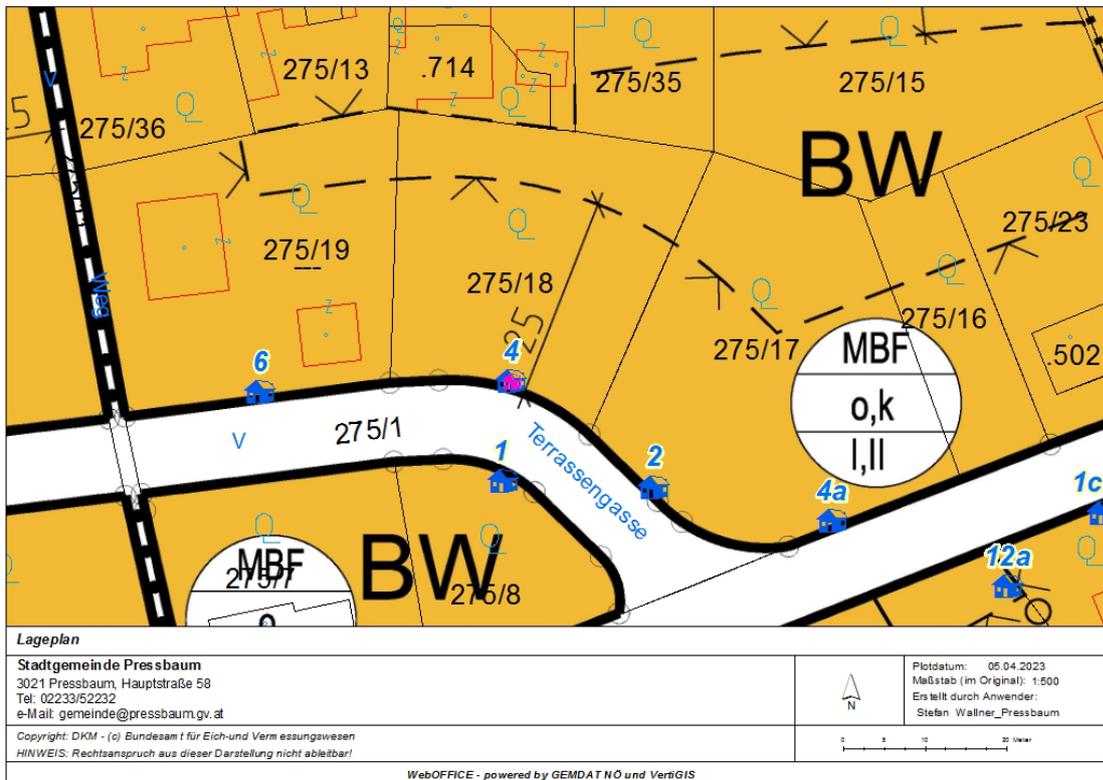
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Rudolf Holzinger
GEB: 1954-10-11 ADR: Tullnerbach Badg. 1a 3013
b 1545/1995 Einantwortungsurkunde 1994-12-20 Eigentumsrecht
***** C *****
1 a 247/1915 866/1917 Verpflichtungen gem Bescheid 1912-07-10 für
Gemeinde Preßbaum

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

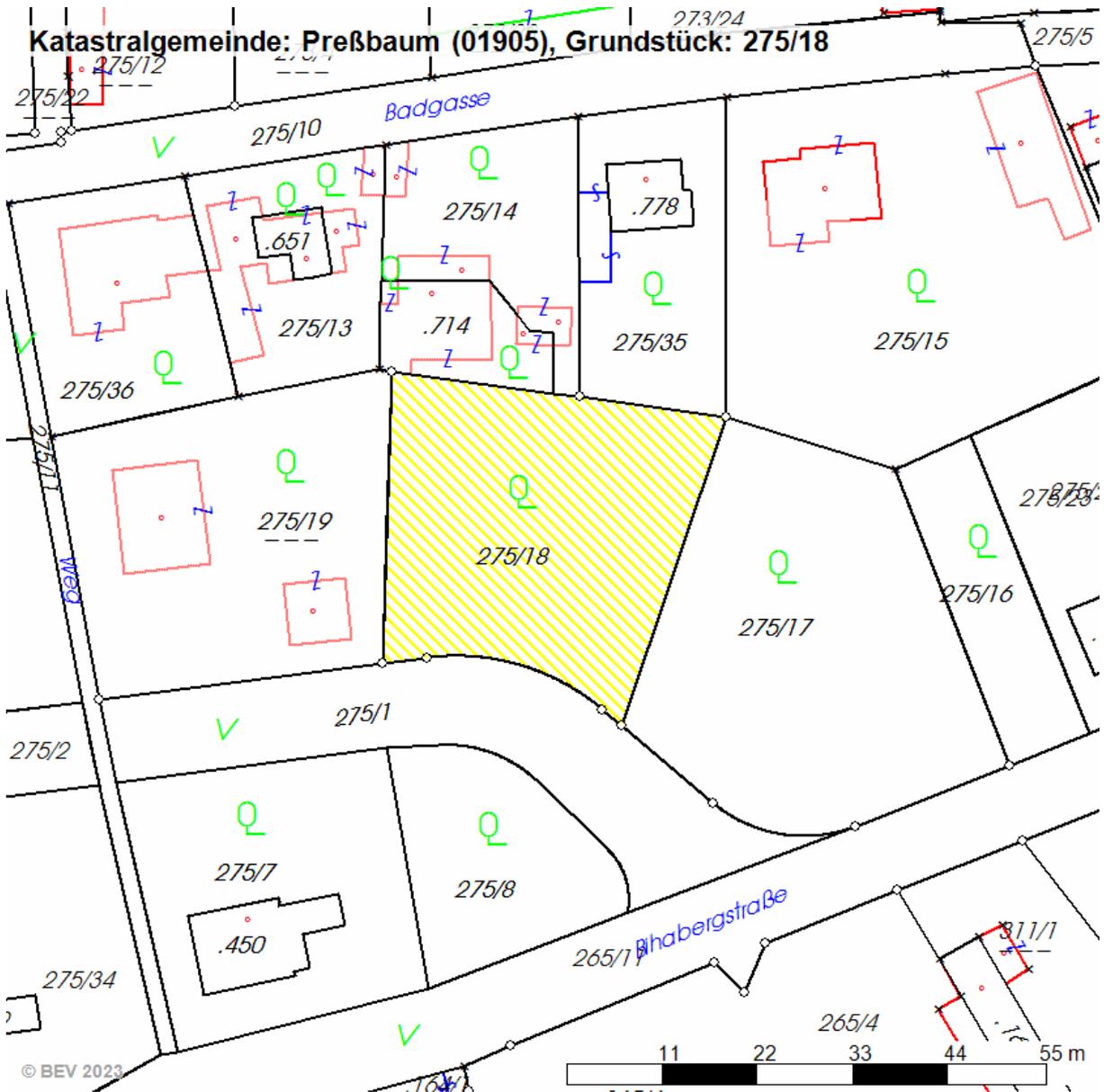
Grundbuch

07.04.2023 07:48:54

3.) Auszug aus dem Bebauungsplan



4.) Auszug aus der DKM



Bestelldokumentation

DKM Rastergrafik

Bestelldatum	07.04.2023
Bestellnummer	0101085274
Kundendaten	- Grundbuchbestellung Kataster-Rastergrafik Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien Österreich
Benutzer	Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_00
Email	
Kundennummer	0000129408
Auswahl	Auswahl mittels Rechteck.

5.) Löschungserklärung+Anerkennungserklärung



dr. andreas reim
öffentlicher notar

tel +43 2231/94100
wiener strasse 7
3002 purkersdorf
office@notar-reim.at
www.notar-reim.at

Löschungserklärung

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 688 GB 01905 Preßbaum ist eingetragen:

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 688
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1545/1995
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
275/18 Gärten(10) (* 1110) Änderung in Vorbereitung
Terrassengasse 4

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Rudolf Holzinger

GEB: 1954-10-11 ADR: Tullnerbach Badg. 1a 3013

b 1545/1995 Einantwortungsurkunde 1994-12-20 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 247/1915 866/1917 Verpflichtungen gem Bescheid 1912-07-10 für
Gemeinde Preßbaum

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die **Stadtgemeinde Preßbaum** erteilt die Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde die Einverleibung der Löschung des oben genannten Rechtes erfolgen kann.

Datum, Ort

Anerkennungserklärung 2023

gemäß §§ 79 Abs 2 und 82 Abs 4 NO
des öffentlichen Notars *Dr. Günther Fuchs*
mit dem Amtssitz in Purkersdorf

Erklärung:

Ich anerkenne hiermit meine Unterschriften bzw Firmazeichnung auf der unten bezeichneten Urkunde und
ersuche um deren notarielle Beglaubigung.
Ich kenne den Inhalt der unterschriebenen Urkunde.
Die Unterfertigung erfolgt frei von Zwang.

Raum für Unterschrift(en) der Partei(en)

7. Niederschrift des Bausachverständigen



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Niederschrift

über die Beurteilung einer Löschungserklärung/ Terrassengasse 4, 3013 Pressbaum

Datum:	07.04.2023
Aktenzahl:	KOS-0014/2023
Liegenschaft:	Terrassengasse 4, 3013 Pressbaum
Grundstücke	Nr. 275/18, EZ. 688, KG 01905 (Pressbaum)
Ansuchen vom:	05.04.2023
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- Ansuchen vom 05.04.2023 (inkl. Löschungserklärung)
- Grundbuchsauszug und DKM-Auszug vom 07.04.2023
- Auszug aus dem Bebauungsplan vom 07.04.2023
- Bescheid vom 10.07.1912

I) PROJEKTbeschreibung:

Das Notariat Dr. Andreas Reim, Wiener Straße 7, 3002 Purkersdorf hat bei der Stadtgemeinde Pressbaum am 05.04.2023 beantragt, dass die folgenden zu Gunsten der Stadtgemeinde Pressbaum eingetragenen Verpflichtungen in der Grundbucheinlage EZ. 688 im Lastenblatt C, gelöscht werden können:

1 a 247/1915 866/1917 Verpflichtungen gem Bescheid 1912-07-10 für Gemeinde Preßbaum

Diese Verpflichtungen betreffen z.B. die Schaffung von Zufahrten, die Abtretung von Grundflächen in das öffentliche Gut, sowie die Einhaltung einer bestimmten Bauweise.

II) GUTACHTEN DES BAUTECHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Das o.a. Grundstück befindet sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Wohngebiet (MBF, offene Bauweise, Bauklasse I, II). Die beantragte Löschung steht nicht im Widerspruch zum rechtmäßigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und den Bauvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum.

Die im Grundbuch eingetragenen Reallasten sind durch den rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, die gültigen Bauvorschriften der

Seite 2 von 2

Stadtgemeinde Pressbaum und darüber hinaus aufgrund der bereits existierenden Straßenzüge im Bereich der EZ. 688 obsolet geworden. Die gegenständlichen Reallasten stammen aus einer Zeit, als es in Pressbaum noch keinen Flächenwidmungs- und keinen Bebauungsplan gab, welche nun sowohl u.a. die Baubauungsweise als auch das Ausmaß von erforderlichen Grundabtretungen regeln.

Der bautechnische SV:



.....
Arch. DI Friedrich Pluharz, Pressbaum am 07.04.2023

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einverleibung der Löschung der im Grundbuchsblatt der EZ. 688, KG 01905 zu Gunsten der Stadtgemeinde Pressbaum eingetragenen Reallast:

1 a 247/1915 866/1917 Verpflichtungen gem Bescheid 1912-07-10 für Gemeinde Preßbaum

erfolgen kann. Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum fallen hierbei nicht an.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 18 – Sanierung Stadtsaal

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/Michael Riedinger):

Es handelt sich bei der Sanierung Stadtsaal um folgende Sanierungsmaßnahmen, die einzeln zur Abstimmung gelangen:

1. Bodenerneuerung oder Sanierung – *Verweis auf die nächste Ausschusssitzung*
2. Barrierefreier Zugang und Garderobenzugang
3. Bühnenvorhang inkl. elektrische Schiene
4. Bestuhlung
5. Heizkörper WC, Boiler
6. Notausgangstüren – Sicherheitsglas
7. Decke spritzen, Fliesen ausbessern, Foyerboden aufbereiten
8. Umstellung auf LED, Bühnenlicht neu, Verkabelung neu, Steckdosen ÖVE – *Abwarten weiterer Angebote; Einholen von Expertenmeinungen*

Zu 2) Barrierefreier Zugang und Garderobenzugang

Folgende Firmen haben dazu ein Angebot abgegeben:

Fa. Tug Bau – 3040 Tulln.....€ 14.580,00

Fa. Vina – 1230 Wien.....€ 14.940,-

Fa. Braunias – 3012 Wolfsgr. € 24.619,20.



Breitenfurter Strasse 280
1230 Wien
0664 - 236 44 44
immobilien@vina.at
ATU 74054006

Abz.: Vins Immobilien GmbH - Breitenfurter Strasse 280, 1230 Wien

Gemeindeamt Pressbaum
Fr. Hajek
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Angebot 2023-005
zu Gemeindeamt

Datum: 11.05.2023
Bearbeiter: Martina Jehsenko

Pos	Beschreibung	Einzelpreis €	Menge	Summe €
1	Allgemein - Wandabruch - Alutür 2flg. mit Panikschloß nach aussen aufgehend - incl. Demontage, Montage und verputzen - Rollstuhlrampe betonieren - eventuell verfliesen	12.450,00	1,00 Pau.	12.450,00
2	Falltüre kann erst nach einer Vor-Ort-Begehung angeboten werden		1,00	
		Netto		12.450,00
		20% MwSt		2.490,00
		Gesamtbetrag €		14.940,00



 Königstetter Str. 94, 3430 Tulln an der Donau
 office@tug-bau.at
 0660 929 24 95
 0660 179 59 60

Stadtsaal Pressbaum
 Franz Gugereil-Gasse 1
 3021 Pressbaum

Kundeninfo:
 Tel.: 02233/5223274
 E-Mail: michael.nedinger@pressbaum.gv.at

Angebot: Sanierung-2023

Datum: 17.04.2023

BVH: Behindertengerechter Zugang

Herzlichen Dank für Ihr Interesse an un... ie folgt anzubieten:

Pos	Beschreibung	
1.	Zugang	
1.1.	Fensterlement abb	€ 500,00
1.2.	Parapet abbrechen, entsorgen und mit Straßenniveau ausgleichen	€ 500,00
1.3.	Rampe inkl. Handlauf lt. ÖNORM B 1600 herstellen	€ 4 000,00
1.4.	Glattstrich herstellen	€ 150,00
1.5.	Eingangstüre mit Seitenteil liefern und montieren *mit einer Durchgangsbreite von mind. 90cm *Farbe: Alugrau *Türklinke für innen und außen	€ 4 500,00
1.6.	Türleibung instandsetzen und farblich dem Bestand anpassen	€ 800,00

BARRIERE -
 FREIER
 ZUGANG

Raiffeisenbank Tulln
 IBAN: AT64 2088 0000 0000 0402
 BIC: RLNWAT331880
 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.
 Bei Verzug werden bankmäßige Zinsen berechnet.

2. Empfangstheke		
2.1.	Vorhandene Arbeitsplatte demontieren und seitlich lagern	€ 100,00
2.2.	Mauerwerk abbrechen und entsorgen <i>*für eine Durchgangsbreite von 80cm</i>	€ 300,00
2.3.	Durchgangs-Schwelle fachgerecht ausgleichen	€ 300,00
2.4.	Putz fachgerecht instandsetzen und farblich dem Bestand anpassen	€ 500,00
2.5.	Arbeitsplatte für den Durchgang vorbereiten und wieder montieren <i>*Arbeitsplatte bei 80cm durchsägen</i> <i>*Dämpfer für die Klappfunktion einbauen</i> <i>*Arbeitsplatte wieder fachgerecht montieren</i>	€ 500,00

Dieses Angebot ist 5 Tage gültig.

Dieses Angebot wird gültig durch Ihre Unterschrift:

Bitte schicken Sie das unterschriebene Angebot an uns zurück.

Alle Preise sind inkl. Arbeitszeit

Netto	€ 12 150,00
20% MwSt	€ 2 430,00
Gesamtbetrag €	€ 14 580,00

Unterschrift Auftraggeber

Reifelebank Tulln
IBAN: AT94 3288 0000 0080 9403
BIC: RLNWATW1680
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.
Bei Verzug werden bankmäßige Zinsen berechnet.

Bau & Erdbewegung Braunias e.U.

Bau-Erdbewegung-Kanalservice-Transporte-Baustoffe
3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2



Tel. 02233/55530, Fax 02233/55280
bau@erdbewegung-braunias.at
www.erdbewegung-braunias.at

Johann Braunias - Engelkreuzstraße 2 - 3012 Wolfsgraben
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Angebot

Belegnummer	2023-30067
Datum	13.05.2023
Kundennummer	D200100
Bearbeiter	Ronald Bail

Bitte bei allen Rückfragen angeben !

Versandart	Bezug Ihr Zeichen	Ihre UStIDNr Ihr Beleg	ATU16252800
------------	----------------------	---------------------------	-------------

Bauvorhaben:

Stadtsaal Pressbaum

Pos.	Artikelnr. / Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis	SC
1	Zugang Garderobe				
	<ul style="list-style-type: none"> • Baustelle einrichten und räumen • Arbeitsbereich abdecken und Staubschutzwände errichten • Brüstungswand bei Garderobe auf einer Länge von ca. 1,20m abbrechen, Schuttmaterial entsorgen • Laibungen und Anschlussflächen verputzen, spachteln und malen • Baustelle besenrein verlassen 				
1.1	AZ2 Facharbeiter Regie Maurer	20,00Std	63,00	1 260,00	1
1.2	AZ1 Facharbeiter Regie	20,00Std	55,00	1 100,00	1
1.3	ENTSORGUNG Bau-Misch-Abfall	1,00PA	80,00	80,00	1
1.4	KLEINMATERIAL	1,00PA	45,00	45,00	1
1.5	KLEINMASCHINENPA	1,00PA	55,00	55,00	1
1.6	BAUMATERIAL	1,00EH	280,00	280,00	1
	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand				
1	Zwischensumme			<u>2 820,00</u>	
2	Barrierefreier Zugang				

Bau & Erdbewegung Braunias e.U.Bau-Erdbewegung-Kanalservice-Transporte-Baustoffe
3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2

Angebot 2023-30067

Seite 2 von 4

Pos.	ArtikeInr. / Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis	SC
	<ul style="list-style-type: none"> • Baustelle einrichten und räumen • Arbeitsbereich abdecken und Staubschutzwände errichten • Brüstungswand bei Fenster sowie Sitzbank abbrechen, Schuttmaterial entsorgen. • Laibungen und Anschlussflächen für Türmontage vorbereiten, Sturz tiefer setzen. • Türe liefern und versetzen • Anschlussflächen verputzen, spachteln und malen • Bodenbelag Innen dem Bestand ähnlich ergänzen • Baustelle besenrein verlassen 				
2.1	AZ2 Facharbeiter Regle Maurer	45,00 Std	63,00	2 835,00	1
2.2	AZ1 Facharbeiter Regle	45,00 Std	55,00	2 475,00	1
2.3	BAUMATERIAL Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	1,00 EH	890,00	890,00	1
2.4	KLEINMATERIAL	1,00 PA	45,00	45,00	1
2.5	KLEINMASCHINENPA	1,00 PA	55,00	55,00	1
2.6	KOSTENSCHÄTZUNG Türe, Doppelflügel, Panikdrücker 200/220 - Kostenschätzung je nach Bemusterung	1,00 PA	4 000,00	4 000,00	1
2.7	MULDE stellen und abholen, 8m² Baumix	1,00 PA	450,00	450,00	1
2	Zwischensumme			10 750,00	
3	Außenbereich Barrierefreier Zugang Niveauabsenkung für barrierefreien Zugang herstellen: <ul style="list-style-type: none"> • Betonfläche im Eingangsbereich abbrechen • Niveau nacharbeiten und Unterbau herstellen • Rigol inkl. Regenwasserkanal herstellen • Fläche asphaltieren 				
3.1	ANTRANSPORT u. Abtransport des Baggers	1,00 PA	250,00	250,00	1
3.2	AZ2 Facharbeiter Regle Maurer	10,00 Std	63,00	630,00	1
3.3	AZ1 Facharbeiter Regle	50,00 Std	55,00	2 750,00	1
3.4	BAGGERPAUSCHALE	2,00 PA	200,00	400,00	1
3.5	BETONABBRUCH Annahmehkosten	6,00 m³	27,00	162,00	1
3.6	BAUMATERIAL Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	1,00 EH	250,00	250,00	1
3.7	ROHRLEITUNGSMATERIAL Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	1,00 EH	250,00	250,00	1
			Übertrag	18 262,00	

Bau & Erdbewegung Braunias e.U.

Bau-Erdbewegung-Kanalservice-Transporte-Baustoffe
3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2

Angebot 2023-30067 Seite 3 von 4

Pos.	Artikelnr. /	Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis	SC
3.8	7906	ACO 100cm, Rigol, Ablauf unten	3,00 Stk	120,00	360,00	1
3.9	S004	Schotter 0/32, Schotter 22/32	8,00 m³	34,00	272,00	1
3.10	A001	Bit. Tragschichte, 8cm stark Bit. Heißmischgut Type AC16 trag 70/100 T2, G6	20,00 m³	65,00	1 300,00	1
3.11	BODENAUSHUBMATERIAL	rein, m³ gemessen im aufgelockerten Zustand	14,00 m³	23,00	322,00	1
3	Zwischensumme				6 946,00	
					Zwischensumme EUR	20 516,00 SC
zzgl. MwSt. mit Steuercode					1 20,00 % von 20 516,00	4 103,20
					Endsumme EUR	24 619,20

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Alternativpositionen sind in der Endsumme nicht berücksichtigt.

Die im Kostenvoranschlag angeführten Maße sind ca.-Maße. Die Verrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt, außer bei Pauschalen im angeführten Umfang, nach tatsächlichem Aufwand.

Zusätzlich anfallende Arbeiten werden gesondert nach unseren derzeit gültigen Regiepreisen verrechnet.

Die Abrechnung der Regiestunden erfolgt ab/bis zum Unternehmensstandort Wolfsgraben.

Die statische Bemessung der Bauteile muss vom Auftraggeber beigestellt werden. Andernfalls wird für die Statik Ziviltechniker DI Peter Kramer beauftragt und nach dessen Honorarquote verrechnet. Die Bewehrung in den Bauteilen wurde für Normalabmessungen bzw. Belastungen in den Einheitspreisen kalkuliert. Bei großen Stützweiten bzw. ungünstigen Belastungen wird eine eventuell benötigte Mehrbewehrung verrechnet.

Bei Umbauarbeiten wird darauf hingewiesen, dass es zu Rissbildung im Bestandsmauerwerk kommen kann.

Einbautenbekanntgabe: Vor Beginn der Grabungsarbeiten müssen eventuell im Baubereich befindliche Einbauten dem Baggerfahrer schriftlich bekanntgegeben werden. Für beschädigte Leitungen im Zuge der Grabarbeiten die nicht bekannt gegeben wurden, wird keine Haftung übernommen.

Für Setzungen und Schäden im Bereich der Baustellenzufahrt (Straßenbelag, Stützmauern, etc.) kann keine Haftung übernommen werden. Eine ungehinderte Zufahrt mit einem 4-Achs LKW zur Baustelle ist zu gewährleisten. Eine allenfalls erforderliche Reinigung von Gehsteigen oder öffentlichen Straßen ist im Angebotspreis nicht enthalten.

Baustrom und Bauwasser ist vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Grundgrenzen müssen vom Auftraggeber verbindlich zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber hat im Einvernehmen mit den Nachbarn die Platzierung der Fundamente festzulegen.

Sämtliche Behördliche Genehmigungen sowie eventuell benötigte Gutachten und Beweissicherungen werden vom Auftraggeber eingeholt.

Lagerflächen für Baustelleneinrichtung müssen vom Auftraggeber auf Eigengrund zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für Lagerflächen auf öffentlichem Gut sind in den Einheitspreisen nicht berücksichtigt.

In den angebotenen Einheits- oder Pauschalpreisen ist keine Baugrubensicherung oder Wasserhaltung enthalten.

Die angebotenen Einheits- oder Pauschalpreise basieren auf einer Bodenbeschaffenheit der Klasse 3-5. Sollten andere Bodenverhältnisse vorliegen werden eventuelle Mehraufwände gesondert verrechnet. Das Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen oder Sondermüll ist nicht im Angebot enthalten. Eventuell erforderliche Schadstofferkundungen oder chemische Analysen des Bodens sind im Angebotspreis nicht enthalten und müssen vom Auftraggeber beigestellt werden. Im Angebotspreis wurde reines Bodenaushubmaterial angenommen.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss vom 24.5.2023 vor.

GR Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierungsmaßnahme 2 Barrierefreier Zugang und Garderobenzugang an den Bestbieter, die Fa. Vina in der Höhe von Euro 14.940 incl. Ust zustimmen. Der Stadtsaal ist nicht im Vermögen der Gemeinde (Baurechtsvertrag). Die angeführte Investition wird daher auf die verbleibende Mietdauer (31.12.2033) abgeschrieben.

Bedeckung: es wurde anlässlich des Überschusses RA 2022 eine Zuführung an das Projekt Stadterneuerung (Sanierung Stadtsaal) Ansatz 380010 über

€ 130.000,00 durchgeführt.

Verbuchung unter 5/380010-010000. Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR-VA 2023

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu 3) Bühnenvorhang inkl. elektrische Schiene

Dazu hat die Fa. Tüchler – 1220 Wien ein Angebot in Höhe von € 10.737,00 abgegeben.



TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH

Reinbahnweg 78, A-1220 Wien
 t: +43 (0)1 400 10-0
 f: +43 (0)1 400 10-20
 e-mail: info@tuechler.net
 www.tuechler.net
 Firmenbuchnr.: 265204g, Handelsgericht: Wien
 Steuernr.: 186/8525, UID Nr.: ATU61869589
 EORI: ATEOS1000007701

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
 Pfarrsaal

Hauptstrasse 58
 AT-3021 PRESSBAUM

Ihre UID-NR: SOS2011

OFFERT OF2301109

Bestellnummer	Bestellt von Herr Riedinger	Verkäufer	Versandart MONTAGE	Frachtart AGB	Belegdatum 26.04.2023	Seite 1 / 8
Bestelldatum 26.04.2023	Ihre KundenNr 235444	Ihre FaxNr	Unser Auftrag A2302927-001	Sachbearbeiter Fasching	Vertreter Tüchler Verkaufsteam	

**Stadtsaal Pressbaum Modernisierung Projekt
 Teilbereich Bühne Vorhanganlage**

ArtNr	Bezeichnung	Menge	Meh	EUR/Meh	EUR/GESAMT	Ust
-------	-------------	-------	-----	---------	------------	-----

Sehr geehrte Damen und Herren!
 Wie mit Ihnen vor Ort besprochen bieten wir wie folgt an

LV-Pos	Bühnenvorhang neu, Farbe angepasst an neue Bestuhlung					
980000	KONFEKTION - TEXTIL	2,00	Stück	1.008,00	2.016,00	20

Bühnenvelour
 BÜHNENSAMT CHOPIN II
 1001554 72 NIGHT-BLUE 150CM / LFM
 - schwer brennbar; EN 13773-C1
 - schwerbrennbar lt. GOST R 50810-95
 - 100% Baumwolle
 - 350 g/m²

fertige Breite: 380 cm
 fertige Höhe: 285 cm
 Faltenzugabe: 80%
 Oberkante: Schwerstegband Madison 55mm; Tapeziererfalte Breite ~ 7 cm, alle ~ 18 cm;
 Doppelhaken aus Metall in das Schwerstegband eingesetzt; ;
 Unterkante: Tasche 10 cm; Bleibandeinlage 150 g/m;
 Linke Kante: Saum 2,5 cm; Umschlag 50 cm;
 Rechte Kante: Saum 2,5 cm; Umschlag 50 cm;

Beachten Sie die
 Hinweise für konfektionierte Textilien.



TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH

Rennbahnweg 78, A-1220 Wien
 t +43 (0)1 400 10-0
 f +43 (0)1 400 10-20
 e-mail: info@tuchler.net
 www.tuchler.net
 Firmenbucher: 265204g, Handelsgericht: Wien
 Steuernr.: 186/8525, UID Nr.: ATU61869589
 EORI: ATEOS1000007701

OFFERT OF2301109

Seite

2 / 8

Unser Auftrag A2302927001

ArtNr	Bezeichnung	Menge	Meh	EUR/Meh	EUR/GESAMT	Ust
	Übertrag				2.016,00	
980000	KONFEKTION - TEXTIL Bühnenvelour BÜHNENSAMT CHOPIN II 1001554 72 NIGHT-BLUE 150CM / LFM · schwer brennbar; EN 13773-C1 · schwerbrennbar lt. GOST R 50810-95 · 100% Baumwolle · 350 g/m ² fertige Breite: 686 cm fertige Höhe: 25 cm Faltenzugabe: 80% Oberkante: Tapeziererfallen auf Gurtverstärkung vernäht; ; Unterkante: Tasche 2,5 cm; Linke Kante: Saum 2,5 cm; Rechte Kante: Saum 2,5 cm; Zusätze: SOFITE mit 80% Faltenzugabe und Klebband über die gesamte Breite oben, passend zu Hauptvorhang	1,00	Stück	707,00	707,00	20

Beachten Sie die

Hinweise für konfektionierte Textilien.

LV-Pos	Bezeichnung	Menge	Meh	EUR/Meh	EUR/GESAMT	Ust
1381211	Elektroschiene komplett 15.710 SCHIENENPROFIL SCHWARZ, KONFIGURIERT ALS ELEKTROSCHIENE Antrieb: Elektroschiene Anzahl Gerade: 3Stk Länge Anlagenseite 1: 680cm Länge Anlagenseite 2: 100cm Länge Anlagenseite 3: 100cm Anzahl Bögen: 2Stk Bogenradius: 30cmcm Vorhang öffnet nach: links + rechts (mittige Öffnung) Überlappung: Übergreifer Farbe: schwarz RAL9005 Anzahl gleichzeitig bewegter Vorhangteile: 2 Parkraum pro Vorhangteil, durch die Roller beansprucht: Beachten Sie, dass der tatsächliche benötigte Parkraum durch den Stoff in der Regel über dem Wert liegt! 27cm Seilführung: nicht anwendbar Roller: Roller mit Stahlachse Rollerabstand max.: 20cm Motorseite: rechts Bedienseite: rechts	1,00	Stück	2.953,00	2.953,00	20



TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH

Bernbahnweg 78, A-1220 Wien
 t +43 (0)1 400 10-0
 f +43 (0)1 400 10-20
 e-mail: info@tuchler.net
 www.tuchler.net
 Firmenbuchnr.: 265204g, Handelsgericht: Wien
 Steuernr.: 186/8525, UID Nr.: ATU61869589
 EOR: ATEOS1000007701

OFFERT OF2301109

Seite

3 / 8

Unser Auftrag A2302927-001

ArtNr	Bezeichnung	Menge	Meh	EUR/Meh	EUR/GESAMT	Ust
	Übertrag				5.676,00	
	Bediendistanz			200cm		
	Stangenlänge			610cm		
	Maximale Nutzlast der Schiene auf die Gesamtanlage			30 kg		
	Maximale Nutzlast der Gleiter / Roller pro Stück			16 kg		
	Maximal möglich Schienengesamtlänge bei der gewählten Konfiguration:					16 m
	Steuerung			M2net Handfunk 1-kanal Batterie		
	Handbedienteil			nicht anwendbar		
	DMX & Splitter			nicht anwendbar		

LV-Pos	Montage Vorhanganlage					
97100000	MONTAGEARBEITEN	1,00	Stück	2.290,00	2.290,00	20
	Demontage und Entsorgung des Bestandes nicht enthalten					
	Beachten Sie die					
	Hinweise und Bedingungen zu Montagearbeiten,; ebenso zu folgenden Punkten:					
	Hinweise und Bedingungen zu Wartungs- und Revisionsarbeiten.					

LV-Pos	Abhängungen Zwischendecke					
97110000	MONTAGEARBEITENZUBEHÖR	14,00	Stück	49,00	686,00	20
	Beachten Sie die					
	Hinweise und Bedingungen zu Montagearbeiten.					

LV-Pos	Begehung Planung Abstimmung					
97300000	PLANUNG & KONSTRUKTION	1,00	Stück	290,00	290,00	20
962000	VERPACKUNG	1,00	Stück	6,10	6,10	20
	Verpackungspauschale - Paket					

Dieses Angebot ist für 10 Werktage bindend ab Angebotsdatum, danach freibleibend.

Die Preisstellung ist ab Werk Wien.

Der Angebotspreis umfasst die CE-Erklärung des Herstellers, Standardtransportverpackung, sowie den TÜCHLER-In-house-Funktionstest. In den Positionspreisen nicht enthalten sind,



TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH

Benzbahnweg 78, A-1220 Wien
 t: +43 (0)1 400 100
 f: +43 (0)1 400 1020
 e-mail: info@tuchler.net
 www.tuchler.net
 Firmenbuch: 265204g, Handelsgericht: Wien
 Steuern: 18A/1525, UID Nr.: ATU161849589
 EORI: ATR051000007701

OFFERT OF2301109

Seite

4 / 8

Unser Auftrag A2302927-001

ArtNr	Bezeichnung	Menge	Meh	EUR/Meh	EUR/GESAMT	Ust
	Übertrag				8.948,10	

oder Abnahme durch andere technische Einrichtungen, elektrische Zuleitungen und Anschlüsse, Steuerung, Prüfbuch, Vor-Ort-Inbetriebnahme, Schulung.

Lieferverzögerungen oder gänzliche Lieferverhinderung auf Seiten des Herstellers der angebotenen Markengeräte entbinden TÜCHLER von Lieferverpflichtungen und allfälligen Schadenersatzforderungen.

VERSANDINFORMATION / SHIPMENT-INFO

Ihre Lieferung besteht aus: / your shipment consists of:

MONTAGE-BEDINGUNGEN

1. Vor Montagebeginn ist unserem Montageleiter ein verantwortlicher Baustellenleiter zu nennen.
2. Um eine ungehinderte Montage zu gewährleisten, müssen Lager und Zufahrtflächen vorgesehen und freigehalten werden.
3. Montagehilfen wie Gerüste, Steiger oder Hebezeuge sind, in Absprache mit uns, bauseits zu stellen.
4. Stromanschlüsse (230V und 400V, 50Hz) sind in ausreichender Anzahl und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht im Angebot enthalten und müssen bauseitig erbracht werden:
 - geeignete, mit uns abzustimmende Unterkonstruktion, sowie die Schaffung baulicher Voraussetzungen für die Montage, wie Mauerdurchbrüche, Tragkonstruktionen etc.
 - geeignete, mit uns abzustimmende Geräte und oder andere Steighilfen in ausreichender Anzahl.
 - alle Elektroanschlüsse und Verkabelungen nach unseren Vorgaben
 Baufreiheit ist vorausgesetzt
6. Wartezeiten, die nicht von uns zu vertreten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Zusatzarbeiten, die sich durch Sondereinbauten und/oder durch nicht erbrachte Vorleistungen seitens des Auftraggebers entstehen, werden gesondert berechnet.
8. Müssen die Monteure aus baustellenbedingten Vorgaben an Feiertagen oder Wochenenden arbeiten, oder sind aus baustellenbedingten Vorgaben eine oder mehrere zusätzliche An- bzw. Abfahrten notwendig, so ist mit oben aufgeführten Mehrkosten zu rechnen.
9. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, hat dies unmittelbar nach Montageende zu erfolgen. Zu diesem Zweck müssen die montierten Anlagen uneingeschränkt getestet werden können. Werden durch kundenseitige Umstände zusätzliche Anfahrten und Mehraufwand nötig, werden diese gesondert berechnet.
10. Kann die vereinbarte Abnahme aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, nicht nach

Übertrag

8.948,10



TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH

Kennbahnweg 7B, A-1220 Wien
 t: +43 (0)1 400 10-0
 f: +43 (0)1 400 10-20
 e-mail: info@tuechler.net
 www.tuechler.net
 Firmenbuchnr.: 265204g, Handelsgericht: Wien
 Steuernr.: 184/8525, UID Nr.: ATU61869589
 EORI: ATEOS100007701

OFFERT OF2301109

Seite

5 / 8

ArtNr	Bezeichnung	Menge	Meh	EUR/Meh	Unser Auftrag	A2302927.001	EUR/GESAMT	Ust
	Übertrag						8.948,10	

Montageende erfolgen und ist die Zahlung nach Abnahme vereinbart, so gilt das Datum des Montageendes als Datum der Zahlungsverpflichtung.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH, einsehbar unter www.tuechler.net. Das Geschäft findet unter Eigentumsvorbehalt statt. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNK) und aller Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien.

Zahlungsbedingungen: **zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt**

NETTO:	8.948,10	EUR
+ 20,00 % Ust:	1.789,62	EUR
BRUTTO	10.737,72	EUR

08.05.2023 12:04:00

Es liegt eine positive Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss vom 24.5.2023 vor.

GR Ing. Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierungsmaßnahme 3 Bühnenvorhang inkl. elektr. Schiene an die Fa. Tüchler in Höhe von € 10.737,- zustimmen. Der Stadtsaal ist nicht im Vermögen der Gemeinde (Baurechtsvertrag). Die angeführte Investition wird daher auf die verbleibende Mietdauer (31.12.2033) abgeschrieben.

Bedeckung: es wurde anlässlich des Überschusses RA 2022 eine Zuführung an das Projekt Stadterneuerung (Sanierung Stadtsaal) Ansatz 380010 über

€ 130.000,00 durchgeführt.

Verbuchung unter 5/380010-042000. Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR-VA 2023

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu 4) Bestuhlung

Folgende Firmen haben dazu ein Angebot abgegeben:

Fa. Baumgartner – 3021 Pressbaum...€ 6.216,00

Fa. A.J. Produkte – 4030 Linz.....€ 9.960,00

Fa. Schäfer Shop – 1220 Wien.....€ 11.280,00

Fa. Koller – 5201 Seekirchen.....€ 27.420,00.

JBP • Ing. Erich Baumgartner • Mechatronik- & IT-Lösungen • **JBP**
 A-3021 Pressbaum • Fünkhgasse 29 • Tel.: 0664 1800 111 • Email: office@jbp.at • Internet: http://www.jbp.at

ANGEBOT

Stadtgemeinde Pressbaum
 Stadtamt
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum
 Fr. Andrea Hajek

Nummer: 123003
 Datum: 04.05.2023
 UID: ATU16252800

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
01	200	Bankettstuhl Mailand Plus, Bezug Schwarz Maße: B47 / H94 / T65 / SH49cm, Material: Metall, Hammerschlag 04017JBP100 / BS-0002	24,90 €	4 980,00 €
		Zwischensumme		4 980,00 €
		abzügl. 7% Sonderrabatt		-348,60 €
		Verpackung/Versand *)		549,00 €
		Nettosumme		5 180,40 €
		zzgl. 20% Ust.		1 036,08 €
		Endsumme		6 216,48 €

Weitere Modelle, Konfigurationen und Zubehör bitte anfragen!

Lieferzeit: derzeit ca. 2 Wochen

*) Verpackungs- & Versandkosten, Lieferung per Spedition, Entladungspflicht beim Empfänger

Gültigkeit des Angebots: 30 Tage

Zahlungsziel: 14 Tage netto

Liefer- und Erfüllungsort gemäß unseren AGB

Irrtum, Änderung und Zwischenverkauf vorbehalten!

Wir erwarten gerne Ihren Auftrag!

Firma A. J. Produkte / Büro + Industriebedarf
 Winedthammerstr. 8
 4030 Linz / Tel. 

<https://www.aprodukte.at/produkte/raumstaemmelstuhl/konferenzstuhl-45653-45651>

 (+43) 732 370900

 info@ajprodukte.at



Konferenzstuhl NELSON

Textilbezug grau/algrau, 4 Stk.

Art. Nr. 11853

- Verstellbar
- Stapelbar
- 4 Stk pro Packung

Farbe Gestell, grau

199,20 € (149,99 € UVP)

inkl. MwSt.
 Lieferung in 3-5 Arbeitstagen
 Garantie von 3 Jahren



200 Stk → € P. P. 60 brutto

Produktinformation

Praktische, stapelbare, in 45-Grad-Verkantung Stühle mit einer gepolsterten Sitzfläche und Rückenlehne, wodurch die Stühle optimal für längere Meetings geeignet sind. Die Rücken der Stühle schwenken und lassen sich in Verbindung mit dem Stuhl nach vorne oder hinten in Position verstellen.

Stellen Sie Ihren Konferenz- oder Meetingraum mit diesen schönen Konferenzstühlen im minimalistischen und einfachen Design aus, über separat erhältliche Verbindungsklammern können Sie die Stühle ganz einfach miteinander verbinden, um unterschiedliche Sitzgruppen für Präsentationen, Diskussionsrunden, Workshops und andere Events aufzustellen. Die Konferenzstühle, die in 45-Grad-Verkantung verstellbar sind, können auch gestapelt werden, sodass sie nach Ende des Meetings platzsparend weggeräumt werden können.

Die Stühle können für den mühelosen Transport und die Lagerung auf einer unteren Stuhlwanne gefahren werden. Die Konferenzstühle verfügen über eine gepolsterte Sitzfläche und Rückenlehne, die optimalen Sitzkomfort bieten. Darüber hinaus können Sie die Konferenzstühle mit Gitter-Rückenlehnen oder Armlehnen mit Schreibfläche ausstatten. Bitte sind die Zukunft erhältlich.

 [Prestitema.com](https://www.prestitema.com)

Produktdetails

Stuhöhe: 100 mm

Sitzhöhe: 410 mm

Sitzbreite: 465 mm

Breite: 540 mm

Farbe: grau

Schwerlastfähigkeit: 10000 kg

Material Sitz, Textilgewebe

Farbe Gestell, grau

Material Gestell, Stahl

Stapelbar, ja

Stückzahl Paket, 4

Max. Tragkraft, 110 kg

Gewicht, 21 kg

Montage, Werkzeug gefordert

Text: EN 1329,2012



Geschäftsnummer: ...

SCHÄFER SHOP

Suchen nach Produktname, Artikelnummer, Kategorie, EAN

Home / Büromöbel & Ausstattung / Sitzmöbel / Besucher/Öffn./Forschungen / Besucher/Öffn./Konferenzstühle / Stapelstuhl ISO Basic, ohne Armlehnen, versch. Farben

NowyStyl zum Markenshop NowyStyl

Stapelstuhl ISO Basic, Gestell alusilber, hellgrau

Artikelnummer: 143834-SWB | Schreiben Sie die erste Bewertung



360°-Ansicht

Produktbeschreibung

Der GS-gereifte Stapelstuhl ISO Basic überzeugt auf ganzer Linie und ist ideal für die Verwendung in Besucher- oder Besprechungsräumen. Weitet er am Tisch ein Maximum an Bewegungsraum bietet. So besitzt er keine Armlehnen und eine lediglich 350 mm hohe Rückenlehne. Diese ist wie die Sitzfläche ergonomisch geformt und sorgt für besten Sitzkomfort.

Der Bezug des ISO Basic besteht zu 100 % aus Polyacryl und zeichnet sich mit 35000 Scheuerläufen durch besondere Strapazierfähigkeit aus.



Kauferschutz
★★★★★
4,58
Sehr gut

200 Stk. € 11.280 brutto!

SCHÄFERSHOP

Wichtige Details:

- Hochwertiger Stapelstahl ohne Armlehnen und mit 350 mm hoher Rückenlehne für maximale Bewegungsfreiheit
- Ideal für Besprechungs- und Besucherräume
- Sitz- und Rückenfläche ergonomisch geformt
- Bezug aus 100 % Polyacryl, mit 35000 Scheuer Touren besonders strapazierfähig
- Bezug in verschiedenen Farbvarianten erhältlich
- Gestell aus stabilen Stahl-Druckrohr mit dem Maßen von 810 x 715 x H 740 mm

Mehr anzeigen

Ihre Vorteile

- Das zerlöse 4-Fuß-Gestell steht stabil und sieht gewohnt gut aus
- Mit diesem Konferenzstuhl in Hellgrau verleihen Sie dem Raum eine freundliche Atmosphäre
- Die Konferenzstühle sind stapelbar und lassen sich platzsparend verstauen

Technische Daten

Anlieferung	Montiert
Anzahl Stapelbar [St.]	12
Armlehnen	ohne Armlehnen
Belastbarkeit [kg]	110
Bezug	Polyacryl
Bremsfunktion/Reißverschluss	Nein
FSBz	hellgrau
Metzgerstuhl	silber
Lebensdauer (Jahre)	3
ab 4 (St.)	€ 59,99
06 (St.)	€ 52,49
ab 12 (St.)	€ 50,99
Gewicht [kg]	6
FSBz: hellgrau	4-Fuß
GS-geprüft	Nein
hellgrau	€ 46,99
Material Gestell	Stahl



Koller-Objektmöbel e. U.



Koller-Objektmöbel e. U. - Fischtaging 80 - 5201 Seekirchen

Stadtamt der Stadtgemeinde Pressbaum
Herr Riedinger
Hauptstraße 59
3021 Pressbaum

Kontakt:
Koller-Objektmöbel e. U.
Fischtaging 80
5201 Seekirchen am Wallersee
Tel.: 06212/30834

Datum: 10.05.2023
Angebots-Nr.: 2023051001
Kunden-Nr.: 10811
Sachbearbeiter/-in: Koller

Angebot

Sehr geehrter Herr Riedinger,

wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen: **Stapelstühle für Stadtsaal**

Pos.	Anzahl	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	300	KMA-3134	KMA3134 Stapelstuhl senkrecht stapelbar, 12 Stk -Sitzschale aus Buchensperrholz ergonomisch geformt -9-fach verleimt, 10mm stark-mit umweltfreundlichem Wasserlack natur lackiert (schwer entflammbar B1) -Gestell Rundrohr 20 x 2,0mm Qualitäts- und Stabilitätsnachweiß -extra starke Glanzverchromung - Gewicht 8 kg hochwertige starre Kunststoffgleiter mit Quick Click Wechsellauflage Top-Objektqualität Made in Germany	€ 65,7	€ 19.710,00
2	300	Reihenverbindung	Reihenverbindung starr am Stuhlgestell hochwertig verschweißt	€ 4,8	€ 1.380,00
3	300	Beizung	Holzschalenbeizung für Stuhl 3134 in Weiß. Beiznummer Nr. F20 Holzstruktur leicht sichtbar. <i>Alternativ zu vorherstehender Position:</i>	€ 4,7	€ 1.410,00
	1	Transportwagen	Stuhltransportwagen	€ 178,0	
4	1	Transportkosten	Transportkosten der Stapelstühle frei Haus ohne Verträgen	€ 350,0	€ 350,00

Angebots-Nr.: 2023051001

Seite 2 von 2

Summe

€ 22.850,00

Mehrwertsteuer 20% auf € 22.850,00 netto

€ 4.570,00

Zu zahlender Betrag

€ 27.420,00

Zahlbar ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung

Liefertermin: 6-8 Wochen nach schriftlicher Auftragserteilung.

Lieferung: Bordsteinkante ohne vertragen. Diese Angebot ist freibleibend.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihnen zusagt und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Koller

Es liegt eine positive Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss vom 24.5.2023 vor. Bei der Farbauswahl der Stühle soll das Gesamtkonzept berücksichtigt werden (im Besonderen die Farbe des Bodens). Die Farbwahl Stühle/Wand/Boden soll stimmig sein.

Es wurde beim Hersteller MalscherSitzMöbel der Bestuhlung wie im Feuerwehrhaus durch GR Ing. Heuböck noch ein weiteres Angebot eingeholt:



Ihre Anfrage Kom. Neumöblierung Stadtsaal

Sehr geehrter Herr Heuböck,

vielen Dank für Ihre Anfrage bei MalscherSitzMöbel und das damit verbundene Interesse an unseren Produkten. Gerne sende ich Ihnen im Anhang Ihr individuelles Angebot sowie das dazugehörige MSM Produktdatenblatt für weitere Produktinformationen.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über einen gemeinsamen Auftrag würden wir uns freuen und garantieren Ihnen bereits im Vorfeld eine Ausführung zu Ihrer Zufriedenheit.

Mit freundlichen Grüßen aus dem badischen Malsch,

Stefanie Magamoll

Wichtige Hinweise

Lieferung

Bitte beachten Sie, dass der Versand an Händlerlageradressen oder industrielle Endkundenadressen in der Regel per Stückgutversand organisiert wird. In diesem Fall erfolgt die Lieferung frei Bordsteinkante bzw. frei Laderampe ohne Vertragen und Montage. Die Abladestelle sollte daher für LKWs gut erreichbar sein. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für alle Fragen, Planung und Beratung gerne zur Verfügung.

Rohstoffsituation

Aufgrund der aktuell kritischen Rohstoffsituation diverser Schlüsselrohstoffe unserer Produkte weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unsere Lieferzusage unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung steht. Eine, sich aus der aktuellen Situation und damit außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Umständen ergebende Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen, kann zu temporären Lieferausfällen und Verschiebungen des Liefertermins führen. Sofern Ihre Lieferung hiervon betroffen sein sollte, informieren wir Sie schnellstmöglich nach eigener Kenntniserlangung.

Liefertermin

ca. 8-10 Wochen ab Bestelleingang.

Zahlungsbedingungen

50% Vorkasse

Mindermengen Fracht ab dem 01.03.2023

Kleinbestellungen unter 2000,00 Euro mit Lieferung landesweit an das Lager des Bestellers erfordern einen Frachtkostenzuschlag in Höhe von 24% des Warenettowertes. Bei landesweiter Anlieferung zum Endkunden, unter einem Warenettowert von 6.000,00 €, berechnen wir ebenfalls 24% des Warenettowertes. In beiden Fällen mindestens jedoch 110,00 Euro. Bei allen Bestellungen, die nicht unter Punkt 1 oder 2 aufgelistet sind, wird unabhängig vom Warenettowert ein Treibstoff- und Verpackungskostenzuschlag in Höhe von 64,00 Euro netto berechnet. Die Anlieferung erfolgt nach Wahl von uns via Spedition / Frachtführer oder eigenem LKW. Die Entladestelle muss mit einem Sattelzug anfahrbar sein. Von dieser Frachtfreiheit sind Lieferungen ins Nicht-EU-Ausland und auf jede Insel generell ausgeschlossen.

Gewährleistung

2 Jahre auf Material und Verarbeitung, mutwillige Beschädigungen oder natürlicher Verschleiß sind ausgenommen.

Bankverbindungen:
Post giro Karlsruhe Kto.: 931 53-756
Bankleitzahl 660 100 75
IBAN: DE69660100750093153756
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Karlsruhe
Ettlingen Kto.: 70 000 682
Bankleitzahl 660 501 01
IBAN: DE1266050101007000682
BIC: KARSD333

Volksbank
Ettlingen Kto.: 30 518 209
Bankleitzahl 660 912 00
IBAN: DE36660912000030518209
BIC: GENODE33ETT

Geschäftsführer:
Bärbel Stöcklein · Bastian Stöcklein
Amtsgericht Mannheim
HRB 360734



Angebotsbedingungen / Gültigkeit

Das Angebot gilt 4 Wochen bei Erteilung des Gesamtauftrages. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Preisen bzw. Rabattsätzen um Objektpreise im Rahmen des Gesamtvolumens handelt. Die Preise haben daher keine Gültigkeit für Nachlieferungen in kleineren Mengen. Die Lieferung erfolgt zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

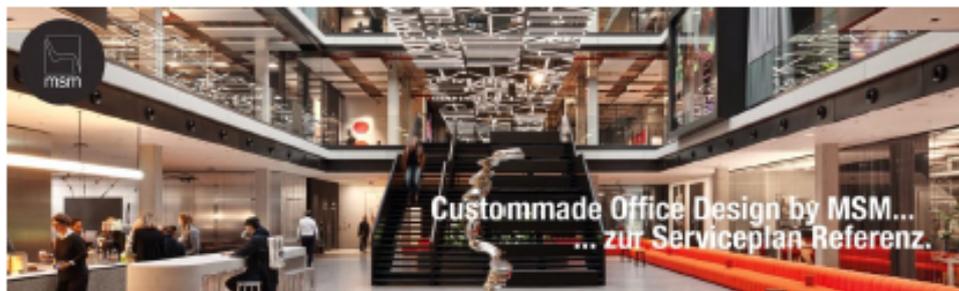
Information Produktabbildungen

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei den Produktabbildungen im Angebot um beispielhafte Darstellungen handelt, die gegebenenfalls von der Ihnen angebotenen Variante abweichen können.



Please consider the environment before printing. Click for further sustainability information:

<https://www.malscher-sitzmoebel.com/qualitaets-und-umweltpolitik/>



Bankverbindungen:
Post giro Karlsruhe Kto.: 931 53-756
Bankleitzahl 660 100 75
IBAN: DE65660100750093153756
BIC: PSBKDEFF

Sparkasse Karlsruhe
Erlingen Kto.: 70 000 682
Bankleitzahl 660 501 01
IBAN: DE12660501010070000682
BIC: KARSD666

Volksbank
Erlingen Kto.: 30 518 209
Bankleitzahl 660 512 00
IBAN: DE36660912000030518209
BIC: GENODE61ETT

Geschäftsführer:
Bärbel Stöcklein · Bastian Stöcklein
Amtsgericht Mannheim
HRB 360734



MalscherSitzMöbel GmbH · Postfach 1205 · 76309 Malsch

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58

A - 3021 Pressbaum

Hausanschrift:
Benzstr. 22 / Zufahrt Dalmierstr. 9, 76316 Malsch
Telefon 0 72 46 - 92 34-0
Telefax 0 72 46 - 92 34-29
www.malscher-sitzmoebel.com
info@malscher-sitzmoebel.com



Bei Schriftwechsel bitte angeben

AN - Nr:	002524
Unser Bearbeiter:	Stefanie Magamol
Kunden-Nr.:	00028097
Ihr Zeichen:	Kurt Heuböck
Beleg-Datum:	20.06.2023
Verkäufer:	Sales Österreich

Angebot

Ihre Anfrage Kom. Neumöblierung Stadtsaal

Pos.	Modell	Bezeichnung	Menge	E-Preis €	G-Preis €
00001	3134/10	MSM Classic 3134 • extra starke Glanzverchromung • Gestell Rundrohr 20 x 2,0mm • Stapelsteg • Sitzschale aus Buchensperholz ergonomisch geformt -Schalenform schwach tailliert, Schalenrücken ohne Designbohrung und ohne Griffloch • 9-fach verleimt, 10mm stark • mit umweltfreundlichem Wasserlack natur lackiert (B1 schwer entflammbar) • hochwertige stabile Kunststoffgleiter mit Quick Click Wechsellage POM Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.malscher-sitzmoebel.com/produkte/serienfeld-classic-3100-4-fuss/	300,00	69,00	20.700,00
					
00002	3100/20	Holzschale F20 weiß gebeizt (Tauchbeize)	300,00	0,00	0,00
00003	3100/rv	Reihenverbindung - starr	300,00	0,00	0,00
		Anteilige Frachtkosten -Lieferung frei Bordsteinkante ohne Verträgen		0,00	64,00
00004	Lieferung	Wichtiger Hinweis - Lieferung Bitte beachten Sie, dass der Versand an Händlerlageradressen, Industrielle Endkundenadressen, Behörden sowie öffentliche Einrichtungen in der Regel per Stückgutversand organisiert wird. In diesem Fall erfolgt die Lieferung frei Bordsteinkante			0,00

Übertrag: 20.764,00

Bankverbindungen:
Post giro Karlsruhe Kto.: 931 53-756
Bankleitzahl 690 100 75
IBAN: DE69690100750093153756
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Karlsruhe
Ettlingen Kto.: 70 000 682
Bankleitzahl 690 501 01
IBAN: DE12690501010070000682
BIC: KARSDE33

Volkbank
Ettlingen Kto.: 30 518 209
Bankleitzahl 690 912 00
IBAN: DE36690912000030618209
BIC: GENODE31ETT

Geschäftsführer:
Bärbel Stöcklein · Bastian Stöcklein
Amtsgericht Mannheim
HRB 360734



Angebot 002624
Stadtgemeinde Pressbaum

Seite: 4
20.08.2023

Pos.	Modell	Bezeichnung	Menge	E-Preis €	G-Preis €
					Obertrag: 20.764,00
		bzw. frei Laderampe ohne Vertragen und Montage. Die Abladestelle sollte daher für LKWs gut erreichbar sein.			
		<i>Selbstverständlich stehen wir Ihnen für alle Fragen, Planung und Beratung gerne zur Verfügung</i>			

Vielen Dank für Ihre Anfrage bei MalscherSitzMöbel und das damit verbundene Interesse an unseren Produkten. Sollten Sie hierzu Rückfragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Über einen gemeinsamen Auftrag würden wir uns freuen und garantieren Ihnen im Vorfeld eine Ausführung zu Ihrer Zufriedenheit.

Dieses Angebot ist ab Ausstellungsdatum für 4 Wochen gültig. Es gelten ausschließlich unsere Zahlungsbedingungen und unsere AGB's (siehe unter: www.malscher-sitzmoebel.com - Rubrik Impressum). Ausnahmen nur bei Sondervereinbarung!

Warenwert Netto €	Stpfl. Betrag €	Ums. 0,00 %	Endbetrag €
20.764,00	20.764,00	0,00	20.764,00

50 % Vorkasse, nach Rechnungserhalt sofort fällig rein netto.

Eine Ersparnis von ca. € 7.000,-- für 300 Stück Sesseln konnte somit erzielt werden.

GR Ing. Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierungsmaßnahme 4 Bestuhlung mit 300 Stück an die Fa. MalscherSitzMöbel lt. vorliegendem Angebot in der Höhe von € 20.764,-- Euro incl. Ust zustimmen. Der Stadtsaal ist nicht im Vermögen der Gemeinde (Baurechtsvertrag). Die angeführte Investition wird daher auf die verbleibende Mietdauer (31.12.2033) abgeschrieben.

Bedeckung: es wurde anlässlich des Überschusses RA 2022 eine Zuführung an das Projekt Stadterneuerung (Sanierung Stadtsaal) Ansatz 380010 über

€ 130.000,00 durchgeführt.

Verbuchung unter 5/380010-042000. Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR-VA 2023 Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR-VA 2023

Wortmeldungen: GR Hebenstreit, GR Dr. Großkopf,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu 5) Heizkörper WC, Boiler

Dazu hat die Fa. Seiser – 3021 Pressbaum ein Angebot in Höhe von € 3.228,00 abgegeben.



D230800

GAS - WASSER - HEIZUNG

ERNST SEISER

Ges. m. b. H. Stadtgemeinde Pressbaum

27. April 2023

An die
Stadtgemeinde Pressbaum ATU16252800
Stadtsaal
Hauptstr.58

3021 PRESSBAUM
Franz-Pfudl Gasse 14
Tel/Fax: (02233) 53712
IBAN: AT31 3266 7000 0000 2980
ATU Nr: 16926904

Blg.

3021 Pressbaum

ANGEBOT 36
Kundennummer: 231118

Pressbaum, am 26.04.2023

Bezeichnung	Menge	Einzelpreis EUR	Gesamt EUR
Angebot für den Austausch eines Speichers - 2 Heizkörper - 2 Seifenspender u. in der Küche Abfluß verlegen			
1 Austria Email-E-Speicher 150ltr. 6Std.	1,00	872,00	872,00
1 Hansa Sicherheitsgruppe o. Druckm. 1/2"	1,00	231,00	231,00
1 Befestigung	1,00	4,00	4,00
2 Seifenspender Inhalt 1,10 Liter	2,00	80,00	160,00
2 Heizkörper (WC)	1,00	618,00	618,00
2m Polokal Muffenrohr DN50 mit Form u. Verbindungsstücke ca.	1,00	35,00	35,00
1 Montage ca.	1,00	770,00	770,00

Zahlungskonditionen
Zahlbar innerhalb von 8 Tagen netto

Nettosumme: EUR 2.690,00
10,00 % MWST. 0,00
20,00 % MWST. 538,00
Angebotssumme: EUR 3.228,00

Es liegt eine positive Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss vom 24.5.2023 vor.

GR Ing. Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierungsmaßnahme 5 Heizkörper, WC, Boiler an die Fa. Seiser in Höhe von € 3.228,- zustimmen. Der Stadtsaal ist nicht im Vermögen der Gemeinde (Baurechtsvertrag). Die angeführte Investition wird daher auf die verbleibende Mietdauer (31.12.2033) abgeschrieben.

Bedeckung: es wurde anlässlich des Überschusses RA 2022 eine Zuführung an das Projekt Stadterneuerung (Sanierung Stadtsaal) Ansatz 380010 über € 130.000,00 durchgeführt.

Verbuchung unter 5/380010-010000. Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR-VA 2023

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu 6) Notausgangstüren – Sicherheitsglas

Dazu hat die Glaserei Köhler 3032 Eichgraben ein Angebot in Höhe von € 2.664,00 abgegeben.

Die Fa. Zoubek – 3013 Tullnerbach wurde ebenfalls zu einer Anbotslegung ein-geladen, hat dazu bis dato kein Angebot abgegeben.

GLASEREI Wolfgang Köhler

A-3032 Eichgraben, Dreiwasserstraße 10

Telefon
Fax

*Welche Türen?
Türfl. will
Folgs !!*

Stadtgem
Pressbaum
Hauptstr.
3021 Pressbaum
Mag. Th.

**Kunst- &
Bleiverglasung
Bilderrahmen
Wintergärten**

**Markisen
Jalousien
Rollos**

Angebot-Nr. 128 /2022

Eichgraben am 13.7.2022

Menge	Bezeichnung	E-Preis	Preis
	Betrifft: Notausgangstüren Stadtsaal Pressbaum		
	Glastausch		
	VSG - 6mm (33/2) weißmatt (Verbundsicherheitsglas)		
2	21x240.5cm	60,00	120,00
1	19.5x240.5cm		60,00
8	20x240.5cm	60,00	480,00
1	20.5x240.5cm		60,00
	+ 124 lfm. Silikonfugen - Beidseitig	5,00	620,00
	feststehend in Eisentüren mit Leisten verschraubt erschwerte Montage in Kittgelegt.		
	+ Montage 2x Facharbeiter ca. 8 Stunden	440,00	880,00
	inkl. Road-Pricing + Energiezuschlag u. Gaszuschlag	Netto	2 220,00
	Dieses Angebot hat eine Gültigkeit von 1. Monat	+20% MwSt.	444,00
		Rechnungsbetrag in Euro	2 664,00

Bankverbindungen:

Sparkasse Herzogenburg - Neulengbach IBAN-Nr. AT 53 2021 9019 0000041 (BIC) SPHEAT21XXX
Raiffeisenkasse Eichgraben IBAN-Nr. AT 86 3266 7000 0120 0716 (BIC) RLNWATWWPRB

Es liegt eine positive Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss vom 24.5.2023 vor.

GR Ing. Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierungsmaßnahme 6 Notausgangstüren – Sicherheitsglas an die Fa. Köhler in Höhe von € 2.664,- zustimmen. Der Stadtsaal ist nicht im Vermögen der Gemeinde (Baurechtsvertrag). Die angeführte Investition wird daher auf die verbleibende Mietdauer (31.12.2033) abgeschrieben.

Bedeckung: es wurde anlässlich des Überschusses RA 2022 eine Zuführung an das Projekt Stadterneuerung (Sanierung Stadtsaal) Ansatz 380010 über € 130.000,00 durchgeführt.

Verbuchung unter 5/380010-010000. Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR-VA 2023

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu 7) Decke spritzen, Fliesen ausbessern, Foyerboden aufbereiten

Diese Arbeiten werden laut StA-Dir. A. Hajek vom Wirtschaftshof Pressbaum mit Gesamtkosten in der Höhe von € 5.000,00, durchgeführt.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss vom 24.5.2023 vor. Der Ausschuss ersucht, dass die Nassräume ebenso in den Umfang der Sanierung einbezogen werden

GR Ing. Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierungsmaßnahme 7 Decke spritzen, Fliesen ausbessern, Foyerboden aufbereiten durch den Wirtschaftshof mit Gesamtkosten von € 5.000,- zustimmen. Der Stadtsaal ist nicht im Vermögen der Gemeinde (Baurechtsvertrag). Die angeführte Investition wird daher auf die verbleibende Mietdauer (31.12.2033) abgeschrieben.

Bedeckung: es wurde anlässlich des Überschusses RA 2022 eine Zuführung an das Projekt Stadterneuerung (Sanierung Stadtsaal) Ansatz 380010 über € 130.000,00 durchgeführt.

Verbuchung unter 5/380010-010000. Budgetierung erfolgt nach Meldung im NTR-VA 2023

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 19 - Kleinkindbetreuung – Aufhebung Zuschuss für Eltern

Sachverhalt (vorbereitet von StR S. Stejskal / M. Riedinger)

Auf Grund der Tatsache, dass per 01.09.2023 nur mehr der Nachmittag in Höhe von € 180,00 für die Eltern zu bezahlen ist, soll dazu der GR-Beschluss vom 21.09.2022 aufgehoben werden. In diesem Beschluss wurde ein Förderbetrag pro Kind mit € 50,00 beschlossen.

Nachstehend der GR-Beschluss vom 21.09.2022 dazu:

zu Top 16 – KIGA 4 – Elternbeiträge und Förderungen

Sachverhalt (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Die Kleinkindbetreuung in der Uferzeile geht ab 10. 10. 2022 in Betrieb. Dazu sind die Beschlussfassungen für die Elternbeiträge sowie für die Beitrags-Förderung zu den Tarifen notwendig.

a) Elternbeiträge

Dazu wurden Erkundigungen bei den umliegenden Gemeinden durchgeführt.

Vertraglich wurde mit der Volkshilfe NÖ ein Elternbeitrag pro Kind und pro Monat in Höhe von € 495,00 vereinbart.

b) Förderung zu den Elternbeiträgen

Der Vorschlag zur Förderung der Elternbeiträge lautet € 50,00 pro Kind und pro Monat.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 5/240041-420000 gegeben.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vor.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

zu a) Der Gemeinderat möge, dem Elternbeitrag von € 495,00 pro Kind und Monat zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne Polzer statt.

zu b) Der Gemeinderat möge einer Fördersumme von € 50,00 pro Kind und Monat zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne Polzer statt.



NOE.GV.AT

[Home](#) / [Themen](#) / [Gesellschaft & Menschen](#) / [Kinderbetreuung](#) / [Tagesbetreuung](#) / [NÖ Kinderbetreuungsbeitrag](#)

NÖ Kinderbetreuungsbeitrag

Förderung für eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen. Die neuen Förderrichtlinien treten mit 1. September 2023 in Kraft.

Das Land Niederösterreich gewährt gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 den Betreibern von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss zu den Kosten der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern.

Mit diesem NÖ Kinderbetreuungsbeitrag soll eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung (von 7:00 bis 13 Uhr) für Kinder unter 3 Jahren ermöglicht werden und im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern von Kleinkindern ein kostengünstiges Betreuungsangebot geschaffen werden.

Der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag beträgt **monatlich € 341,-** pro vergebenen Betreuungsplatz für unter 3-jährige Kinder in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr.

Dieser Förderbetrag wird um 10% erhöht, wenn der Betreuungsplatz für ein VIF-konformes Angebot in Anspruch genommen wird.

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- ein Anspruch auf Trägerförderung des Landes NÖ liegt vor.
- ein kostenloses Betreuungsangebot für Kleinkinder von 0 bis 3 Jahren in der Zeit von 7:00 bis 13:00 wird zur Verfügung gestellt.
- bei Bedarf werden VIF-konforme Öffnungszeiten angeboten
- für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr wird ein angemessener, kostendeckender Beitrag von den Eltern in Höhe von mindestens € 50,- und höchstens € 180,- für ein VIF-konformes Angebot eingehoben.

Sowohl der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag als auch der Mindest- und der Höchstelternbeitrag werden ab März 2024 jährlich im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich valorisiert.

Online-Anträge werden vom Land NÖ zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

DOWNLOADS

Ihre Kontaktstelle des Landes

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Kindergärten

Riedinger Michael

Von: Grill-Haderer Karola <Karola.Grill-Haderer@noe-volkshilfe.at>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2023 10:51
An: Riedinger Michael
Betreff: **SPAM** AW: Förderrichtlinie Land NÖ

374 für VIF konforme Öffnungszeiten, wenn diese in Anspruch genommen werden

Mag. Karola Grill-Haderer
Bereichsleiterin Kids&Family

SERVICE MENSCH GmbH
Volkshilfe Niederösterreich

2700 Wiener Neustadt, Grazer Strasse 49 - 51
Tel.: 02622 / 822 00 - 6350
Mobil: 0676 / 8700 26350
E-Mail: karola.grill-haderer@noe-volkshilfe.at

www.noe-volkshilfe.at

FN 216822g, Landesgericht Wiener Neustadt

75 **volkshilfe.**
Jahre

Von: Riedinger Michael <Michael.Riedinger@pressbaum.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 04. Mai 2023 10:24
An: Grill-Haderer Karola <Karola.Grill-Haderer@noe-volkshilfe.at>
Betreff: Förderrichtlinie Land NÖ

S. g. Frau Mag. Grill-Haderer!

Sie haben in unserem Tel. soeben erwähnt, dass der NÖ Betreuungsbeitrag beträgt € 374.

Lt. Beilage sind es € 341,00. Bitte um Ihre kurze Info dazu.

MfG M. Riedinger

Michael Riedinger
Schul- & Kindergarten-Referent



Tel: +43 (0)2233 5223274
Stadamt der STADTGEMEINDE
PRESSBAUM
A-3021 Pressbaum
Hauptstraße 58

Parteienverkehr:
Montag: 08:00-12:00
Dienstag: 08:00-12:00, 14:00-19:00
Donnerstag: 08:00-12:00
Freitag: 08:00-12:00

www.pressbaum.at

NÖ Kinderbetreuungsbeitrag



Förderung für eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen

Richtlinien - gültig ab 1. September 2023

K5-A-344/001-2022

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich gewährt gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065 idgF, den Betreibern von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss („NÖ Kinderbetreuungsbeitrag“) zu den Kosten der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern (in der Folge „Kleinkinder“ genannt), wenn die Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 idgF, und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5065/2 idgF., eingehalten werden.
- 1.2 Zweck der Förderung ist, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung für Kinder unter 3 Jahren zu ermöglichen. Damit soll - im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - für Eltern von Kleinkindern ein kostengünstiges Betreuungsangebot geschaffen werden.
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, die Förderungsmittel gemäß diesen Richtlinien, das heißt zur Deckung jener Kosten, die für die Bildungs- und Betreuungsleistung von Kleinkindern in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr erforderlich sind, zu verwenden und auf eine entsprechende Gruppenauslastung (insbesondere auch in Randzeiten) zu achten. Der Betrieb der Einrichtung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Fördervoraussetzungen

- 2.1 Um den NÖ Kinderbetreuungsbeitrag zu erhalten, müssen die NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen folgende Anforderungen erfüllen:
 - die Voraussetzungen für eine Personalkostenförderung im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik oder einer Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen liegen vor,
 - ein kostenloses Betreuungsangebot für Kleinkinder von 0 bis 3 Jahren in der Zeit von 07:00 – 13:00 Uhr wird zur Verfügung gestellt,
 - bei Bedarf werden VIF-konforme Öffnungszeiten (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) angeboten,
 - für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr wird ein angemessener, kostendeckender Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in Höhe von mindestens € 50,- und höchstens € 180,- für ein VIF-konformes Angebot eingehoben. Ein maximal kostendeckender Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien bzw. Mahlzeiten bleibt davon unberührt. Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Förderung

- 3.1 Der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag beträgt monatlich € 341,- pro vergebenen Betreuungsplatz für unter 3-jährige Kinder in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr. Maßgeblich für den NÖ Kinderbetreuungsbeitrag sind die im Zeitraum von Montag bis Freitag (07:00 bis 13:00 Uhr) vergebenen Betreuungsplätze an unter 3-jährige Kinder pro Gruppe, wobei ein ganzwöchiger Betreuungsplatz auch an mehrere Kinder vergeben werden kann. Wenn ein Betreuungsplatz weniger als drei Betreuungstage in Anspruch genommen wird, wird der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag aliquot gewährt.

- 3.2 Der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag wird um 10 % erhöht, wenn der Betreuungsplatz für ein VIF-konformes Angebot in Anspruch genommen wird (= VIF-Bonus). Insgesamt kann der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag jedoch maximal in kostendeckender Höhe gewährt werden.
- 3.3 Bei der Ermittlung der vergebenen Betreuungsplätze an unter 3-jährige Kinder ist ausschließlich auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, welche das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag kann zudem nur für jene Kleinkinder gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben und wenn auch zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person in Niederösterreich den Hauptwohnsitz hat.
- 3.4 Sowohl der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag gemäß Punkt 3.1 als auch der Mindest- und der Höchstelternbeitrag gemäß Punkt 2.1 unterliegen einer Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Februar endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im März 2024 vorgenommen.

Antragstellung und Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber der NÖ Tagesbetreuungseinrichtung über das vom Land Niederösterreich vertretene durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, zur Verfügung gestellte Webportal.
- 4.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich durch Überweisung auf das vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Die Betreiber der Einrichtung haben Nachweise über die Einnahmen (zB. Elternbeiträge) und Ausgaben (zB. Sach- und Personalkosten) zu führen und diese auf Verlangen dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen.
- 5.2 Die Betreiber der NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, monatlich die Anzahl der angemeldeten Kinder sowie die Anzahl der freien Betreuungsplätze bekannt zu geben. Bei Betreuungsbeginn ist darüber hinaus eine vom Elternteil bzw. von einer mit der Obsorge betrauten Person unterfertigte Betreuungsvereinbarung vorzulegen.
- 5.3 Die Betreiber der NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung des NÖ Kinderbetreuungsbeitrages dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, schriftlich anzuzeigen sowie die jährlich im Herbst vom Land Niederösterreich versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig zurück zu senden.
- 5.4 Wurde die Förderung ungerechtfertigt bezogen, ist diese über Aufforderung durch das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom Betreiber der Einrichtung unverzüglich rück zu erstatten.

Härteklauseel

- 6.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, Ausnahmeregelungen treffen.

Geltung

- 7.1 Diese Richtlinien haben Gültigkeit ab 1. September 2023.

Datenschutzinformation

- 8.1** Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Telefon: 02742/9005-13242, E-Mail: post.k5@noel.gv.at, als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung und Überprüfung (insb. der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin), der Berechnung der Förderung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Kinderbetreuungsbeitrages sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b und e DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Vereins- oder Firmenbuchnummer, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Kontoinhaber, Name und Anschrift der Einrichtung, Titel, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:**
 - Allgemeine Daten zum Standort
 - Anzahl der Betreuungspersonen nach Fach- und Hilfskräften
 - Anzahl der Gruppen, bewilligten Plätze und Angaben zu den Öffnungszeiten
 - Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder
 - Name, Geburtsdatum und Wohnsitz der betreuten Kinder laut Meldegesetz 1991
 - Wohnsitz des Obsorgeberechtigten
 - Betreuungsform, Betreuungsausmaß und Kosten der Betreuung der Kinder (zB. Sach- und Personalkosten für die Betreuung)
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung des NÖ Kinderbetreuungsbeitrages
- 8.2** Die Daten werden sowohl beim Antragsteller/der Antragstellerin selbst, als auch durch Einsicht in öffentlich zugängliche Register (zB. Firmenbuch, Transparenzdatenbank), in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigem Rechtsträger und Dritten eingeholt.
- 8.3** Es besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF. Weiters kann im Zuge der Förderabwicklung eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- 8.4** Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 8.5** Für das Amt der NÖ Landesregierung und die NÖ Bezirkshauptmannschaften wurde eine Datenschutzbeauftragte bestellt und zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten zusätzlich ein Datenschutzkoordinator eingerichtet.
- | | |
|--|--|
| <p>Kontakt der Datenschutzbeauftragten:
KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41, 4020 Linz
dsba@noel.gv.at</p> | <p>Kontakt des Datenschutzkoordinators:
DDr. Thomas Preiß
dsko@noel.gv.at</p> |
|--|--|
- Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 8.6** Die Bereitstellung der Daten sowie die beschriebene Datenverarbeitung sind für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Für den Fall, dass die Daten nicht bereitgestellt werden, kann über einen Förderantrag nicht entschieden werden. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für allfällige Rückerstattungsansprüche gelöscht.
- 8.7** Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.8** Zum Zweck der besseren Information interessierter Eltern werden der Name des Trägers und die bei ihm verfügbaren Betreuungsplätze im Internet veröffentlicht. Der datenschutzrechtliche Verantwortliche verarbeitet diese Daten aufgrund der ausdrücklich erteilten Einwilligung im Antragsformular für die Förderung gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Mit Einreichung des Antragsformulars für den NÖ Kinderbetreuungsbeitrag beim Amt der NÖ Landesregierung willigt der antragstellende Rechtsträger ausdrücklich in diese Veröffentlichung ein. Die übrigen Punkte dieser Datenschutzinformation gelten auch für diese Verarbeitung sinngemäß, mit der Ausnahme, dass die genannten Daten für diesen Zweck ausschließlich beim Antragsteller/der Antragstellerin erhoben und im Internet veröffentlicht werden. Zusätzlich zu den Rechten in Punkt 8.7 besteht hier das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

GR Pintar stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge ab 20.09.2023 die € 50,00-Förderung der Stadtgemeinde

Pressbaum pro Kind aufheben

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Gruber, GR Ing. Ded, GR Dr. Großkopf, GR Krenn

Mehrheitlich angenommen

zu Top 20 - VS-Ferienbetreuung 2023 Hilfswerkkosten

Sachverhalt (vorbereitet von StR S. Stejskal / M. Riedinger)

Die Abrechnung für die Sommerferien-Betreuung 2023 an der VS Pressbaum durch unseren Partner dem Hilfswerk NÖ, liegt vor.

Es handelt sich dabei um einen Gesamtbetrag für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 14.150,65.

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH
Kinder, Jugend und Familie



Gesamtkostenrechnung
27.04.2023

Sommerferienbetreuung 2023
Stadtgemeinde Pressbaum

Alter der betreuten Kinder:	Schulkinder			
Gruppen:	2 Wochen ganztags 2 Gruppen, 4 Wochen vormittags 3 und nachmittags 2 Gruppen			
Betreuungsplätze:	max. 25 pro Gruppe			
angemeldete Kinder:	52 Ø Kinder/Woche			
Öffnungszeiten:	Wochentage	Uhrzeit	Std/Tag	Std/Woche
	Mo - Do	7:30 bis 17:00	9,50	47,50
	Fr	7:30 bis 17:00	9,50	
Zeitraum:	6 Wochen / 03.07. bis 21.07.2023 und 14.08. bis 01.09.2023			

Aufwand					
Durchführung und Organisation der Ferienbetreuung*				29.895,65 €	
Miete / Betriebskosten				- €	
Verpflegung				- €	(Einnahmen-Ausgaben)
Sonstige Kosten (Bastel- und sonstiges Verbrauchsmaterial)				2.790,00 €	
Aufwand Gesamt					32.685,65 €
Erlöse					
Elternbeiträge					
Kinder (durchschnittlich/Woche)	Tarif pro Woche	Elternbeitrag/Woche inkl. Verpflegung und Bastelmaterial			
38	ganztags	55,00 €	6 Wochen	12.375,00 €	
14	halbtags	36,00 €	6 Wochen	3.060,00 €	
52 Kinder Gesamt (durchschnittlich/Woche)					
Materialbeitrag	52 Kind/er	10,00 €	6 Wochen	3.100,00 €	
Verpflegung	52 Kind/er	0,00 €	6 Wochen	- €	(Einnahmen-Ausgaben)
Administrationsbeitrag	52 Kind/er	0,00 €	6 Wochen	- €	
Summe Elternbeiträge					18.535,00 €
Förderungen					
<i>An Standorten mit schulischer Nachmittagsbetreuung (GTS) kann die Förderung für die Ferienbetreuung nur vom Schulerhalter bei der Bildungsdirektion NÖ beantragt werden.</i>					
					- €
Summe Elternbeiträge und Förderung Land					18.535,00 €
				Zwischenergebnis	- 14.150,65 €
zusätzliche Förderung Gemeinde					14.150,65 €
Erlöse Gesamt					32.685,65 €
Ergebnis					- €

Für die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH

Für den Auftraggeber/die Gemeinde

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

* im Preis inkludiert: Personalaufwand für BetreuerInnen, fachliche Begleitung und Qualitätssicherung, Personaladministration, Gesamtabwicklung Anmeldungen, Kundenverrechnung, Inkasso, Organisation der Verpflegung. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist im Preis nicht inkludiert.



Beilage zur
Gesamtkostenrechnung für die Sommerferienbetreuung 2022 in der VS der Stadtgemeinde Pressbaum
27.04.2023

Fixpreis / Stunde pro Gruppe	2023
nur PädagogIn	45,51 €
PädagogIn + HelferIn 50% der Öffnungszeit	68,59 €
PädagogIn + HelferIn 100% der Öffnungszeit	74,50 €
2 PädagogInnen (keine HelferIn)	76,02 €
2 PädagogInnen + 1 HelferIn 50 % der Öffnungszeit	90,54 €
2 PädagogInnen + 1 HelferIn 80 % der Öffnungszeit	97,86 €
2 PädagogInnen + 1 HelferIn 100 % der Öffnungszeit	105,05 €
3 PädagogInnen + 1 HelferIn 100 % der Öffnungszeit	150,57 €

Mo-Fr von 7:30 bis 17:00 Uhr 47,5 Stunden pro Woche	KW 27		KW 28		KW 29		KW 33		KW 34		KW 35	
Kinder angemeldet	45		58		53		49		59		46	
davon ganztags angemeldet	36		41		37		33		44		35	
Personalbedarf	ab 13 Uhr	bis 13 Uhr										
PädagogInnen	2	2	2	3	2	3	2	2	2	3	2	2
HelferInnen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Preis / Std Öffnungszeit	90,54 €	90,54 €	90,54 €	150,57 €	90,54 €	150,57 €	90,54 €	90,54 €	90,54 €	150,57 €	90,54 €	90,54 €
Öffnungszeit/Woche	20,00	27,50	20,00	27,50	20,00	27,50	16,00	22,00	20,00	27,50	20,00	27,50
Kosten/Woche	4.300,55 €		5.951,37 €		5.951,37 €		3.440,44 €		5.951,37 €		4.300,55 €	

Gesamtkosten alle Wochen 29.895,65 €

GR Ing. Pintar stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beitrag der Stadtgemeinde Pressbaum für die Sommerbetreuung 2023 in Höhe von € 14.150,65 leisten.

Eine Bedeckung dazu ist unter der HHSt 1/211000-755000, gegeben.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Schwarz, Vizebgm. Polzer,

Wortmeldungen: GR Reinthaler, Vizebgm. Polzer, GR DI Schoder, GR Renner, Bgm.

Schmidl-Haberleitner,

mehrheitlich angenommen

Zu Top 21 –Erneuerbaren Energiegemeinschaft Pressbaum Umwandlung in eine Genossenschaft

SACHVERHALT (GR Sigmund / GR Heuböck/Passin)

Im Juli 2022 wurde der Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum“ gegründet, um erneuerbare Energie gemeinsam zu erzeugen und zu verbrauchen. Der

aktuelle Trägerverein der Energiegemeinschaft (bestehend aus Stadtgemeinde und Pkomm) soll in eine Energiegenossenschaft umgewandelt werden. Ziel ist es, dass mit der Genossenschaft eine Institution geschaffen wird, die in Pressbaum umfassenden Energieaustausch ermöglicht. Außerdem soll über die Genossenschaft auch die Möglichkeit hergestellt werden, z. B. mittels Bürgerbeteiligung umfassend in Ökostromanlagen investieren zu können.

Der Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum“, welcher im Juli letztes Jahr gegründet wurde, soll seine Rechtsform in eine Genossenschaft umwandeln, um die Stromerzeugung und den Stromaustausch in Pressbaum groß aufzubauen, da die dafür notwendigen Ressourcen vorhanden sind. Im Mai 2023 soll die Genossenschaft mit der Arbeit anfangen. Die Investitionen der Genossenschaft werden über die Genossenschaft selbst aufgebracht, da sie die dafür erforderlichen Gelder selbst erwirtschaften kann. FF Haus liefert bereits Strom. Geplante Solardächer: Neue Mittelschule, Pressbaum WSZ, VS (geht nicht, da das Dach vorher renoviert werden müsste), auch das Dach vom neuen Wertstoffsammelzentrum dürfte die Gemeinde für die Photovoltaikanlagen benutzen, erklärt GR Ing. Heuböck: Die Investitionen in die Photovoltaikanlagen müsste die Gemeinde tätigen und dann diese an die Genossenschaft verpachten. Im VRV 2024 soll daher der Ankauf von den PV-Anlagen berücksichtigt werden.

Präsentation von Herrn DI Matthias Zawichowski:

Erneuerbarer Strom – Stadtgemeinde Pressbaum

Energiegemeinschaft



Energiegemeinschaft – Folie 1

Grobabschätzung der Effekte einer Energiegemeinschaft für Pressbaum

- Potentielle PV-Anlagen WSZ und Volksschule (je 90 kWp) und Kindergarten 2 (70 kVA) sowie ca. 10 weitere potentielle Dächer insgesamt bis zu 500 kWp
- StromGROSSverbraucher der Stadtgemeinde: Rathaus (50.000 kWh/a), Mittelschule (70.000 kWh/a), Feuerwehr (30.000 kWh/a), Volksschule (60.000 kWh/a), insbesondere aber das Bad mit mehr als 160.000 kWh!
- Gesamter Stromverbrauch größerer kommunaler Abnehmer mehr als 350.000 kWh/a
- 1. Grobschätzung in Anlehnung an Last-/Produktionsprofile der genannten Anlagen und Gebäude führt zu einer theoretischen Eigendeckung (innerhalb einer Energiegemeinschaft) von bis zu 50%, sofern ausreichende PV-Kapazitäten kurz-/mittelfristig aufgebaut werden können.
 - D.h. mit dem Werkzeug einer Energiegemeinschaft können bis zu 50% der genannten Strommengen zu einem eigens definierten Preis ausgetauscht werden (exkl. der Eigenverbräuche auf den Parzellen)
 - Mind. 30% des erzeugten Ökostroms müssten über einen Stromversorger eingespeist und verkauft werden (marktabhängige Preise) – Stromabnahmevertrag ist abzuschließen; bestehende Stromlieferverträge bleiben bestehen.



Energiegemeinschaft – Folie 2

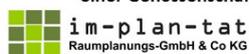
Anlagen	PV-Potential [kWp]	Jahresstrom-verbräuche 2021 [kWh]*	Jahresstrom-verbräuche 2022 [kWh]*
Pressbaum - Rathaus	18	47 213,00	54 096,00
Pressbaum - Kindergarten 1	9	18 663,00	15 350,00
Pressbaum - Kindergarten 2	73	31 714,00	13 582,00
Pressbaum - Feuerwehrhaus	77 (realisiert)	60 413,00	32 535,00
Rekawinkel - Feuerwehrhaus	18		
Pressbaum - Wirtschaftshof	45		
Pressbaum - Volksschule	90	70 423,00	68 327,00
Pressbaum - Mittelschule	95	83 893,00	72 535,00
Pressbaum - Strandbad	20	k.A.	167.501,10
Pressbaum - WSZ	90		
Pressbaum - Friedhof	24	13 640,00	10 237,00
Gesamt	559	325 959,00	434 163,00



Energiegemeinschaft / Trägerinstitution

Wahl der Trägerinstitution einer Energiegemeinschaft – Empfehlungen

- Gemäß EAG können Vereine, GmbH, GmbH&Co KG sowie Genossenschaften als Organisationsformen für EEGs gewählt werden
- Mehrheitlich zeigt sich das die Auswahl zw. Verein und Genossenschaft erfolgt (GmbH Betrieb ist für EEG zu teuer)
- Vorteile einer Genossenschaft gegenüber eines Vereins:
 - Haftungsfrage: im Verein haftet der Vorstand komplett mit seinem Privatvermögen; Kassenprüfung im Vereinswesen eher einfach gehalten und birgt große Unsicherheit im Rechtsstreit
 - In der Genossenschaft erfolgt alle zwei Jahre die Revision durch einen ausgewählten Revisionsverband – professionelle Qualitätssicherung und Controlling. Gewährleistet höheren Sicherheitsgrad im Rechtsstreit
 - Jährliche Kosten sind bei Genossenschaft höher (ca. 2.000 EUR) als bei Verein – daher empfiehlt es sich, eine Genossenschaft ab mind. 100.000-200.000 kWh/a Stromumsatz zu wählen. Alle EEGs mit geringeren Stromumsätzen eignen sich als Verein.
 - Stimmrechte / Verteilung Stimmrechte: in der Genossenschaft können anteilig Stimmrechte in der Vollversammlung erworben werden. Eignet sich bei EEGs, indem z.B. die Anzahl der eingebrachten Zählpunkte oder des Stromverbrauchs oder der Ökostromproduktion für die Gewichtung der Stimmrechte herangezogen.
- **Empfehlung: da das Vorhaben EEG in Pressbaum großes Wachstumspotential hat, empfehlen wir von Beginn an die Wahl einer Genossenschaft**



Energiegemeinschaft / Energiegenossenschaft

Offene Fragestellungen – Themen für die Statutenausgestaltung und Geschäftsordnung

- Stimmrechte-Verteilung: Kopfstimmrecht oder Anteilstimmrecht?
In Abhängigkeit von Zählpunkten, Stromverbrauchsdaten oder Stromproduktionsmengen
- Höhe des Genossenschaftsanteils?
- Jährlicher Mitgliedsbeitrag?
- Energiepreis wird im Vorstand der Genossenschaft bestimmt – wer ist im Vorstand vertreten / wie viele Positionen sind im Vorstand vorgesehen?
- Orientiert sich die Preispolitik an den Verbrauchern oder an den Produzenten?
- Einkaufs-/Verkaufspreis – wie große soll die Differenz zw. Einkaufs- und Verkaufspreis sein; welchen Finanzierungsbedarf hat die Gemeinschaft?
- Energiepreis wird je Quartal / Halbjahr / Jahr neu durch den Vorstand bemessen
- Investments in der Genossenschaft gewünscht, oder bringen die Mitglieder der Ökostromanlagen ein?
- Gibt es verpflichtende Investitionsfahrpläne für die Mitglieder, um mittelfristig ausreichend Ökostrom in der Gemeinschaft produzieren zu können – langfristige Budgetvorschau!



Energiegemeinschaft / Energiegenossenschaft

Zeitplan 2023 – Energiegenossenschaft (Organisatorisches)

- 1. Quartal – Vorbereitungen Energiegenossenschaft (EEG)
 - Konzept Energiegemeinschaft
- 2. Quartal 2023 – Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat
- 2. Quartal – Proponenten gründen EEG
 - Ausarbeitung Geschäftsplan
 - Ausarbeitung Statuten
 - Stadtgemeinde und Partner
- Mitte 2. Quartal 2023 – Grundsatzbeschluss der Partnerinstitution; Beitritt zur EEG
- 2. Quartal: Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt zur EEG
- 3. Quartal – Lieferverträge und Bezugsvereinbarungen, Zusatzvereinbarung
 - Vorstandssitzung des Proponenten-Komitee zur Aufnahme der Mitglieder Stadtgemeinde und Partner
 - Generalversammlung der Mitglieder – Neuwahl des Vorstands; Proponenten verlassen den Vorstand
 - 1. Vorstandssitzung - Festlegung der Preispolitik, Beratung Drittleister
- 3. Quartal 2023 – Beschlussfassung Gemeinderat; Vertragswerke
- 3. Quartal 2023 – Beschlussfassung Partnerinstitution; Vertragswerke

Zeitplan 2023 - PV-Anlagen (Technik, Stromvertrieb)

- 2. Quartal – Einlangen der Netzzugangsverträge Netz Niederösterreich (Vertragsannahme)
- 2. Quartal: Angebotseinholung / Vergabeverfahren
- 2023/2024 – Installation der Anlagen
 - WSZ
 - Volksschule / Mittelschule
- 2023/2024 – Stromabnahmeverträge (Überschusseinspeiser); Auswahl zwischen Stromlieferant oder OeMAG
- 4. Quartal – Einholung der RC Nummer bei ebutilities
- 4. Quartal – Vertragsabschluss zw. Netz Niederösterreich und EEG
- 4. Quartal – Integration der Verbraucher-Zählpunkte via EDA Portal (Verbrauch)
- 1. Quartal 2024 – Fertigstellung der PV-Anlagen
- 1. Quartal 2024 – Inbetriebnahme / Freigabe Netz Niederösterreich
- Ev. Vergabe Drittleistung (mit vorheriger Angebotseinholung)
- 31.03.2024 – EEG geht in Betrieb
- **Herbst 2023 – Budgetentwurf für 2024 mit PV-Anlagen-Budget!**



Der Gemeinderat möge beschließen:

Der aktuelle Trägerverein der Energiegemeinschaft (bestehend aus Stadtgemeinde und Pkomm) soll in eine Energiegenossenschaft umgewandelt werden. Ziel ist es, dass mit der Genossenschaft eine Institution geschaffen wird, die am Umspannwerk Pressbaum umfassenden Energieaustausch ermöglichen wird. Außerdem soll über die Genossenschaft auch die Möglichkeit hergestellt werden, z.B. mittels Bürgerbeteiligung umfassend in Ökostromanlagen investieren zu können. Es soll die dauerhafte Absicht bestehen, dass öffentlich-rechtliche Institutionen wesentlich in Entscheidungsfindungen namhaft eingebunden sind.



Dieser Antrag wurde am 17. Mai im Umweltausschuss mehrheitlich angenommen.

Wortmeldungen: GR DI Schoder, GR Ing. Heuböck, StR Auer, GR Dr. Großkopf, GR Ing. Woletz,

GR Sigmund stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge:

Den Grundsatzbeschluss fassen:

Die Änderung der Rechtsform des aktuellen Trägervereins der Energiegemeinschaft „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum“, in eine Genossenschaft zuzustimmen.

Entscheidung:

Einstimmig: einstimmig

Abstimmung fand ohne GR Hebenstreit und GR Ing. Ded statt

Zu Top 22 – klimaFEST 2023, geplant für Samstag, 23. September 2023, 14:00 bis 18:00 (GR Sigmund / Fr. Passin)

Auch heuer soll das klimaFEST 2023 wieder in Pressbaum am Kirchenvorplatz, Volksschulvorplatz und Rathausvorplatz stattfinden und ein informatives und unterhaltsames Programm für Jung & Alt rund um den Klimaschutz mit regionalen Bio-Schmankerln geben.

PROGRAMM:

- Eröffnung Chor VS Pressbaum
- Theatergruppe NMS mit der Dipl. Sabine Ernst
- - Rad-Kuriositäten
- Vevo Bühne
- KlimaFEST Besprechung: Mi. 31.5.2023 um 19 Uhr im Cafe Corso

Das Grundbudget soll die Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung stellen.

Wie schon in den letzten Jahren soll wieder eine Gegenverrechnung mit dem e5 – Mitgliedsbeitrag erfolgen!

Konto Plakate: 1/522000-457000 (eur 800,-, Stand 22.5.2023)

Konto Programm: 1/522000-728000 (eur 900,03, Stand 22.5.2023)

Bedeckung: 1/ 522000-726000 (eur 3.158,59, Stand 22.5.2023)

Der GR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Abhaltung des klimaFestes 2023 am 23.09.2023 in Pressbaum zustimmen und das Budget von 2.500,- Euro für die Deckung der Kosten genehmigen.

Entscheidung:

Einstimmig: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Dr. Großkopf, GR Ing. Ded, GR Krenn, StR Gruber

Stimmenthaltungen: GR Scheibelreiter, StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR DI Schoder, GR Hebenstreit

**Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, Vizebgm. Burtscher,
Mehrheitlich angenommen**

Abstimmung fand ohne GR Niemeczek BSc statt

Zu TOP 23 – Gesellschafterzuschuss PKomm

**a)Gesellschafterzuschuss Pressbaumer Kommunal GmbH (PKomm) € 100.000,-
Sachverhalt (vorbereitet von GR Fahrner/G. Puschnig):**

Die PKomm hat bereits in den vergangenen Jahren Gesellschafterzuschüsse in Höhe von € 100.000,- erhalten. Auch in diesem Jahr ist dieser Betrag für die Bedienung des aushaftenden Darlehens notwendig (GR30062015).

Es liegt eine negative Ausschussempfehlung des zuständigen Ausschusses vom 24.05.2023 vor.

GR Fahrner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Zuweisung des Gesellschafterzuschusses für die PKomm in Höhe von € 100.000,- zustimmen.

Bedeckung unter: 1/914000-755000 – Beteiligung/Transferzahlungen an Unternehmen

Wortmeldungen: GR Fahrner, StR Gruber, GR DI Schoder, StR Scheibelreiter, Vizebgm. Polzer, GR Ing. Ded, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Woletz, GR Dr. Großkopf,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Renner, GR Dr. Großkopf, GR Krenn, StR Gruber, StR Scheibelreiter, GR Ing. Ded

Stimmenthaltungen: GR Krischel bakk.phil., GR Hebenstreit, GR Niemeczek BSc, Mehrheitlich angenommen

b.

Gesellschafterzuschuss/Sonderzuweisung Pressbaumer Kommunal GmbH (PKomm) € 150.000,-

Sachverhalt (vorbereitet von GR Fahrner/G. Puschnig):

Mit dem Schreiben der PKomm vom 9.5.2023 bezüglich „Gesellschafterzuschuss 2023 Abgang Strandbad Badbetrieb 2023“ von GF Kleinhagauer ersucht die PKomm dringlich um eine Sonderzuweisung in Höhe von € 150.000,-, da sonst der laufende Badebetrieb des Strandbades nicht aufrechterhalten werden könne.



PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58/3/3
Tel: +43-2233-54243
Email: office@pkomm.at
www.pkomm.at

An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

9. Mai 2023

Betrifft: Gesellschafterzuschuss 2023
Abgang Strandbad Badbetrieb 2023

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit ersucht die Fa. PKomm um Überweisung des Gesellschafterzuschuss 2023 in der Höhe von 100.000 Euro lt. Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2017. Weiters wird um eine zusätzliche Summe von Euro 150.000 Euro zur Abdeckung des Abganges Badbetrieb 2023 ersucht. Der Badbetrieb kann durch die Fa. PKomm nur mit der Überweisung der Summe durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

PKomm
Pressbaumer Kommunal GmbH
3021 Pressbaum, Hauptstrasse 58/3/3
www.pkomm.at
Florian Kleinmaggauer
Geschäftsführer

Beilagen:
Verlustrechnungen Badbetrieb 2019, 2021 und 2022

Bankverbindung:
BIC: RLNWATWWPRB
IBAN: AT51 3266 7000 0000 2717
UID-Nummer ATU 666 13 499

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung der zuständigen Ausschusses vom 24.05.2023 vor.

Kontierung/Bedeckung:

5/029040-729910 € 150.000,- Rückführung vom Projekt Stadterneuerung

2/981000-829910 € 150.000,- Rückführung in den oH Haushalt

1/914000-755000 €150.000,- Verbuchung Gesellschafterzuschuss

2/981000-829910 € 150.000,- Bedeckung Gesellschafterzuschuss

GR Fahrner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Zuweisung des Gesellschafterzuschusses/
Sonderzuweisung für die PKomm in Höhe von € 150.000,- zustimmen. Die genaue
Aufschlüsselung der Kosten wird durch die Fa. Pkomm dem Gemeinderat vorgelegt.

**Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Fahrner,
GR Ing. Ded, Vizebgm. Polzer, StR Gruber,**

Stellungnahme SPÖ liegt dem Protokoll bei

Entscheidung:

**Dagegen: GR Fahrner, StR Kalchhauser, StR Auer, GR DI Schoder, Fraktion SPÖ,
GR Renner, GR Hebenstreit**

**Stimmenthaltungen: GR Niemeczek BSc, GR Reinthaler, StR Renner, GR Krischel
bakk.phil., GR Ing. Woletz,**

Mehrheitlich abgelehnt

Zu Top 24 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des
Gemeinderates

Aktenzeichen: Stadttamt

BearbeiterIn: Stadttamtsdir. A.Hajek

e-mail: andrea.hajek@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233 52232 77

Datum: 28.06.2023

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.6.2023 eingebracht von Vizebgm. Ingrid Burtscher bezüglich Resolution zur Vereinfachung der Durchführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der VCÖ hat ein Schreiben an die Gemeinden gesendet, in dem die Gemeinden aufgefordert werden, an einer Resolution bezüglich Vereinfachung der Durchführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in Gemeinden, zu unterschreiben. Es haben bereits 170 Gemeinden diese Resolution unterstützt. Das unterschriebene Unterstützungsblatt ist bis spätestens 30.6.2023 zu retournieren.

Vizebgm. Burtscher stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung im öffentlichen Teil.

Vizebgm. Ingrid Burtscher

Sachverhalt:

Folgendes Mail ist eingelangt, welches auch bereits den GemeinderätenInnen zur Kenntnis gebracht wurde:

Von: Lina Mosshammer, VCÖ – Mobilität mit Zukunft <policy@vcoe.at>
Gesendet: Montag, 19. Juni 2023 09:41
An: Stadtgemeinde Pressbaum

Betreff: Anfrage Unterstützungserklärung für Initiative: „Städte und Gemeinden für Tempo 30“

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Anfrage: Bereits über 170 Gemeinden haben unterschrieben – bitte unterstützen auch Sie diese Resolution

Sehr geehrter Herr Schmidl-Haberleitner!

Im Rahmen der Initiative „Städte und Gemeinden für Tempo 30“ setzt sich die Mobilitätsorganisation VCÖ für eine Anpassung der Straßenverkehrsordnung ein, **damit Städten und Gemeinden eine einfachere Umsetzung von Tempo 30 auf Haupt- und Nebenstraßen ermöglicht wird.**

Österreichweit unterstützen bereits mehr als **170 Gemeinden und Städten** dieses wichtige Anliegen. In Niederösterreich beispielsweise Absdorf, Böheimkirchen, Langenlois, Klosterneuburg und St. Valentin. Die Liste aller Unterstützenden sehen Sie hier: <https://vcoe.at/tempo30/die-unterstuetzenden-staedte-und-gemeinden>

Ich schreibe Ihnen heute mit der Bitte, dass auch Sie diese Resolution <https://vcoe.at/files/vcoe/uploads/Download/Open-Letter-Tempo-30.pdf> unterstützen. **Nur noch bis 30. Juni ist das möglich.** Denn bereits Anfang Juli überreichen wir die unterzeichneten Resolutionen an die Bundesregierung.

Je mehr Gemeinden und Städte die Resolution unterstützen, umso eher kann eine Änderung der StVO erreicht werden. Deshalb ersuchen wir auch um Ihre Unterstützung!

Dafür braucht es nur zwei Schritte:

1. Abklären, wer die Unterstützungserklärung für Ihre Stadt oder Gemeinde unterzeichnen kann (z.B. BürgermeisterIn oder VerkehrsrätIn)
2. Unterzeichnen (digital oder gedruckt), einscannen und per Mail bis 30. Juni retour an policy@vcoe.at senden

Die Unterschriften werden bei einem offiziellen Termin Anfang Juli an die zuständigen Ministerien der Bundesregierung übergeben. Zu diesem Fototermin sind auch unterstützende Gemeinden herzlich eingeladen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße und vielen herzlichen Dank,

Lina Mosshammer und Michael Schwendinger

PS: Daten, Fakten und Grafiken rund ums Thema Verkehrsberuhigung und Tempo 30 hat der VCÖ hier zusammengestellt: www.vcoe.at/tempo30

VCÖ - Mobilität mit Zukunft

Bräuhausgasse 7-9

146

A-1050 Wien

T +43 1 893 26 97

E vcoe@vcoe.at

www.vcoe.at

ZVR-Zahl 674059554

Als Mobilitätsbeauftragte und Vizebürgermeisterin in Pressbaum ist mir die Unterstützung der Resolution des VCÖ (damit Städten und Gemeinden eine einfachere Umsetzung von Tempo 30 auf Haupt- und Nebenstraßen ermöglicht wird) ein großes Anliegen.

- Ein großer Teil unserer Bevölkerung wohnt an der Bundesstraße und an Landesstraßen.
- Geschwindigkeitsreduzierung ist bei uns in Pressbaum ein wichtiges Thema.
Durch die Anpassung der StVO würde die derzeitige Verkehrssituation mehr Berücksichtigung finden.
- Derzeit ist im dichtverbauten Gebiet wie bei uns im Zentrum oder in der Fröscherstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h fast unmöglich.
- Wir kennen alle die Vorteile von Geschwindigkeitsreduzierung, dass bedeutet weniger Verkehrstote, weniger Lärm und eine positive Auswirkung auf das soziale Leben.
Wir wollen alle das Leben aller, und besonders das unserer Kinder schützen, daher unterstütze ich die Resolution zur Änderung der StVO des VCÖ.

Vizebgm. Burtscher stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Unterstützungserklärung unterzeichnen:

Unterstützungserklärung: „Städte und Gemeinden für Tempo 30“ Die aktuelle Rechtslage behindert Städte und Gemeinden auf dem Weg zur notwendigen Verkehrswende. Es braucht einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es vereinfacht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und stadtplanerisch angemessene Höchstgeschwindigkeit überall dort umzusetzen, wo sie es für sinnvoll erachten – auch auf Straßenzügen im Hauptverkehrsstraßennetz sowie auf Landesstraßen innerorts. Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen BürgermeisterInnen oder VerkehrsrätInnen der unterzeichnenden Städte und Gemeinden erklären daher: 1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit einer grundlegenden Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität und Verkehrssicherheit in unseren Städten/Gemeinden zu erhöhen und einen Beitrag gegen die Klimakrise zu leisten. 2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auf Haupt- und Nebenstraßen, insbesondere im Ortszentrum, in

Wohngebieten sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen als wichtigen Bestandteil dieser notwendigen Verkehrswende. 3. Wir fordern die Bundesregierung und den Nationalrat auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen in der StVO dahingehend anzupassen, dass Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort umsetzen können, wo sie es mit Hinblick auf die notwendige Verkehrswende für sinnvoll erachten.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: GR Ing. Ded, StR Gruber, StR Scheibelreiter, GR Krenn, Fraktion WIR, GR Hebenstreit

Mehrheitlich angenommen

24a)



DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46, Abs. 3 der NÖ GO 1973,
zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge einer Stadtratssitzung am 13. Juni 2023 wurden wir mit der unfassbaren Situation konfrontiert, dass es die österreichische Postdirektion es nicht für notwendig erachtet, in einer pulsierenden Stadtgemeinde wie Pressbaum, eine dringend benötigte Postfiliale weiter zu betreiben!

Es kann und darf nicht sein, dass Pressbaums Bürgerinnen, Bürger und Unternehmer, erst die nächstgelegene Postfiliale in Wien, Purkersdorf oder Neulengbach aufsuchen müssen!

Dazu kommt, dass sich die derzeitige Poststelle im Rathaus befindet und die Räumlichkeiten daher ohnedies im Eigentum der Stadtgemeinde sind!

Außerdem stellt die Post jedem „Postpartner“ folgendes zur freien Verfügung:

- Sämtliche Einrichtungen, wie Schalterpult inkl. Waage, Geldladen usw.
- Die Kosten für Datenleitungen (mobile Router)
- Kostenlose Schulungen, technischer Support und Servicehotline
- Provisionen für Räumlichkeiten, Personal und Strom
- Trainer vor Ort bei Beginn des Postpartners
- Provisionen für unterschiedliche Verkaufsartikel (Versandtaschen, Büroartikel, Karten ...)
- Basisprovisionen pro Monat
- Vermittlungsprovision bei Bank99 Kunden
- Und vieles andere mehr ...

Weiters könnte das derzeitige Postpersonal in den Personalstand der Stadtgemeinde übernommen werden!

Um eine unterbrechungsfreie Dienstleistung des Postbetriebes am jetzigen Standort weiter zu gewährleisten, stellen wir den Dringlichkeitsantrag, dass umgehend Verhandlungsgespräche mit der österreichischen Postdirektion aufgenommen werden, um den derzeitigen Standort zu erhalten!

Wolfgang Kalchhauser, StR

The logo features the text "WIR! für Pressbaum" in a bold, yellow font with a blue outline, set against a blue and yellow curved background.

Pressbaums Bürgerliste WIR! [®]

...und wenn`s schnell gehen soll: 0664 4815 663

Webseite: www.wir-fuer-pressbaum.at

Wortmeldungen: GR Krischel bakk.phil, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Kalchhauser, Vizebgm. Polzer,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Herzog, GR Schwarz, GR Rothensteiner,

Mehrheitlich angenommen

24b)

Pressbaum, am 26.06.2023

**Dringlichkeitsantrag
für die Gemeinderatssitzung vom 28.06.2023**

**Betreff: Österreichische Bundesforste, DI Herzog Bernhard;
Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Teiles des Grundstückes GSTNR 21/1
für die FF-Rekawinkel**

Sachverhalt:

Von Seite der FF-Rekawinkel wurde 2023 drauf hingewiesen, dass für die Durchführung der unterschiedlichsten Adaptierungsarbeiten ein Betrag von ca. 80.000.- Euro notwendig sein wird. Dieser Betrag wurde schließlich aus den Überschuss des Rechnungsabschluss 2022 für das Projekt Feuerwehr Rekawinkel vorgesehen.

Im Zuge einer Überprüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass durch einen Ankauf des Wiesengrundstückes (Bauland) hinter der Feuerwehr Rekawinkel, welches derzeit von den Bundesforsten an Herrn RÖSLER mittels Baurecht vergeben ist, die vorgesehenen Adaptierungsarbeiten nicht notwendig und bereits für die Zukunft Grundstücksflächen für die Feuerwehr im Besitz der Stadtgemeinde wären. Es erfolgte daher eine Kontaktaufnahme mit Herrn DI HERZOG von den ÖBF welcher mittel Mail folgendes mitteilte:

„wie besprochen ist die ÖBF AG grundsätzlich bereit, das Grundstück GSTNR 21/1 zu teilen und den südlichen Teil an die Gemeinde zu verkaufen sowie den nördlichen Bereich in das Baurecht zu integrieren. Dem Wunsch von Herrn Rösler entsprechend einen rund 2 bis 2,5 m breiten Streifen vom Zaun entfernt zusätzlich zu behalten ergäbe eine grobe Abschätzung von zwei Flächen im Ausmaß von 232 m² (Baurecht Rösler) bzw. 390m² (Kaufgegenstand Gemeinde). Vorab benötigen wir ein Verkehrswertgutachten sowie einen Teilungsplanentwurf. Weiters bedarf es meiner Meinung nach zweier Verträge: einen Kaufvertrag zwischen Gemeinde und ÖBF mit aufschiebender Bedingung, dass Rösler eine Teilfläche ins Baurecht übernimmt. Sowie einen Nachtrag zwischen Rösler und ÖBF zur Erweiterung des Baurechtes mit aufschiebender Bedingung, dass die Gemeinde die Teilfläche übernimmt. Sinnvoll wäre jedenfalls ein gemeinsamer Termin vor Ort zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise, vielleicht gleich mit dem Vermesser (Khatibi?) und Gutachter (Büro Reikersdorfer?)“. Demnach wären die Bundesforste bereit eine Fläche von 390 m² an die Stadtgemeinde Pressbaum zu einem von einem Gutachter festzustellenden Verkehrswert, zu den angeführten Bedingungen zu verkaufen.

Bedeckung: Im Projekt FF-Rekawinkel sind derzeit 80.000.- Euro unter dem Ansatz 6/163032+829 910 vorgesehen. Der Restbetrag müsste im Budget 2024 veranschlagt werden.

Beilagen: 1 Mail DI Herzog ÖBF

Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für „Sicherheit und Blaulicht“ beauftragt wird, weitere Verhandlungen mit den ÖBF betreffend Ankauf des Grundstückes GSTNR 21/1, im Flächenausmaß von ca. 390m², zum Verkehrswert, durchzuführen. Dem Gemeinderat ist diesbezüglich zu Berichten und die Verträge sind nach Bereitstellung der notwendigen Bedeckung der Kosten, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Josef Schmidl-Haberleitner
Bürgermeister**

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 25 - Berichte

Bgm.: Schreiben der FF für die Unterstützung für das FF- Fest



FREIWILLIGE FEUERWEHR PRESSBAUM

A- 3021 Pressbaum, Hauptstraße 115b

Tel.: +43 664 91 63 177, Notruf 122

Mail: feuerwehrfest@ff-pressbaum.at; <http://www.ff-pressbaum.at>

Pressbaum, am 20.06.2023

Sehr geehrte Gemeinderäte und Gemeinderätinnen!

Auch dieses Jahr findet wieder unser traditionelles **Feuerwehrfest** statt. Das Fest wird aller Voraussicht nach in bewährter Weise von 1.-3. September 2023, am ehemaligen Grundstück der Firma Grasl Baustoffe (Hauptstraße 19, 3021 Pressbaum) stattfinden. Heute wollen wir Sie, als aktives Mitglied des Gemeinderates, um eine kleine Unterstützung hierfür bitten.

Wie können Sie uns unterstützen?

Der Reingewinn dieser Veranstaltung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Basisfinanzierung. Dieser wird zum einen durch die angebotenen Speisen und Getränke, sowie die Unterstützung von regionalen Unternehmen aber auch zu einem großen Teil durch unsere traditionelle Verlosung und den damit zusammenhängenden Quizkartenverkauf erwirtschaftet. Gerade beschäftigt sich unser Sponsoring Team damit, Preise für die Verlosung zu sammeln, weshalb wir Sie mit diesem Schreiben bitten möchten, uns nach Möglichkeit mit einem Quizpreis, beispielsweise einem Geschenkkorb, zu unterstützen.

Gerne bieten wir auch an, den Geschenkkorb für Sie zu besorgen bzw. nach Ihren Wünschen zu befüllen. Alle Geschenkkörbe, die von der Feuerwehr organisiert werden, stammen selbstverständlich von örtlichen und regionalen Unternehmen.

Sollten Sie uns unterstützen wollen, bitten wir Sie, Ihre Zusage per E-Mail an feuerwehrfest@ff-pressbaum.at zu senden. Bitte geben Sie uns in diesem Fall auch bekannt, ob der Geschenkkorb von der Feuerwehr organisiert werden soll, oder ob Sie sich selbst darum kümmern. Sollte die Feuerwehr den Geschenkkorb besorgen, erhalten Sie zeitnah zum Fest eine Rechnung.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter der Telefonnummer +43 664/ 91 63 177 zur Verfügung. Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Entgegenkommen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

HBI Michael Uetz,
Feuerwehrkommandant

**StR Kalchhauser: Parkplätze für Mieter beim alten FF-Haus. Es wird um
Besprechung in der PKomm ersucht**

Zu Top 26 – Reduzierung der Wasserbezugsgrundgebühr auf das gemäß NÖ Wasserleitungsgesetz § 10 (5) Anlage 1 zu berechnende Ausmaß (GR Dr. Großkopf)

Sachverhalt:

Bei der GRS am 12.11.2021 wurde auf Basis eines GR-Beschlusses vom 19.05. 2015 eine Erhöhung der Wasserbezugsgrundgebühr für 2022 um 10,7% auf 3,30 €/m³ und bei der GRS am 02.11. 2022 für 2023 um 8,95% auf 3,60 €/m³ beschlossen. Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Berechnung wurde vom Prüfungsausschuss im Rahmen seines Auftrags zur Gebarungsprüfung Herr Bauamtsdirektor um eine Kontrollberechnung dieser Grundgebühren ersucht. Die Ergebnisse wurden dem Ausschuss am 16.05.2023 präsentiert. Demnach hätte die Grundgebühr für 2022 nur 2,32 €/m³ für 2023 richtig 2,64 €/m³ betragen. Daher wären diese Werte bei den Vorschreibungen für 2022 heranzuziehen gewesen und für die Vorschreibungen 2023 heranzuziehen.

Dieser Sachverhalt wurde dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und der Vorsitzenden des Wasser- und Kanalausschusses schriftlich zur Kenntnis gebracht. Eine Behandlung ist in beiden Ausschüssen bisher nicht erfolgt.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Gegenantrag:

Von der SPÖ wird im eingebrachten Antrag behauptet:

- dass die Wasserbezugsgebühren in den GR-Sitzungen vom 12.11.2021 sowie vom 02.11.2022 zunächst auf 3,3 €/m³ und weiters auf 3,6 €/m³ erhöht wurden,
- dass die Berechnungen nicht nachvollziehbar seien,
- dass der Leiter des Bauamtes um eine Kontrollberechnung der Grundgebühren ersucht wurde und dass von Gemeinderat Dr. Großkopf festgestellt wurde, dass die Grundgebühren für das Jahr 2022 nur 2,32 €/m³ und für 2023 nur 2,64 €/m³ hätten betragen dürfen,
- dass man beantrage die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindevwasserleitungsgesetz einzuhalten.

Dazu wird festgestellt:

- Entgegen den Annahmen der SPÖ wird sowohl bei den bestehenden als auch den von der SPÖ angenommenen Zahlenwerten der Wassergrundgebühr, der § 10 Abs. 5 des NÖ Wasserleitungsgesetzes eingehalten.
- Vom Leiter des Bauamtes wurde dem Prüfungsausschuss mitgeteilt, dass die vom Bauamt vorgelegten Berechnungen mangels fehlender Zahlenwerte nicht stimmen und dass ihm wegen fehlender Zahlenwerte keine genauen Berechnungen möglich waren.
- Ebenso wurde der Prüfungsausschuss von der Verwaltung informiert, dass die frei finanzierten Projekte der Stadtgemeinde in den Berechnungen nicht enthalten sind.
- Von der SPÖ hätte durch einfache Nachschau in die Gemeinderatsprotokolle des Jahres 2022 festgestellt werden können, dass in diesem Zeitraum für den Bereich Wasser, Projekte im Ausmaß von mehreren hunderttausend Euro beschlossen wurden.
- Diese Zahlenwerte müssen den Gemeinderäten/innen von SPÖ und Liste „WIR!“ schon deshalb bekannt gewesen sein, da sie von ihnen in den unterschiedlichsten öffentlichen Gemeinderatssitzungen mitbeschlossen wurden.
- Die angeführten Erhöhungen wurden vom Gemeinderat mittels Verordnungen beschlossen.
- Die Verordnungen wurden vom Land Niederösterreich einer Verordnungsprüfung unterzogen, wobei von der NÖ Gemeindeaufsicht festgestellt wurde, dass diese ordnungsgemäß erlassen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

ÖVP und Grüne stellen daher folgenden Antrag:

Der Sachverhalt soll vom Ausschuss für Finanzen überprüft und das Ergebnis dem Prüfungsausschuss und Gemeinderat zur Beurteilung vorgelegt werden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Dr. Großkopf stellt den

Antrag 1: Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung

Der Gemeinderat möge zumindest ab der Vorschreibung für das 3. Quartal 2023 bei der Wasserbezugsgrundgebühr sowie für die Jahresschlussabrechnung 2023 einen Preis von 2,64 €/m³ heranziehen.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf, StR Gruber,

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

GR Dr. Großkopf stellt den

Antrag 2: Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung

Der Gemeinderat möge beschließen, die durch die höhere Grundgebühr erzielten Mehreinnahmen aus 2022 bei künftigen Vorschreibungen als Gutschrift zu berücksichtigen.



Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!

zu top 27 - Antrag zur Reduzierung von Gebühren und möglicher Wertminderungen bei Leistungen durch die PKomm

A N T R A G

Gemäß der Vorberatung zur GR-Sitzung am 28.06.2023 soll folgender Tagesordnungspunkt lauten:

Antrag zur Reduzierung von Gebühren und möglichen Wertminderungen bei Leistungen durch die Pressbaumer Kommunal-GesmbH., in Folge kurz „PKomm“ genannt.

Im gleichnamigen Ausschuss am 24. Mai 2023 kam zur Sprache, dass bei Leistungsvergaben an obgenannte Gesellschaft, keine weiteren Vergleichsangebote eingeholt werden sollen!

Dies entspricht keineswegs den üblichen österreichischen Vergabe- oder Qualitätsrichtlinien! Wie bereits angeführt, besteht dadurch die Gefahr von Verschwendung öffentlicher Gelder, beziehungsweise etwaiger Qualitätsminderungen aller Art.

Dieser Antrag dient dem Zweck, die Gebührenkosten unserer Bürgerinnen und Bürger drastisch zu senken!

Der Antrag lautet somit:

Der Gemeinderat möge daher beschließen, dass:

- A) ein „eventueller“ Beschluss zur alleinigen Auftragsvergabe für die „P.Komm“. mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird!

Entscheidung:

Dagegen: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Fraktion GRÜNE, GR Herzog, GR Schwarz, GR Ing. Pintar,

**GR Niemeczek BSc, StR DI Brandstetter, GR Rothensteiner, Vizebgm. Polzer,
Bgm. Schmidl-Haberleitner
Mehrheitlich abgelehnt**

Der folgende Antrag kommt nicht zur Abstimmung.

B) und in Folge, bei weiteren Auftragsvergaben, mindestens 3 Angebote eingeholt werden gemäß eines freien Wettbewerbes, einer Gleichbehandlung aller Bieter und Bewerber an geeignete Unternehmer.


Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!

Wolfgang Kalchhauser, StR

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Pintar, StR Gruber,

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22.00 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
Ing. Jochen Pintar (ÖVP)

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)

Stellungnahmen:

Von: wir-pressbaum@gmx.at <wir-pressbaum@gmx.at>

Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2023 15:07

An: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>; Wiesböck Elisabeth

<Elisabeth.Wiesboeck@pressbaum.gv.at>; Wiesböck Elisabeth

<Elisabeth.Wiesboeck@pressbaum.gv.at>

Betreff: Gemeinderatssitzung am 28.06.2023

Stellungnahme zur Gemeinderatssitzung, vom 28.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

- die Sachverhalte zu Tagespunkt 7 (Raumplanung-neuerlicher Beschluss „Hauptstraße West“) sind in den Unterlagen von Seite 3 – 37 und 41 kaum lesbar, besonders die Plandarstellungen zeigen sich als völlig verwischte Darstellungen!
- Weiters liegen zu den Tagespunkten 11, 12, 13, 14 und 30 keine Unterlagen vor!

Eine verantwortungsvolle Beschlussfassung kann daher nicht stattfinden!

- Außerdem ergibt sich die Frage, warum Punkt 28 (Übereinkommen ÖBB Tunnel-Bau LB 44) in den „Nicht öffentlichen Teil“ der Gemeinderatssitzung positioniert wurde. Wir sind der Meinung, dass unsere Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Interesse, das Recht haben darüber informiert zu werden!
Daher unsere Empfehlung: Zurück in den öffentlichen Teil!

Wolfgang Kalchhauser, StR



Pressbaums Bürgerliste WIR! ©

...und wenn`s schnell gehen soll: 0664 4815 663

Webseite: www.wir-fuer-pressbaum.at

Gemeinderatssitzung am 28.06.2023, Top 23 „Gesellschafterzuschuss PKomm“ STELLUNGNAHME DER PRO PRESSBAUM SPÖ

Die prekäre Finanzsituation der gemeindeeigenen PKomm GmbH ist dem Eigentümerversorger und den Aufsichtsräten (größtenteils Gemeinderäte) seit längerem bekannt.

Nach dem negativen Geschäftsergebnis des Jahres 2021 und aufgrund von Insider-Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 sowie die schlechte Geschäftsentwicklung 2023 ortet nun die Fraktion der Pro Pressbaum SPÖ bei der PKomm GmbH akuten Cash-Bedarf.

Aus dem vorliegenden Antrag auf die Genehmigung der jährliche Gesellschafterbeteiligung der Stadtgemeinde von 100.000 € und darüber hinaus ~~trotz Ablehnung im PKomm-Ausschuss~~ - auf einen außerordentliche Gemeindegeldzuschuss in der Höhe von 150.000 € ist abzuleiten, dass bei Nichtzuführung dieser Geldmittel Zahlungsunfähigkeit drohen könnte und die vorsätzliche, gemäß §158 -160 STGB mit Haftstrafen zu ahndende, fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen erfolgen würde. Um sich nicht schuldig zu machen, müsste die Geschäftsführung Insolvenz beantragen, was durch die Gemeindegeldzuschüsse vermieden bzw. verschleppt werden könnte.

Berechtigter Weise erhebt sich auch die Frage der Mitschuld der Mitwisser (Eigentümerversorger und Aufsichtsräte). Für diesen Personenkreis wurde zwar vorsorglich eine Versicherung abgeschlossen, um in solchen Fällen finanziellen Schaden von den Einzelpersonen abzuwenden, aber strafrechtliche Konsequenzen sind dadurch nicht abgedeckt.

Die Mitglieder der Fraktion PRO Pressbaum SPÖ sprechen sich gegen neuerliche Geschenke an das eigene Unternehmen aus. Stadtrat Scheibelreiter: "Wir sind gegen eine erneute Finanzspritze an die PKomm, da nach den letzten operativen Verlusten die Auflösung des Unternehmens den Pressbaumer Steuerzahlern noch am Billigsten kommt".

Für die Pro Pressbaum SPÖ

